



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2016/15

System der Erhebung der
Verbrauchssteuern

Aus- und Weiterbildung
im BMF

Bericht des Rechnungshofes

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im September 2016



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

System der Erhebung der Verbrauchsteuern

Aus- und Weiterbildung im BMF

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art.126d Abs.1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei zwei Gebarungüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis**BMF****Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Finanzen**

System der Erhebung der Verbrauchsteuern _____ 5

Aus- und Weiterbildung im BMF _____ 137





Bericht des Rechnungshofes

System der Erhebung der Verbrauchsteuern



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	9
Tabellenverzeichnis	10
Abkürzungsverzeichnis	12
Glossar	14

BMF

Wirkungsbereich des BMF

System der Erhebung der Verbrauchsteuern

KURZFASSUNG	20
Prüfungsablauf und -gegenstand	33
Grundlagen	34
Begriffe und Rechtsgrundlagen	34
Organisatorische Rahmenbedingungen	35
Verbrauchsteuern in Zahlen	39
Ziele	43
Risikopotenziale	47
Überblick	47
Organisation	48
Administrativer Aufwand	58
Uneinheitlicher Vollzug	66
Bewilligungserteilung und -wartung	69

Inhalt



Mineralölsteuer – Kontrollrisiko	75
Besteuerung von Treibstoff-Substitutionsprodukten	83
Informationsdefizite	86
Amtliche Aufsicht – Kontrolldefizite	110
Steuerungsdefizite	120
Internes Kontrollsystem	123
Bearbeiterwechsel	123
Verbrauchsteuererstattungen im Rahmen der Steueranmeldungen	125
Umgesetzte Maßnahme	126
Schlussempfehlungen	127

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbauorganisation Zollämter _____	36
Abbildung 2: Entwicklung Verbrauchsteuereinzahlungen 2011 bis 2014 _____	39
Abbildung 3: Verbrauchsteuereinzahlungen in % bundesweit und bei den vom RH überprüften Zollämtern im Jahr 2014 _____	40
Abbildung 4: Geplante (BVA) und tatsächliche (BRA) Verbrauch- steuereinzahlungen 2011 bis 2014 _____	41
Abbildung 5: Gesamteinzahlungen Zollämter 2014 _____	45

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verbrauchsteuern – Vergleich Einzahlungen und Bewilligungen 2014	38
Tabelle 2: Abweichungen zwischen BVA und BRA bei den einzelnen Verbrauchsteuern	41
Tabelle 3: Risikopotenziale	47
Tabelle 4: Anzahl Mitarbeiter in den Kundenteams sowie anteilige Befassung mit Verbrauchsteuern 2014 – Zollamt Wien	48
Tabelle 5: Anzahl Mitarbeiter in den Kundenteams sowie anteilige Befassung mit Verbrauchsteuern 2014 – Zollamt PKW	49
Tabelle 6: Anzahl Mitarbeiter in den Kundenteams sowie anteilige Befassung mit Verbrauchsteuern 2014 – Zollamt Innsbruck	49
Tabelle 7: Aufsichts- und Kontrollzeiten der Kundenteams im Bereich Zoll und Verbrauchsteuern; 2014	52
Tabelle 8: Wahrnehmung von Verbrauchsteueragenden in den Kundenteams der Zollämter	55
Tabelle 9: Schichtung Bezüge zu gewerblichen Zwecken 2014	59
Tabelle 10: Schichtung Anmeldungen Abfinder 2014	64
Tabelle 11: Hochrechnung Alkoholsteuer für Abfinder 2014	64
Tabelle 12: Steuerausfall aufgrund von Mineralölsteuerbegünstigungen 2014	80
Tabelle 13: Überschreitungen Sicherheiten 2014	89
Tabelle 14: Anzahl und Anteil amtliche Aufsicht aus Kontrollplänen 2014	92
Tabelle 15: Offene Firmenbeurteilungen	96

Tabelle 16: Verteilung der Risikogruppen auf verschiedene Arten der Bewilligungen _____	97
Tabelle 17: Anteil Prüfungen Verbrauchsteuer durch Betriebsprüfung Zoll (BPZ) an allen Prüfungen BPZ; 2014 bis 2015 (1.-3. Quartal) _____	105
Tabelle 18: Entwicklung Anzahl und Zeitaufwand amtliche Aufsicht _____	111
Tabelle 19: Zeitaufwand für amtliche Aufsicht je Verbrauchssteuerart 2013/2014 _____	112
Tabelle 20: Vergleich Anteil Verbrauchsteuereinzahlungen und Anteil Zeitaufwand amtliche Aufsicht 2014 je Verbrauchssteuerart _____	113
Tabelle 21: Zeitaufwand für amtliche Aufsicht 2014 getrennt nach Innendienst, Außendienst und Reisezeit _____	116
Tabelle 22: Gegenüberstellung Bewilligungen und ausgewählte Aufsichtsmaßnahmen; 2014 für die Zollämter Wien, PKW und Innsbruck _____	118

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AIS	Abgabeninformationssystem
Art.	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BgZ	Bezüge zu gewerblichen Zwecken
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BPZ	Betriebsprüfung Zoll
BRA	Bundesrechnungsabschluss
bspw.	beispielsweise
BVA	Bundesvoranschlag
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EKA	Elektronisches System zur Erfassung, Kontrolle und Auswertung der Alkoholherstellung unter Abfindung
EMCS	Excise Movement and Control System (elektronisches System für die Beförderung unter Steueraussetzung)
EVA	Elektronische Verbrauchsteueranmeldung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
eVD	elektronische Versanddokumente
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit

Abkürzungen

leg. cit.	legis citatae
lit.	litera (Buchstabe)
LoS	leistungsorientierte Steuerung
MIAS	Mehrwertsteuerinformationssystem
MinStG	Mineralölsteuergesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OHB	Organisationshandbuch
PKW	Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RIA	Risiko-, Informations- und Analysezentrum
RL	Richtlinie
S.	Seite(n)
SEED	System for Exchange of Excise Data
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
Z	Ziffer
ZA	Zollamt
z.B.	zum Beispiel

Glossar



Glossar

Abfindung

Bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe (bspw. Früchte) mit einem zugelassenen Brenngerät verarbeitet.

Amtliche Aufsicht

Die amtliche Aufsicht umfasst alle Überwachungsmaßnahmen des Zollamts, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren der Besteuerung entzogen werden. Der amtlichen Aufsicht unterliegen die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Bearbeitung, die Verarbeitung und die Verwendung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, obliegt die amtliche Aufsicht jenem Zollamt, in dessen Bereich sich der jeweilige Betrieb, die verbrauchsteuerpflichtigen Waren bzw. verwendeten Transportmittel oder der jeweilige Geschäftssitz befinden. Anzuwenden sind die jeweiligen Bestimmungen in den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen und in der Bundesabgabenordnung (BAO).

Bestandsaufnahme

Eine Bestandsaufnahme (Inventur) ist das Zählen und listenmäßige Erfassen vorhandener Bestände verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Istbestand) zu einem bestimmten Zeitpunkt. Je nach Bewilligungsart und Steuergegenstand ist gemäß den Verbrauchsteuergesetzen eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand vorgesehen bzw. sind eventuell entstandene Fehl- oder Mehrmengen aufzuklären.

Bewilligung

Bei Bewilligungen handelt es sich um dem jeweiligen Verbrauchsteuergesetz entsprechende, begünstigende verbrauchsteuerrechtliche Bescheide der Zollbehörde zur Erfassung, Regelung und Überwachung von Begünstigungen einzelner Personen und Waren, die am Verfahren der Steueraussetzung teilnehmen.

Elektronische Verbrauchsteueranmeldung (EVA)

Der Inhaber einer Verbrauchsteuerbewilligung hat grundsätzlich monatlich eine elektronische Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist selbst zu berechnen, fristgerecht anzumelden und zu entrichten. Erforderlich ist auch die Abgabe einer Anmeldung, wenn in einem Monat keine Warenbewegungen stattgefunden haben (Leermeldung).

EKA

Elektronisches System zur Erfassung, Kontrolle und Auswertung der Alkoholherstellung unter Abfindung.

EMCS

Das EMCS (Excise Movement and Control System) ist ein IT-gestütztes Verfahren zur Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung innerhalb der EU.

Registrierter Empfänger

Ein vom Zollamt bewilligter Betrieb, der verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten beziehen darf.

Risiko-, Informations- und Analysezentrum (RIA)

Das Risiko-, Informations- und Analysezentrum (RIA) wurde im Jahr 2005 eingerichtet, um die österreichische Betrugsbekämpfung auf dem Abgabensektor (Steuer und Zoll) durch die Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und durch (Weiter-)Entwicklung entsprechender Tools für ein modernes Risikomanagement wirksam zu unterstützen.

SEED

Im Jahr 2007 wurde die SEED-Datenbank (SEED = System for Exchange of Excise Data) als Grundlage für das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem (EMCS) und für die elektronische Verbrauchsteueranmeldung (EVA) implementiert. Mittels SEED erfolgte ein EU-Datenaustausch über die Verzeichnisse der für das Steueraussetzungsverfahren zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten.

Im Rahmen des SEED wird eine Verbrauchsteuernummer vergeben. Diese dient der Registrierung und je nach Bewilligungsart als Legitimation für die Teilnahme am Verfahren der Steueraussetzung.

Sicherheitsleistung

Sämtliche Verbrauchsteuergesetze sehen im Falle von Bewilligungen von Waren mit einem positiven Steuersatz vor, dass vor Erteilung der Bewilligung grundsätzlich Sicherheit zu leisten ist. Je nach Bewilligungsart und Warenkategorie sind unterschiedliche Bemessungsgrundlagen bzw. Einschränkungen in der Höhe der Sicherheitsleistung oder auf Antrag ein gänzlicher Verzicht auf eine Sicherheitsleistung vorgesehen.

Steueraussetzungsverfahren

Verbrauchsteuerpflichtige Waren können unter Steueraussetzung (d.h. die Steuerschuld ist noch nicht entstanden), je nach Bewilligung, hergestellt, gelagert, be- und/oder verarbeitet und befördert, also versandt und/oder empfangen werden. Die Steuerschuld entsteht in der Regel dadurch, dass die Waren aus dem Steueraussetzungsverfahren in den freien Verkehr entnommen werden.

Das Verfahren der Steueraussetzung ist die steuerliche Regelung, die auf die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung sowie die Beförderung der Waren unter Steueraussetzung Anwendung findet (Art. 4 Z 7 der RL 2008/118/EG) und einen Verkehr verbrauchsteuerlicher Waren ohne steuerliche Belastung ermöglichen soll. Die Steuer ist ausgesetzt für Waren, die sich in einem Steuerlager befinden oder im Steuergebiet oder zwischen den Mitgliedstaaten im vorgeschriebenen Steuerversandverfahren befördert werden. Die Steueraussetzung endet mit der Überführung der Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Steuerrechtlich freier Verkehr

Unter steuerrechtlich freiem Verkehr ist zu verstehen, dass die Ware bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versteuert wurde.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen oder in das Steuergebiet eingeführt werden, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt, befinden sich im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr. Durch die Entnahme in den verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr entsteht in der Regel die Steuerschuld. Das

Steuergebiet ist das Bundesgebiet Österreich mit Ausnahme von zwei Ortsgemeinden (§ 1 aller Verbrauchsteuergesetze).

Steuerlager

Ein Steuerlager ist ein vom Zollamt bewilligter Betrieb, der verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung herstellen und/oder lagern, be- und verarbeiten, empfangen und versenden darf. Die erstmalige Bewilligung eines Steuerlagers (Herstellungsbetrieb und Lagerbetrieb) führt zu einer gleichzeitigen Bewilligung als Steuerlagerinhaber. Für den Steuerlagerinhaber und alle zugehörigen Steuerlager werden jeweils eigene Verbrauchsteuernummern vergeben.

Verbrauchsteuern

Verbrauchsteuern sind Steuern, die den Ver- oder Gebrauch bestimmter Waren belasten. Die Verbrauchsteuern werden vom Endverbraucher getragen, aber beim Hersteller oder Handel eingehoben. Verbrauchsteuern werden daher den indirekten Steuern zugeordnet.

Verschlussbrennerei

Verschlussbrennereien sind Teile von Betrieben, in welchen auf verschluss-sicher eingerichteten Herstellungsanlagen unter Steueraussetzung Alkohol durch Destillation oder andere Verfahren gewonnen, gereinigt und anschließend einer üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden kann.



Wirkungsbereich des BMF

System der Erhebung der Verbrauchsteuern

Das Verbrauchsteueraufkommen betrug im Jahr 2014 6,221 Mrd. EUR; das waren 7,92 % aller Bruttoeinzahlungen aus Abgaben. Es wird österreichweit von neun Zollämtern verwaltet.

Trotz ihrer hohen fiskalischen Bedeutung fand die Erhebung der Verbrauchsteuern keine ausreichende risiko- und aufkommensadäquate Berücksichtigung durch das BMF und die Zollämter. Dies manifestierte sich sowohl in den Wirkungszielen des BMF (keine Berücksichtigung von Verbrauchsteuern bei Kennzahlen) als auch in Zielvereinbarungen zwischen dem BMF und den Zollämtern (keine ausreichende Berücksichtigung der Verbrauchsteuern).

Da das BMF keine Erhebung des tatsächlich erforderlichen Personalbedarfs durchgeführt hatte, war ihm nicht bekannt, inwieweit die für den Vollzug der Verbrauchsteuern tatsächlich eingesetzte Personalkapazität den tatsächlichen Anforderungen entsprach. Zudem waren die Spezialisierung und Fachkompetenz des mit der Erhebung der Verbrauchsteuern betrauten Personals unterschiedlich ausgeprägt; diesbezügliche Defizite bestanden v.a. bei den für die Steuerung verantwortlichen Mitarbeitern in den Kundenteams.

Weitere Risikopotenziale stellten Defizite bei Kontrollmaßnahmen dar, insbesondere fehlte die Überwachung der Sicherheitsleistung zum Zeitpunkt des Versands bzw. Empfangs verbrauchsteuerpflichtiger Waren, waren die Anteile von Kontrollzeiten für Verbrauchsteuern gering sowie die Einbindung der Betriebsprüfung Zoll unzureichend.

Fehlende bundesweit einheitliche Vorgaben – insbesondere für die Kontrollmaßnahmen – führten im Vollzug zu uneinheitlichen Vorgangsweisen der Zollämter.

Obwohl die Mineralölsteuer im Jahr 2014 mit 4,135 Mrd. EUR rund zwei Drittel der Verbrauchsteuereinzahlungen erbrachte, betrug der Anteil an den Kontrollzeiten der amtlichen Aufsicht für die Mineralölsteuer im Jahr 2014 nur 18 %. Demgegenüber brachte die Alkoholsteuer mit rd. 172 Mio. EUR nur knapp 3 % der Verbrauchsteuereinzahlungen. Ihr Vollzug verursachte jedoch im Gegensatz zur



Mineralölsteuer einen hohen administrativen Aufwand: Ihr Anteil an den Kontrollzeiten der Kundenteams im Jahr 2014 lag bei rd. 56 %.

Bei der Mineralölsteuer erhöhten umfassende Steuerbegünstigungen das Malversationsrisiko und damit den Kontrollaufwand. Evaluierungen, ob diese Steuerbegünstigungen – die sich im Jahr 2014 auf 1,174 Mrd. EUR beliefen – noch zeitgemäß waren, ob die beabsichtigten Wirkungen mit den steuerlichen Förderungen erreicht werden konnten bzw. ob Alternativen zu den steuerlichen indirekten Förderungen bestanden, hatten jedoch keine stattgefunden.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Organisation der Erhebung der Verbrauchsteuern inklusive der elektronischen Verfahren (insbesondere Effizienz und Effektivität), der Unterschiede hinsichtlich verschiedener Kennzahlen und bei der Erhebung der einzelnen Verbrauchsteuern, der Kontrollmaßnahmen durch die Zollämter und des Internen Kontrollsystems. (TZ 1)

Die Gesamtbeurteilung der Organisation der Zollämter, der Bearbeitung von Betrugs- bzw. Schmuggelfällen durch die Zollfahndung sowie der Erhebung des Altlastensanierungsbeitrags war nicht Gegenstand dieser Gebarungüberprüfung. (TZ 1)

Grundlagen

Der Vollzug der Verbrauchsteuern oblag den Zollämtern; in den Zollämtern oblag er den Kundenteams (Erhebung der Verbrauchsteuern sowie amtliche Aufsicht), der Betriebsprüfung Zoll (Prüfungen zu Verbrauchsteuern) und der Zollfahndung (Betrugsfälle). (TZ 3)

Die Bruttoeinzahlungen aus Abgaben der gesamten Finanzverwaltung betragen im Jahr 2014 insgesamt 78,503 Mrd. EUR, davon betrafen 6,221 Mrd. EUR (7,92 %) die Verbrauchsteuern. Die Mineralölsteuer brachte im Jahr 2014 mit einem Anteil von rund zwei Dritteln (66,47 %) die höchsten Einzahlungen der Verbrauchsteuern, gefolgt von der Tabaksteuer mit 27,54 %, der Biersteuer mit 3,14 %, der Alkoholsteuer mit 2,76 % und der Schaumweinsteuer (inklusive Zwischenerzeugnissen) mit 0,09 %. (TZ 4)

In den Jahren 2011 und 2012 lagen die tatsächlichen Verbrauchsteuereinzahlungen um rd. 2 % unter den geplanten Voranschlagswerten; im Jahr 2013 war die Abweichung doppelt so groß, im Jahr 2014 reduzierte sie sich auf 0,42 %. Die erheblichen Abwei-

chungen in den Jahren 2011 bis 2013 waren v.a. auf die Mineralölsteuer zurückzuführen. Eine Adaptierung des Voranschlagswerts für die Mineralölsteuer erfolgte erst für das Jahr 2014. (TZ 5)

Ziele

In den Bundesvoranschlägen 2013 und 2014 definierte das BMF für die Untergliederung 15 „Finanzverwaltung“ das Wirkungsziel 2 „Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral“ und als Maßnahme zur Erreichung dieses Wirkungsziels die „Aufrechterhaltung der abgabenrechtlichen Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen Steuer und Zoll im Außendienst“. Bei den Kennzahlen – die den Erfolg der Maßnahmen zur Erreichung der Wirkungsziele bemaßen – sowie in den Messgrößen und Zielwerten der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne für die Zollämter waren die Verbrauchsteuern nicht explizit berücksichtigt. Dies wog umso schwerer, als die Verbrauchsteuereinzahlungen mit 6,221 Mrd. EUR im Jahr 2014 eine erhebliche Größenordnung (7,92 % des Bruttoabgabenaufkommens 2014) erreichten. (TZ 6)

Auch in den Zielvereinbarungen der Zollämter kam den Verbrauchsteuern eine in Relation zu ihren Einzahlungen – sie machten rd. 92 % des Aufkommens der Zollämter aus – nur untergeordnete Bedeutung zu: Nur eines von vier Leistungszielen der Kundenteams betraf die Verbrauchsteuern. Dieses beschränkte sich zudem auf die Mineralölsteuer, womit die anderen Verbrauchsteuern – die ein Drittel der Verbrauchsteuereinzahlungen und mehr als 90 % der Bewilligungen des Jahres 2014 betrafen – keine Berücksichtigung fanden. Positiv war, dass die Zielvereinbarungen des Jahres 2015 bei den Betriebsprüfungen Zoll um eine prozentuelle Vorgabe für die Verbrauchsteuern erweitert wurden. (TZ 6)

Vorgaben hinsichtlich der Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen für Steuerbegünstigungen fehlten ebenso wie die Kontrolldichte als Steuerungsgröße. Deshalb fehlte eine Messgröße für die Ressourcenplanung und den tatsächlichen Ressourcenaufwand. Die Kontrolldichte wäre zudem geeignet, um die unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkte durch regional individuelle Ziele zu berücksichtigen. (TZ 6, 25)

Risikopotenziale

Organisation

Das BMF hatte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine Personalbedarfserhebung für den Vollzug der Verbrauchsteuern in den Kundenteams durchgeführt. Die vom BMF im Jahr 2014 durchge-

Kurzfassung

führte Erhebung zum Personaleinsatz stellte lediglich den personellen Ist-Stand der mit Verbrauchsteuern befassten Mitarbeiter in den Zollämtern dar. (TZ 8)

Es gab keine spezialisierten Kundenteams in den Zollämtern, die ausschließlich mit Verbrauchsteuereragenden betraut waren. Die Kundenteams hatten sowohl zoll- als auch verbrauchsteuerrechtliche Aufgaben wahrzunehmen. Da die zollrechtlichen Tätigkeiten in den Kundenteams aufgrund von Terminisierungen und verpflichtenden Zielvorgaben vordringlich waren, lag der Schwerpunkt der Tätigkeiten in den Kundenteams im Zollbereich. Folglich hatten alle Mitarbeiter der Kundenteams Zollfälle zu bearbeiten, nicht aber Verbrauchsteuerfälle. Mit 5 % war der Anteil der Verbrauchsteuern an den Aufsichts- und Kontrollzeiten der Kundenteams gering. Diese 5 % standen in einem Spannungsverhältnis zum Anteil der Verbrauchsteuern an den gesamten Einzahlungen der Zollämter (rd. 92 % der erhobenen Abgaben im Jahr 2014). (TZ 3, 8, 9)

Der Fokus der Tätigkeiten der in den Kundenteams steuernden Funktionen – wie Teamleiter, Kundenbetreuer und Auditor – lag überwiegend auf zollrechtlichen Agenden, obwohl die Verbrauchsteuereragenden laut Organisationshandbuch Kernaufgaben der Kundenbetreuer und Auditoren darstellten. Die Mitarbeiter in diesen Funktionen wiesen – entgegen den Arbeitsplatzbeschreibungen – nicht immer das erforderliche verbrauchsteuerrechtliche Fachwissen auf. (TZ 10)

Die Bündelung der Verbrauchsteuerkapazitäten und Spezialisierung für anspruchsvolle Aufgaben bzw. Unternehmen – wie etwa im Zollamt Wien praktiziert – war positiv. Mit dieser Bündelung und Spezialisierung der Kundenteams konnten die Teams den spezifischen Anforderungen und der Komplexität der von ihnen zu betreuenden Unternehmen gerecht werden. (TZ 10)

In den nächsten fünf Jahren (bis 2020) werden durchschnittlich 20 % der im Verbrauchsteuerbereich tätigen Mitarbeiter in den Ruhestand übertreten. Mit diesen Pensionierungen wird potenziell ein Verlust an Know-how betreffend Verbrauchsteuern verbunden sein. Aufgrund der Komplexität der Verbrauchsteuer-Materie und der damit einhergehenden langen Einarbeitungszeit ist eine rechtzeitige Wissensweitergabe notwendig. (TZ 11)

Administrativer Aufwand

Beim „Bezug zu gewerblichen Zwecken“ werden verbrauchsteuerpflichtige Waren im steuerrechtlich freien Verkehr aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken nach Österreich verbraucht („bezogen“). Die Bearbeitung von Bezügen zu gewerblichen Zwecken verbrauchsteuerpflichtiger Waren war für die Zollämter – verglichen mit den entrichteten Verbrauchsteuern – mit einem hohen Manipulations- und damit Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden. Der hohe Manipulationsaufwand war insbesondere dadurch bedingt, dass die Bearbeitung nicht elektronisch unterstützt sondern mittels Papierformularen erfolgte. (TZ 12)

Jene gewerblichen Bezüge, die im Rahmen der Sonderzuständigkeit dem Zollamt Innsbruck zugeteilt waren, verursachten mangels Finanz-Online-Zugriff der Abgabepflichtigen zusätzlichen manipulativen Arbeitsaufwand für die manuelle Erfassung der Verbrauchsteueranmeldungen. (TZ 13)

Der Vollzug der Alkoholsteuer war für die Zollämter – in Relation zu den Einzahlungen (mit rd. 172 Mio. EUR waren dies nur knapp 3 % der Verbrauchsteuereinzahlungen) – mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden: Aufgrund des geringen Anteils der Anmeldungen über Finanz-Online mussten mehr als 60 % der Steueranmeldungen für Abfindungsbrenner händisch durch die Zollämter erfasst werden; darüber hinaus bestand aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen ein hoher Kontrollaufwand insbesondere im Bereich der Verschlussbrenner: Im Jahr 2014 entfielen rd. 56 % der gesamten Verbrauchsteuer-Kontrollzeiten der Zollämter auf Kontrollen der Alkoholsteuer. (TZ 14)

Zwischen Aufwand und Alkoholsteuer-Ertrag bestand insbesondere auch dann ein Missverhältnis, wenn Steuerbegünstigungen in Form von Freimengen (z.B. für Hausbrand für abfindungsberechtigte Landwirte) beansprucht wurden. Diese Freimengen waren regional unterschiedlich: Die steuerfreie Menge war für in Tirol und Vorarlberg gelegene landwirtschaftliche Betriebe höher als für im restlichen Bundesgebiet gelegene. Die Personalressourcen der Zollämter wurden damit insgesamt nicht risikoadäquat eingesetzt. (TZ 14)

Uneinheitlicher Vollzug

Es gab keine aktuelle und bundesweit einheitliche Beschreibung der Verfahrensabläufe als Vorgaben des BMF für die Verbrauchsteuern. Die Zollämter mussten zum Teil eigene Richtlinien und Leitfäden erstellen. Auch im Organisationshandbuch des BMF bestand keine zusammenfassende Darstellung der Arbeitsabläufe für den Verbrauchsteuerbereich. (TZ 15)

Die Abgabe- und Entrichtungsfristen für die Verbrauchsteuern waren uneinheitlich. Zum Beispiel galten für Getränkehändler, die Alkohol, Bier und Schaumwein vertrieben, zwei verschiedene Fristen für die Abgabe der Anmeldung und drei verschiedene Fristen für die Entrichtung. Sowohl für die Unternehmen als auch für die Zollämter, die die Fristen zu überwachen hatten, entstand dadurch ein erhöhter administrativer Aufwand. Die unterschiedlichen Fristen waren zur Überwachung der Abgabe und Entrichtung nicht zweckmäßig und führten zudem zu unterschiedlichen Reaktionszeiten der Zollämter bei Nichtabgabe von Steueranmeldungen und Überschreiten der Sicherheiten. (TZ 16)

Bewilligungserteilung und Bewilligungswartung

Für die Erteilung der Bewilligungen bestanden je nach Bewilligungsart unterschiedliche Voraussetzungen. So gab es für die Bewilligungsart Registrierte Empfänger im Gegensatz zur Bewilligungsart Steuerlager keine Verpflichtung zur Betriebsbesichtigung und zur Erstellung einer Niederschrift. Dies war zu beanstanden, weil bei den Registrierten Empfängern jedenfalls das gleiche Risikopotenzial wie für Steuerlager bestand und die Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch hier im Sinne der Prävention sinnvoll war. (TZ 17)

Welche Bewilligungsvoraussetzungen die Zollämter in welchen zeitlichen Abständen im Rahmen der Bewilligungswartung zu überprüfen hatten, war nicht durch bundesweit einheitliche Vorgaben geregelt. Daher erfolgte die Bewilligungswartung in den überprüften Zollämtern uneinheitlich. Sie war auch aufgrund mangelnder Dokumentation nicht nachvollziehbar. (TZ 18)

Die sogenannte steuerliche Zuverlässigkeit war eine gesetzliche Grundvoraussetzung für die Erteilung einer verbrauchsteuerrechtlichen Bewilligung. Die überprüften Zollämter kontrollierten – entgegen den internen Vorschriften – nicht in allen Fällen einer Bewilligungserteilung die steuerliche Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Im Verfahren der Bewilligungswartung war eine laufende Überprüfung der steuerlichen Zuverlässigkeit bundesweit nicht verpflichtend vorgesehen. (TZ 19)

Den Kundenteams in den Zollämtern standen nicht automatisiert und laufend Informationen über das steuerliche Verhalten der Abgabepflichtigen beim Finanzamt zur Verfügung; sie hatten in der Regel keinen Zugriff auf das Abgabensinformationssystem der Finanzverwaltung zur Prüfung der steuerlichen Zuverlässigkeit. Aufgrund der bestehenden gemeinsamen Grunddatenverwaltung der Zollämter und der Finanzämter wäre die Verfügung über diese Informationen möglich. (TZ 19)

Mineralölsteuer – Kontrollrisiko

Österreich setzte die Energiesteuer-Richtlinie der EU im Mineralölsteuergesetz 1995 um. Es enthielt elf Steuersätze, abhängig von der Zusammensetzung und der Verwendung des Mineralöls, darunter etliche Steuerbegünstigungen. Im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten waren die Steuerbegünstigungen (steuerliche Förderungen ökologischer Treibstoffe bzw. bestimmter Verwendungszwecke) in Österreich zum Teil weitreichender. (TZ 20)

Die Vielzahl unterschiedlicher Steuersätze und Steuerbegünstigungen sowie zahlreiche Gesetzesnovellen (insgesamt sechs seit 2004) machten einen entsprechenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand notwendig und führten zu einem hohen Kontroll- und Malversationsrisiko im Hinblick auf gewollte und ungewollte Steuermindereinzahlungen. Der Kontrollaufwand war durch die Nachhaltigkeitsverordnung des BMF aus 2014 weiter gestiegen, da die Zollämter demnach weitere Überprüfungen der Anspruchsvoraussetzungen für Steuerbegünstigungen durchzuführen hatten. Auch die steigende Steuersatzdifferenz zwischen Gasöl/Diesel (in der Verwendung als Treibstoff nicht begünstigt) und gekennzeichnetem Gasöl (in der Verwendung z.B. als Heizstoff begünstigt) erhöhte sowohl das Risikopotenzial als auch den Kontrollbedarf. (TZ 20, 21)

Zwischen der ökologischen Förderung von Treibstoffen mit Steuerbegünstigungen und dem daraus resultierenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand zur Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Steuerbegünstigungen bestand ein Zielkonflikt. Das BMF hatte keine Evaluierungen dahingehend durchgeführt, ob die Steuerbegünstigungen im Mineralölsteuergesetz noch zeitgemäß waren, ob die beabsichtigten Wirkungen mit den steuer-

Kurzfassung

lichen Förderungen erreicht werden konnten bzw. ob Alternativen zu den steuerlichen indirekten Förderungen bestanden; dies trotz der großen finanziellen Bedeutung der Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer (Steuerausfälle in Höhe von rd. 1,174 Mrd. EUR im Jahr 2014), trotz des Verwaltungs- und Kontrollaufwands und trotz des Missbrauchsrisikos und des Risikos ungewollter Steuerausfälle. (TZ 21, 22)

Das BMF hatte zehn Jahre nach Einführung von Steuerbegünstigungen für biogene Treibstoffe nicht evaluiert, ob die Notwendigkeit einer Steuerbegünstigung als zusätzliche flankierende Maßnahme zur Unterstützung von Biokraftstoffen noch bestand. (TZ 22)

Bestimmte Mineralöle (sogenannte Treibstoff-Substitutionsprodukte) konnten neben ihrer regulären Verwendung technisch auch – anstelle von Diesel – als Treibstoff verwendet werden. Nur in der Verwendung gemäß ihrem regulären Verwendungszweck (nicht in der Verwendung als Treibstoff) unterlagen sie in Österreich nicht der Mineralölbesteuerung. Durch die Zunahme von Treibstoff-Substitutionsprodukten stiegen das diesbezügliche Kontrollrisiko und das Risiko potenzieller Steuerausfälle. Die Zollämter hatten nur eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten für diese unbesteuerten Treibstoff-Substitutionsprodukte. (TZ 23)

Informationsdefizite

Unternehmer hatten für eine voraussichtliche Verbrauchsteuerschuld eine Sicherheit beim Zollamt zu hinterlegen, um die Einbringlichkeit der Abgaben zu gewährleisten. Das System zur Überwachung der Sicherheiten war in mehrerer Hinsicht unzureichend und nicht zweckmäßig im Sinn einer Risikominimierung: (TZ 24)

- Zum Zeitpunkt des Versands/Empfangs verbrauchsteuerpflichtiger Waren gab es keine automatisierte Überwachung der Sicherheitsleistung.
- Die Überprüfung der geleisteten Sicherheit erfolgte erst mit Abgabe der Steueranmeldung und damit zu spät.
- Die Überprüfung der geleisteten Sicherheit und die Überwachung der Sicherheiten erfolgten nur anhand der Angaben des Steuerpflichtigen in der Verbrauchsteueranmeldung (in Form einer Selbstberechnung) und nicht anhand der tatsächlichen Liefe-

rungen laut dem elektronischen Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS.

- Eine elektronische Verknüpfung zwischen den tatsächlichen steuerpflichtigen Vorgängen und Mengen laut Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS und jenen, die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Steueranmeldung erklärt hatte, fehlte.

Die Zollämter hatten jährlich einen Kontrollplan mit den Maßnahmen der amtlichen Aufsicht für das Folgejahr zu erstellen. Die Kontrollpläne waren in der IT-Anwendung CONTROL zu erfassen. Diese enthielt nicht die Funktionalitäten eines Planungstools zur risikoorientierten Ressourcenplanung. Praxisbezogene Vorgaben für die Jahresplanung fehlten. (TZ 25)

Die Jahresplanung in den Zollämtern war mangelhaft: Mit Ausnahme des Zollamts Wien waren die Anteile der von den Zollämtern bzw. von den Kundenteams in den Kontrollplänen erfassten Maßnahmen der amtlichen Aufsicht, gemessen an den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen, gering. Auch legten die Teamleiter – v.a. des Zollamts St. Pölten Krems Wr. Neustadt und des Zollamts Innsbruck – nicht hinreichend fest, welche Aufsichtsmaßnahmen im Folgejahr von den Kontrollverantwortlichen in welchen Zeitabständen vorzunehmen waren; sie überließen vielfach den Sachbearbeitern die Beurteilung des Kontrollbedarfs und die Erfassung ihrer Kontrollen. Dadurch erfüllten sie ihre Steuerungsaufgaben nur zum Teil: Bei nur wenigen geplanten Kontrollen pro Sachbearbeiter konnte von einer zweckmäßigen, substanziellen und effektiven Planung der im Rahmen der amtlichen Aufsicht einzusetzenden Ressourcen nicht ausgegangen werden. (TZ 25)

Die Vorgehensweise der überprüften Zollämter und ihr Planungsaufwand waren unterschiedlich – so hatte das Zollamt Wien zusätzlich zum Kontrollplan in der IT-Anwendung CONTROL einen manuellen Prüfplan erstellt. Die Führung des manuellen Prüfplans war zwar mit Zusatzaufwand verbunden, ermöglichte jedoch durch Einbeziehung von risikoorientierten Auswahlkriterien und Planungsparametern eine verbesserte Jahresplanung, eine Abschätzung des zeitlichen Ressourcenbedarfs und eine Steuerung der amtlichen Aufsicht. (TZ 25)

Die Jahresplanung war insgesamt in der angewendeten Form nicht geeignet, um die vorhandenen Ressourcen, auch im Hinblick auf das akzeptierte Kontrollrisiko, im Sinn einer ausreichenden Kontrolldichte zu steuern. Die geringe Nutzung der Kontrollpläne zur

Steuerung war auch Ausfluss der fehlenden Planungs- und Steuerungsfunktionalität von CONTROL. (TZ 25)

Risikoanalyse

Seit 2013 war für die in der SEED-Datenbank erfassten Unternehmen eine Firmenbeurteilung zur Beurteilung des jeweils mit den Verbrauchsteuerbewilligungen verbundenen Risikos vorzunehmen. Der zuständige Firmensachbearbeiter hatte jährlich eine Neubewertung durchzuführen. In der Praxis nahmen die Kundenteams die vorgeschriebenen Firmenneubewertungen nicht durchgehend zeitgerecht wahr: Von den rd. 9.700 aufrechten Bewilligungen des Jahres 2014 war bei fast einem Fünftel keine aktuelle Firmenbeurteilung erfasst. (TZ 26)

Die vom BMF geschaffene Risikoanalyse durch eine Firmenbeurteilung war grundsätzlich positiv. Allerdings fehlten wesentliche Risikokriterien wie das Datum der letzten amtlichen Aufsicht bzw. Betriebsprüfung sowie Informationen zum steuerlichen Risiko der Bewilligungsinhaber bei den Finanzämtern. (TZ 27)

Die Risikogewichtung war bei den vom RH überprüften Zollämtern unterschiedlich verteilt. Auch war die Risikoeinstufung letztlich für die Zollämter wenig transparent und aufgrund der zur Zeit der Gebarungüberprüfung gegebenen Verteilung der Bewilligungen auf die Risikogruppen wenig planungsrelevant. So fielen von über 6.000 Firmenbeurteilungen nur fünf in die höchste Risikogruppe (von insgesamt drei Risikogruppen); über 80 % der Fälle mit mittlerem Risiko (Risikogruppe 2) stammten aus den von den Zollämtern als weniger risikobehaftet eingeschätzten Verwendungsbetrieben. Optimierungsbedarf bestand daher insofern, als die Risikogewichtung nicht den Risikoeinschätzungen des BMF hinsichtlich der Verbrauchsteuer- und Bewilligungsarten entsprach. (TZ 27)

Bundesweit gab es – über das Organisationshandbuch hinausgehend – keine einheitlichen, detaillierten Praxisleitfäden für das lokale Risikomanagement. Zwei der drei überprüften Zollämter hatten amtsinterne Leitfäden zum Ablauf der Risikoanalyse erstellt. Die Berichtspflichten, insbesondere die Art der Analysen und Dokumentation der Risikoberichte (Standardabfragen), waren den Zollämtern überlassen. (TZ 28)

Entgegen dem Organisationshandbuch erfolgten die Risikoanalysen für den Bereich der Kundenteams nicht durch den Auditor, sondern in der Regel durch die Sachbearbeiter. (TZ 28)

Die Lizenzen für das Abfragetool im Rahmen der Risikoanalyse waren aus budgetären Gründen auf zwei bis drei Mitarbeiter pro Team beschränkt. Der damit eingeschränkte Zugriff auf die dahinterliegenden Datenbanken war nicht zweckmäßig, weil nicht gewährleistet war, dass die Verbrauchsteuerexperten über alle automatisiert generierbaren Informationen verfügten. (TZ 29)

Neben dem Abfragetool war der sogenannte Risikofilter eine weitere elektronische Funktionalität zur Risikoanalyse für die gezielte Überwachung bestimmter verbrauchsteuerrelevanter Warenbewegungen. Die drei überprüften Zollämter setzten regelmäßig Filter. Die Setzung von Filtern war allerdings insbesondere in identifizierten Hochrisikobereichen – z.B. bei Registrierten Empfängern im Mineralölsteuerbereich – nicht einheitlich; es gab hierzu keine bundesweiten Vorgaben. Auch hatten die Zollämter keine Möglichkeit, die bereits erstellten Filter (= Risikoprofile) wieder aufzurufen oder in Evidenz zu halten, um daraus Informationen für weitere Risikopotenziale ableiten zu können. (TZ 30)

Betriebsprüfung Zoll

Die Verbrauchsteuern fanden – trotz ihrer hohen fiskalischen Bedeutung – in den Zielvereinbarungen des BMF für die Betriebsprüfung Zoll im Gegensatz zu den Zollagenden bis 2014 keine Berücksichtigung. Die Einführung eines entsprechenden Leistungsziels im Jahr 2015 war zweckmäßig, da bereits in den ersten drei Quartalen des Jahres 2015 (gegenüber 2014) sowohl der die Verbrauchsteuern betreffende Prüfungsanteil durch die Betriebsprüfung Zoll (von rd. 13 % auf rd. 17 %) als auch das Mehrergebnis (von 146.000 EUR auf 930.000 EUR) erheblich gesteigert werden konnten. Die drei überprüften Zollämter konnten mit Ende des 3. Quartals 2015 die Vorgabe des Verbrauchsteuerprüfungsanteils durch die Betriebsprüfung Zoll erreichen. (TZ 31)

Die Zusammenarbeit und Kommunikation bzw. der Informationsaustausch zwischen den Kundenteams und der Betriebsprüfung Zoll waren mangelhaft. Entgegen den im Organisationshandbuch sowie in der internen Schulungsunterlage des BMF definierten Kriterien und entgegen den Empfehlungen der Internen Revision des BMF erfolgten nur wenige Prüfungsanregungen durch die Kundenteams.

Kurzfassung

Die Kundenteams zogen die Betriebsprüfung Zoll in der Regel nicht heran, wenn sie bspw. i.Z.m. der Prüfung von Unterlagen auf komplexe Sachverhalte und Unternehmensstrukturen stießen. In einem Fall hatte die Prüfung eines Unternehmens durch die Betriebsprüfung Zoll zu einer Biersteuernachzahlung von 156.765,01 EUR für die Jahre 2011 bis 2013 geführt, obwohl und nachdem die amtliche Aufsicht der Zollämter keine Unregelmäßigkeiten hervorgebracht hatte. (TZ 32)

Amtliche Aufsicht – Kontrolldefizite

Die Anzahl der durchgeführten amtlichen Aufsichtsmaßnahmen und die von den Zollämtern für die amtliche Aufsicht eingesetzten zeitlichen Ressourcen gingen im Zeitraum 2011 bis 2014 um fast ein Zehntel zurück, während die Anzahl der Bewilligungen und die Verbrauchsteuereinzahlungen leicht anstiegen. (TZ 33)

Die Zollämter setzten im Jahr 2014 – in der bundesweiten Gesamtbetrachtung und in den überprüften Zollämtern mit Ausnahme des Zollamts Wien – über die Hälfte der Zeitressourcen der amtlichen Aufsicht für Alkoholsteuerkontrollen ein. Dies entsprach in keiner Weise dem Anteil der Einzahlungen aus der Alkoholsteuer mit bundesweit weniger als 3 %: (TZ 34)

Vergleich Anteil Verbrauchsteuereinzahlungen und Anteil Zeitaufwand amtliche Aufsicht 2014 je Verbrauchssteuerart

Verbrauchssteuer	ZA Wien		ZA PKW		ZA Innsbruck		bundesweit	
	Anteil Einzahlungen	Anteil Zeitaufwand	Anteil Einzahlungen	Anteil Zeitaufwand	Anteil Einzahlungen	Anteil Zeitaufwand	Anteil Einzahlungen	Anteil Zeitaufwand
	in %							
Alkohol ¹	0,84	31,88	7,64	62,02	1,72	64,28	2,76	56,33
Bier	0,61	14,70	3,01	9,88	3,79	17,96	3,14	11,82
Mineralöl	60,14	28,38	88,75	17,38	93,83	11,81	66,47	17,76
Schaumwein ²	0,04	14,45	0,19	10,02	0,08	4,52	0,09	10,28
Tabak	38,38	10,59	0,41	0,69	0,59	1,43	27,54	3,82
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inklusive Abfinder

² inklusive Zwischenerzeugnisse und Wein

Quellen: BMF; RH

Der im Jahr 2014 gegenüber 2013 gestiegene Zeitaufwand für die amtliche Aufsicht für Verbrauchsteuern gesamt war überwiegend auf die Schaumweinsteuer und die Alkoholsteuer im Rahmen der Steuersatzänderungen mit 1. März 2014 zurückzuführen. Insgesamt ging der Zeitaufwand für amtliche Aufsichtsmaßnahmen im Bereich der fiskalisch bedeutsamen und als risikobehaftet eingeschätzten Mineralölsteuer zurück, während jener für die fiskalisch weniger bedeutende, jedoch administrativ aufwendige Alkoholsteuer stieg. (TZ 34)

Die Vorgehensweise der Zollämter bei der amtlichen Aufsicht war inhaltlich, qualitativ und quantitativ unterschiedlich. Dies spiegelte sich in den unterschiedlichen Anteilen des Innendienstes (von 18 % bis 54 %) und des Außendienstes (von 31 % bis 57 % ohne Reisezeit) an den Kontrollen und der unterschiedlichen Anzahl einzelner Arten von Kontrolltätigkeiten wider. Der hohe Anteil an Innendienstzeiten von bundesweit rd. 38 % bzw. jener Kontrollen im Rahmen der amtlichen Aufsicht, die ausschließlich im Innendienst erfolgten und vorwiegend der Kontrolle der Steueranmeldungen und Dokumente dienten, war wenig wirkungs- und risikoorientiert. Nur eine regelmäßige Präsenz der Sachbearbeiter bei den Verbrauchsteuerbetrieben vor Ort entfaltet die erforderliche präventive Wirkung, um langfristige Fehlentwicklungen zu vermeiden. Jedoch selbst bei den Kontrollen im Außendienst gab es nur verhältnismäßig wenig wirkungsorientierte Aufsichtsmaßnahmen (wie Bestandskontrollen oder Warenkontrollen). (TZ 35)

Der zeitliche Abstand, mit dem die Sachbearbeiter der Kundenteams die Steueranmeldungen von bestimmten Bewilligungsinhabern prüften, war teilweise erheblich (zum Teil erst ein bis zwei Jahre nach Abgabe der Steueranmeldungen). (TZ 36)

Steuerungsdefizite

Für das Controlling verwendete das BMF das IT-Tool „Leistungsorientierte Steuerung“ (LoS), in dem Kennzahlen standardmäßig abgebildet und auswertbar waren. Der Umfang der in der „Leistungsorientierten Steuerung“ (LoS) enthaltenen Kennzahlen für die Verbrauchsteuern war gering, deren Qualität war mangelhaft. Darüber hinaus wiesen die Daten qualitative Mängel auf – wie bspw. Abweichungen zum Bundesrechnungsabschluss und Unvollständigkeiten. Eine Kennzahl, die Auskunft über die Kontrolldichte im Verbrauchsteuerbereich gab, fehlte ebenso wie eine Darstellung darüber, welcher Verbrauchsteuerpflichtiger wann und wie oft von einer Kontrolltätigkeit (amtliche Aufsicht (Kundenteams) oder Prüfung (Betriebsprüfung Zoll)) betroffen war. (TZ 37)



Kurzfassung

Internes Kontrollsystem

Bei den Maßnahmen der amtlichen Aufsicht war mangels entsprechender Vorgaben auch über längere Zeit ein Wechsel der Mitarbeiter nicht zwingend. Zwar waren die Teamleiter in die Beauftragung der Kontrollen und IKS-Maßnahmen eingebunden und führten die Amtsfachbereiche stichprobenweise Qualitätssicherungsmaßnahmen durch; die Auswahl und Durchführung der Kontrollmaßnahmen vor Ort lag aber oft in der alleinigen Verantwortung der zuständigen Sachbearbeiter. Ein solches System neigte zu eingespielten Kontrollmustern und ließ Raum für Malversationen. Die vom Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt gewählte Vorgehensweise mit teamübergreifenden Maßnahmen war eine Möglichkeit, Kontrollroutinen entgegenzuwirken. (TZ 38)

Vernichtungen von größeren Mengen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter amtlicher Aufsicht unterlagen keinem zwingenden Vier-Augen-Prinzip. (TZ 38)

Bei Überwiegen von in den Verbrauchsteueranmeldungen enthaltenen Erstattungsbeträgen wurden ohne vorherige Überprüfung der Erstattungen Gutschriften automatisch verbucht. (TZ 39)

Umgesetzte Maßnahme

Unmittelbar nach der Gebarungsüberprüfung des RH an Ort und Stelle setzte das BMF im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2015 die Empfehlung des RH um, im Interesse der besseren Lesbarkeit in § 3 Mineralölsteuergesetz nur noch die aktuellen Steuersätze anzuführen. Dies trug zur Vereinfachung und zur Transparenz des Verbrauchsteuerrechts bei. (TZ 40)

System der Erhebung der Verbrauchsteuern

Kenndaten zum System der Erhebung der Verbrauchsteuern

wesentliche Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (Systemrichtlinie)
- Mineralölsteuergesetz 1995 (MinStG), BGBl. Nr. 630/1994 i.d.g.F.
- Alkoholsteuergesetz (AlkStG), BGBl. Nr. 703/1994 i.d.g.F.
- Biersteuergesetz 1995 (BierStG), BGBl. Nr. 701/1994 i.d.g.F.
- Schaumweinsteuergesetz 1995 (SchwStG), BGBl. Nr. 702/1994 i.d.g.F.
- Tabaksteuergesetz 1995 (TabStG), BGBl. Nr. 704/1994 i.d.g.F.
- Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.

	2011	2012	2013	2014 ¹	Veränderung 2011 bis 2014
	Einzahlungen				
	in Mio. EUR				in %
Alkoholsteuer	131,91	128,08	129,52	171,58	30,07
Biersteuer	188,94	191,30	193,05	195,21	3,32
Mineralölsteuer	4.212,52	4.181,37	4.165,47	4.134,98	- 1,84
Schaumweinsteuer und Zwischenerzeugnisse	1,19	1,15	1,07	5,72	380,67
Tabaksteuer	1.568,38	1.620,79	1.662,06	1.713,17	9,23
Summe Verbrauchsteuereinzahlungen	6.102,93	6.122,68	6.151,17	6.220,65	1,93
	Anzahl				
Kontrollmaßnahmen im Rahmen der amtlichen Aufsicht	7.814	7.439	7.130	7.059	- 9,66
	in Stunden				
Zeitaufwand für die Kontrollmaßnahmen im Rahmen der amtlichen Aufsicht	36.781	31.204	30.819	33.255	- 9,59

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 13/2014) wurden mit 1. März 2014 die Steuersätze bei der Tabak- und Alkoholsteuer erhöht und die Schaumweinsteuer wieder eingeführt. Davor war Schaumwein wie Wein (im Gegensatz zu den Zwischenerzeugnissen) einem Steuersatz von Null unterworfen.

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2011 bis 2014

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis September 2015 im BMF das System der Erhebung der Verbrauchsteuern. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Organisation der Erhebung der Verbrauchsteuern inklusive der elektronischen Verfahren (insbesondere Effizienz und Effektivität),
- der Unterschiede hinsichtlich verschiedener Kennzahlen und bei der Erhebung der einzelnen Verbrauchsteuern,
- der Kontrollmaßnahmen durch die Zollämter sowie
- des Internen Kontrollsystems.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2014.



Prüfungsablauf und –gegenstand

Die Gebarungsüberprüfung fand im BMF statt. Weitere Prüfungshandlungen setzte der RH in ausgewählten Zollämtern (Zollamt Wien; Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt; Zollamt Innsbruck) und deren Außenstellen. Die Auswahl der Zollämter erfolgte einerseits risikoorientiert nach den Verbrauchsteuereinzahlungen und andererseits nach regionalen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Größe und Struktur der Zollämter. In den Zollämtern selbst fokussierte sich die Prüfung auf jene Bereiche, die mit der Erhebung der Verbrauchsteuern befasst waren – vorwiegend in den Kundenteams und der Betriebsprüfung Zoll. Sofern es die Datenlage zuließ, traf der RH bundesweite, d.h. alle neun Zollämter umfassende, Prüfungsfeststellungen zu den Verbrauchsteuern.

Die Gesamtbeurteilung der Organisation der Zollämter, der Bearbeitung von Betrugs- bzw. Schmuggelfällen durch die Zollfahndung sowie der Erhebung des Altlastensanierungsbeitrags war nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung.

(2) Zu dem im April 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMF im Juli 2016 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung an das BMF im September 2016.

(3) Das BMF merkte in seiner Stellungnahme einleitend an, dass das Prüfungsergebnis des RH Grundlage für eine Evaluierung im Rahmen des Projekts „Evaluierung Zollstruktur 2016/2017“ sei. Im Rahmen dieses Projekts werde eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt.

Grundlagen

Begriffe und Rechtsgrundlagen

2 (1) Verbrauchsteuern sind Steuern, die den Ver- oder Gebrauch bestimmter Waren belasten. Die Verbrauchsteuern werden vom Endverbraucher getragen, aber beim Hersteller oder Handel eingehoben. Verbrauchsteuern werden daher den indirekten Steuern zugeordnet.

(2) Steueraussetzungsverfahren

Verbrauchsteuerpflichtige Waren konnten dann im Verfahren der Steueraussetzung ohne Steuerbelastung hergestellt, verarbeitet, gelagert und innerhalb der Europäischen Union (EU) in unversteuerter Beförderung transportiert werden, wenn die Zollämter eine Bewilligung dazu erteilt hatten. Solange die unversteuerte Beförderung unter Steueraussetzung erfolgte, war eine EU-weite Überwachung der Beförderung mit Hilfe des „Elektronischen Systems für die Beförderung unter Steueraussetzung“ (EMCS – Excise Movement and Control System) vorgesehen.

System der Erhebung der Verbrauchsteuern

Die Steuerschuld entsteht in der Regel dadurch, dass die Waren aus dem Steueraussetzungsverfahren in den steuerrechtlich freien Verkehr entnommen werden.

(3) Steuerrechtlich freier Verkehr

Mit der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr war die jeweilige Menge beim zuständigen Zollamt anzumelden und die Steuerschuld zu entrichten.

(4) Im Jahr 2007 wurde die SEED-Datenbank (SEED = System for Exchange of Excise Data) als Grundlage für das im Folgenden (2010) einzurichtende EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS und für die ebenfalls im Folgenden (2009) einzurichtende elektronische Verbrauchsteueranmeldung (EVA) implementiert. Mittels SEED erfolgte innerhalb der EU ein Datenaustausch über die Verzeichnisse der für das Steueraussetzungsverfahren zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Mit Einführung der elektronischen Verbrauchsteueranmeldung (EVA) im Jahr 2009 konnten die Steueranmeldungen automatisiert den Zollämtern übermittelt werden. Im Jahr 2010 wurde EMCS als das EDV-gestützte Verfahren der EU eingeführt.

(5) In der EU galten für die Verbrauchsteuern auf Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren einheitliche Regelungen: Grundlegende Bestimmungen über den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren fanden sich in der Systemrichtlinie des Rates.¹ Daneben bestanden noch Strukturrichtlinien und Steuersatzrichtlinien für alle verbrauchsteuerpflichtigen Waren. Österreich setzte die EU-Richtlinien in nationalen Gesetzen² und Durchführungsverordnungen um.

Organisatorische Rahmenbedingungen

3 (1) Der Vollzug der Verbrauchsteuern erfolgte durch die Zollämter. Dabei waren die Vollzugsaktivitäten auf folgende Bereiche aufgeteilt:

- Den Kundenteams (siehe TZ 8 bis 10) in den örtlich zuständigen Zollämtern oblag die Erhebung der Verbrauchsteuern; zu ihren Auf-

¹ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (Systemrichtlinie)

² Es sind dies:

- Alkoholsteuergesetz für Alkohol und alkoholhaltige Waren,
- Biersteuergesetz 1995 für Bier,
- Mineralölsteuergesetz 1995 für Mineralöl, Kraftstoffe und Heizstoffe,
- Schaumweinsteuergesetz 1995 für Schaumwein, Wein und Zwischenerzeugnisse sowie
- Tabaksteuergesetz 1995 für Tabakwaren.

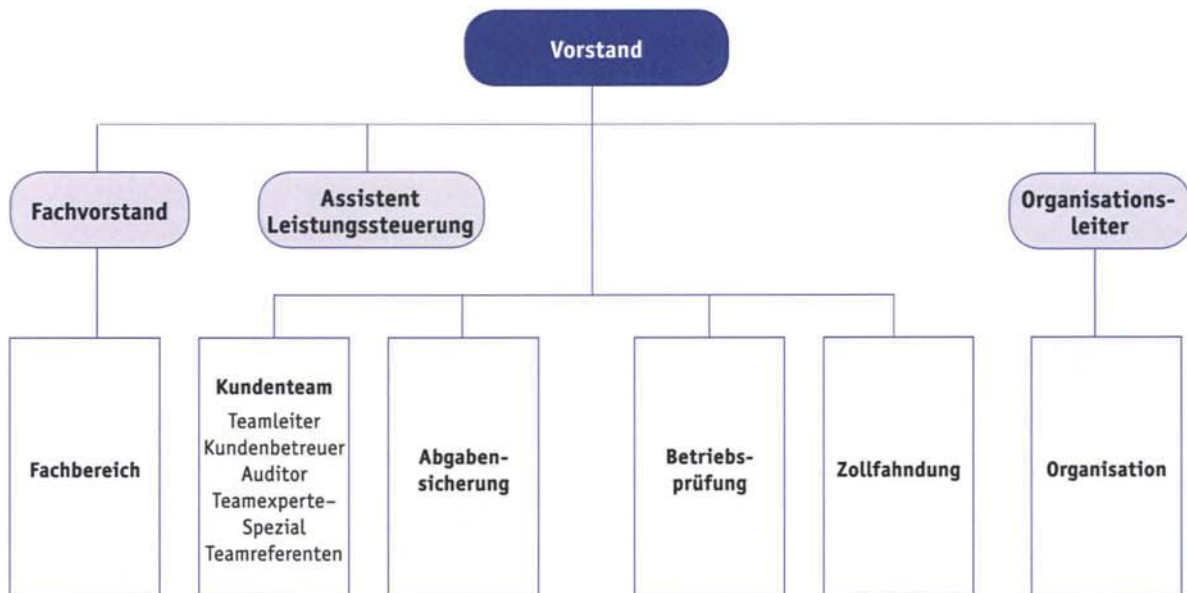
Grundlagen

gaben gehörte u.a. die Bewilligungserteilung und -wartung sowie die amtliche Aufsicht für Verbrauchsteuern (siehe TZ 33 bis 36).

- Die Betriebsprüfung Zoll (BPZ) führte Prüfungen auch im Bereich der Verbrauchsteuern durch (siehe TZ 31 und 32).
- Die Zollfahndung war mit Betrugsfällen im Bereich der Verbrauchsteuern befasst.³

Die folgende Abbildung zeigt den organisatorischen Aufbau der Zollämter:

Abbildung 1: Aufbauorganisation Zollämter



Quellen: BMF; RH

Die Kundenteams (siehe TZ 8 bis 10) hatten sämtliche zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Aufgaben sowie Angelegenheiten nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) für die ihnen zugeordneten Unternehmen (Kunden) zu vollziehen. Laut Organisationshandbuch (OHB), einem Erlass des BMF, hatten die Kundenteams der Zollämter dazu u.a. folgende Kernleistungen zu erbringen:

- zollrechtliche Güterabfertigung in der Einfuhr, Ausfuhr und im Versand,
- Erteilung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Bewilligungen,

³ Die Tätigkeit der Zollfahndung war nicht Gegenstand dieser Gebarungüberprüfung (siehe TZ 1).

- Erhebung von Selbstbemessungsabgaben,
- erstmalige Festsetzung/Nacherhebung von Eingangsabgaben und nationalen Abgaben, wie Verbrauchsteuern, Altlastenbeitrag und Punzierungskontrollgebühr,
- Entscheidung über die Erstattung/Vergütung von Verbrauchsteuern,
- kunden- und verfahrensspezifische Beratung und Auskunftserteilung,
- Planung und Durchführung der operativen Zollaufsicht.

Es gab keine spezialisierten Kundenteams, die ausschließlich mit Verbrauchsteueragenden betraut waren.⁴ Die Zahl der Kundenteams je Zollamt war abhängig von der Anzahl der zoll- und verbrauchsteuerrechtlich zu betreuenden Unternehmen; demnach gab es im Zollamt Wien sechs mit Verbrauchsteueragenden betraute Kundenteams, im Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt sieben, im Zollamt Innsbruck fünf.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Tätigkeiten in den Zollämtern auf die fünf Verbrauchsteuerarten (Alkohol, Bier, Mineralöl, Schaumwein inklusive Zwischenerzeugnisse⁵ und Tabak) und getrennt nach Einzahlungen, Bewilligungen (die Voraussetzung für die Teilnahme am Steueraussetzungsverfahren waren – siehe TZ 17 und 18) und Bezügen zu gewerblichen Zwecken⁶ (BgZ – siehe TZ 12):

⁴ Mit der Organisationsreform des Jahres 2004 wurden die bis dahin bestehenden Verbrauchsteuerabteilungen in den Zollämtern aufgelöst und die Verbrauchsteueragenden in die Kundenteams eingegliedert.

⁵ Zwischenerzeugnisse sind bestimmte Erzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol, die weder als Schaumwein noch als Wein oder Bier versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Schaumweinsteuergesetz).

⁶ Im Rahmen des Verfahrens „Bezug zu gewerblichen Zwecken“ wird grundsätzlich keine Bewilligung erteilt, das Zollamt verfasst eine Mitteilung, dass die „Vorherige Anzeige für den Bezug aus dem steuerrechtlichen freien Verkehr“ zur Kenntnis genommen wurde und vergibt eine VID-Nummer (Verbrauchsteueridentifikationsnummer).

Grundlagen

Tabelle 1: Verbrauchsteuern – Vergleich Einzahlungen und Bewilligungen¹ 2014

	Alkohol- steuer	Biersteuer	Mineralöl- steuer	Schaumwein- steuer ² und Zwischen- erzeugnisse	Tabak- steuer	Summe
in Mio. EUR						
Einzahlungen bundesweit	171,58	195,21	4.134,98	5,72	1.713,17	6.220,65
<i>davon</i>						
ZA Wien	17,96	13,06	1.292,22	0,94	824,63	2.148,81
ZA PKW	81,45	32,05	946,30	2,03	4,40	1.066,23
ZA Innsbruck	3,78	8,34	206,68	0,16	1,30	220,26
Anzahl						
Bewilligungen (ohne BgZ) bundesweit¹	3.755	1.036	789	4.061	54	9.695
<i>davon</i>						
ZA Wien	625	105	94	395	13	1.232
ZA PKW	683	206	136	1.226	2	2.253
ZA Innsbruck	458	173	85	387	8	1.111
BgZ bundesweit¹	1.049	3.739	3.818	842	7	9.455
<i>davon</i>						
ZA Wien	135	231	678	210	2	1.256
ZA PKW	117	165	4	52	0	338
ZA Innsbruck	497	2.816	2.899	155	0	6.367

BgZ = Bezüge zu gewerblichen Zwecken (siehe TZ 12)

ZA PKW = Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt

Rundungsdifferenzen möglich

¹ aufrechte Bewilligungen im Jahr 2014² Inklusiv Weinsteuer: Im Schaumweinsteuergesetz war kein Steuersatz für Wein definiert, damit wird in Österreich keine Weinsteuer erhoben.

Quellen: BMF LoS 10/2015; BMF Abt. V/5

Die überprüften Zollämter hatten aufgrund der regionalen Gegebenheiten bzw. Sonderzuständigkeiten (z.B. Ansiedlung mehr oder weniger einschlägiger Unternehmen) unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte betreffend Einzahlungen und Bewilligungen; so wies das Zollamt Innsbruck den höchsten Anteil an den Anzeigen für Bezüge für gewerbliche Zwecke auf (siehe TZ 12). Auch in Bezug auf die Verbrauchsteuerart waren die überprüften Zollämter aufgrund ihrer örtlichen Zuständigkeiten sehr inhomogen; so verzeichnete das Zollamt Wien von den überprüften den höchsten Anteil an den Mineralöl- und Tabaksteuer-einzahlungen, das Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt an den Alkoholsteuer- und Biereinzahlungen.

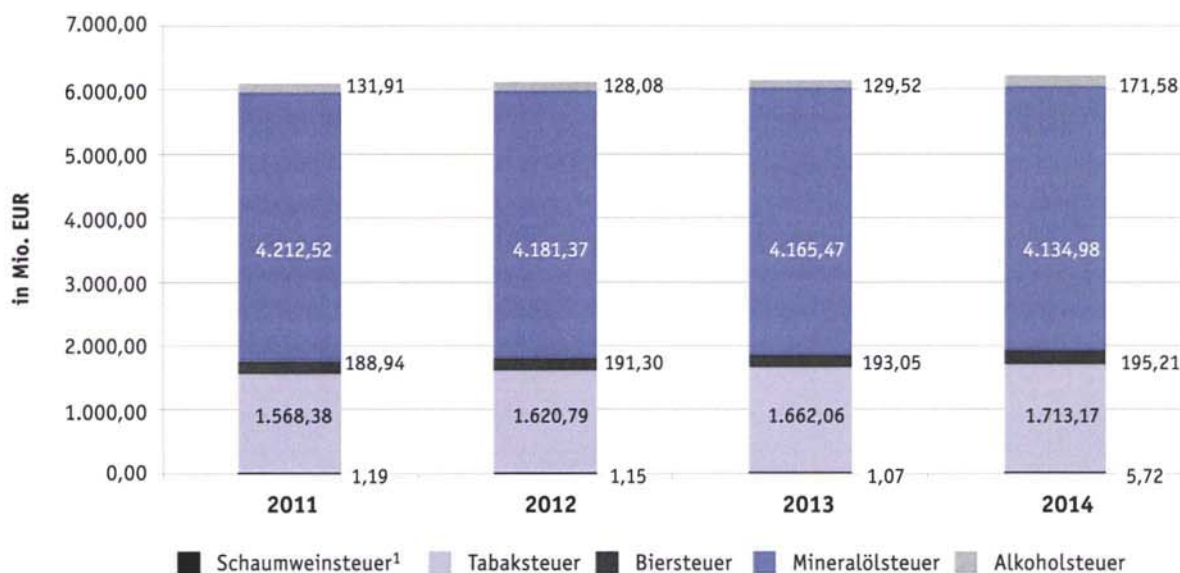
Verbrauchsteuern
 in Zahlen

Verbrauchsteuereinzahlungen

4 (1) Die Bruttoeinzahlungen aus Abgaben der gesamten Finanzverwaltung betragen im Jahr 2014 insgesamt 78,503 Mrd. EUR, davon betrafen 6,221 Mrd. EUR (7,92 %) die Verbrauchsteuern.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Verbrauchsteuereinzahlungen in den Jahren 2011 bis 2014:

Abbildung 2: Entwicklung Verbrauchsteuereinzahlungen 2011 bis 2014



¹ inklusive Zwischenerzeugnisse

Quelle: BMF

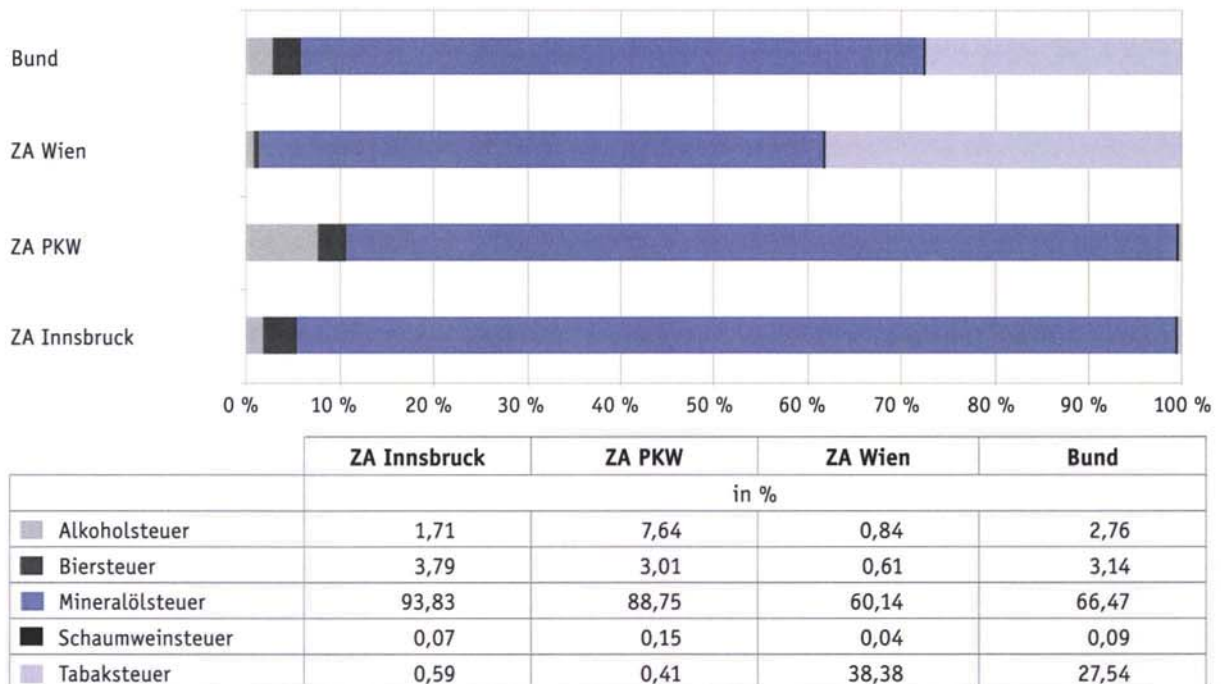
Die Mineralölsteuer brachte im Jahr 2014 mit einem Anteil von rund zwei Dritteln (66,47 %) die höchsten Einzahlungen der Verbrauchsteuern, gefolgt von der Tabaksteuer mit 27,54 %, der Biersteuer mit 3,14 %, der Alkoholsteuer mit 2,76 % und der Schaumweinsteuer (inklusive Zwischenerzeugnisse) mit 0,09 %.

Die Verbrauchsteuereinzahlungen stiegen von 2011 bis 2014 um fast 120 Mio. EUR (1,93 %). Während sich die Mineralölsteuereinzahlungen von 2011 bis 2014 um rd. 80 Mio. EUR verringerten, stiegen die Einzahlungen aus den anderen Verbrauchsteuern. Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 13/2014) wurden mit 1. März 2014 die Steuersätze bei der Tabak- und Alkoholsteuer erhöht und die Schaumweinsteuer wieder eingeführt.

Grundlagen

(2) Bundesweit und innerhalb der vom RH überprüften Zollämter verteilten sich die Verbrauchsteuereinzahlungen auf die fünf Verbrauchsteuerarten wie folgt:

Abbildung 3: Verbrauchsteuereinzahlungen in % bundesweit und bei den vom RH überprüften Zollämtern im Jahr 2014



ZA PKW = Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt

Quelle: BMF-LoS – 10/2015

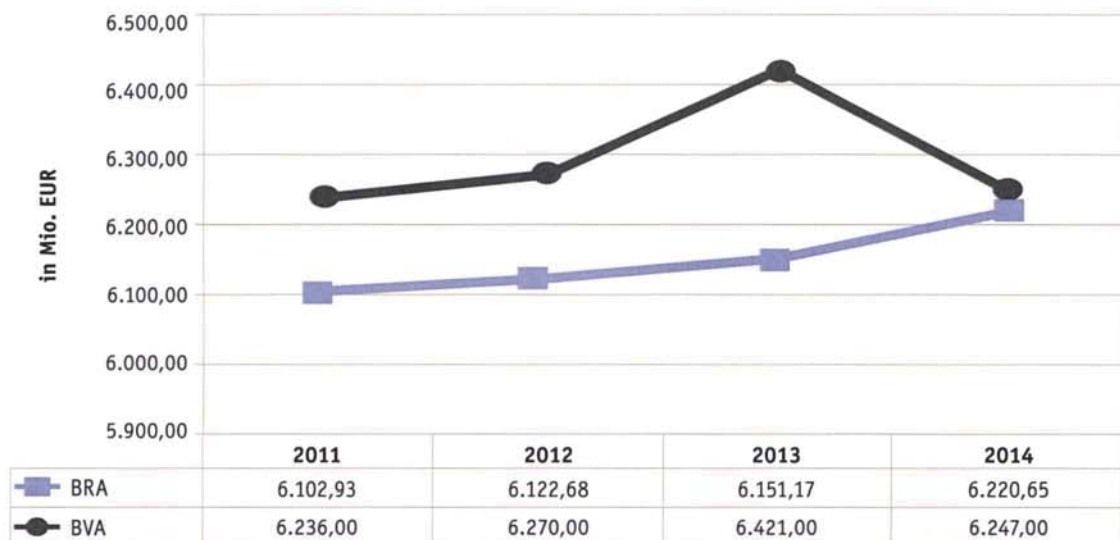
Die je nach Verbrauchsteuerart unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkte waren auf die örtlichen Zuständigkeiten der Zollämter für die verbrauchsteuerpflichtigen Unternehmen zurückzuführen (siehe auch TZ 3).

Im Vergleich der fünf Verbrauchsteuerarten innerhalb eines Zollamts war der Anteil der Mineralölsteuer an den Einzahlungen im Zollamt Innsbruck mit rd. 94 % und im Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt mit rd. 89 % am höchsten; der Bundesdurchschnitt lag hier bei rd. 66 %, das Zollamt Wien bei rd. 60 %. Allerdings lagen im Zollamt Wien die Einzahlungen aus der Tabaksteuer mit rd. 38 % um mehr als 10 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt. Im Vergleich dazu war die Tabaksteuer im Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt und im Zollamt Innsbruck von untergeordneter Bedeutung (jeweils weniger als 1 %). Den höchsten Anteil an Alkoholsteuer wies das Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt mit rd. 8 % auf.

Bundesvoranschlag

5.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt die geplanten Verbrauchsteuereinzahlungen gemäß Bundesvoranschlag (BVA) im Vergleich zu den tatsächlichen Einzahlungen gemäß Bundesrechnungsabschluss (BRA):

Abbildung 4: Geplante (BVA) und tatsächliche (BRA) Verbrauchsteuereinzahlungen 2011 bis 2014



Quellen: BRA; BVA

In den Jahren 2011 und 2012 lagen die Verbrauchsteuereinzahlungen um rd. 2 % unter den Voranschlagswerten laut BVA; im Jahr 2013 war die Abweichung doppelt so groß. Im Jahr 2014 reduzierte sie sich auf 0,42 %.

(2) Die folgende Tabelle stellt die Abweichungen zwischen BVA und BRA bei den einzelnen Verbrauchsteuern dar:

	2011		2012		2013		2014	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Alkoholsteuer	11.910	9,93	- 923	- 0,72	- 476	- 0,37	26.578	18,33
Biersteuer	- 1.060	- 0,56	1.299	0,68	3.052	1,61	- 4.789	- 2,39
Mineralölsteuer	- 137.485	- 3,16	- 168.625	- 3,88	- 304.529	- 6,81	- 15.023	- 0,36
Schaumweinsteuer	189	18,89	146	14,62	68	6,84	- 16.285	- 74,02
Tabaksteuer	- 6.623	- 0,42	20.787	1,30	32.059	1,97	- 16.828	- 0,97
Summe	- 133.069	- 2,13	- 147.316	- 2,35	- 269.826	- 4,20	- 26.347	- 0,42

Quellen: BVA; BRA

Die hohen Abweichungen in den Jahren 2011 bis 2013 waren v.a. auf die Mineralölsteuer zurückzuführen: Mit deren Erhöhung ab dem Jahr 2011 erwartete das BMF höhere Einzahlungen. In den Begründungen zum Bundesrechnungsabschluss 2013 führte das BMF schließlich aus, dass sich die Verbräuche unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht erhöhen könnten, was auch zu geringeren Einzahlungen in den Folgejahren führe. Im Jahr 2014 kam es daher zu einer entsprechenden Angleichung des Voranschlagswerts.

- 5.2 Der RH wies kritisch auf die erheblichen Abweichungen bei den Verbrauchsteuern zwischen den geplanten Einzahlungen gemäß BVA und den tatsächlichen Einzahlungen gemäß BRA in den Jahren 2011 bis 2013 hin, die v.a. auf die Mineralölsteuer zurückzuführen waren. Eine Adaptierung des Voranschlagswerts für die Mineralölsteuer erfolgte erst für das Jahr 2014.

Der RH empfahl dem BMF daher, die Verbrauchsteuereinzahlungen so realistisch wie möglich zu planen und Umstände mit absehbaren Auswirkungen auf die Steuereinzahlungen in der Planung möglichst zeitnah zu berücksichtigen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMF würden Einzahlungen so realistisch wie möglich geplant und Änderungen zeitnah berücksichtigt. Bei unterjährigen Änderungen sei dies im Bundesvoranschlag jedoch nicht mehr möglich, sondern nur im Monitoring und in der unterjährigen Analyse des Steueraufkommens.*

- 5.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass es sich bei der angeführten Änderung nicht um eine unterjährige handelte. Die höchste Abweichung in der Planung war auf die Mineralölsteuer im Jahr 2013 zurückzuführen, die im Jahr 2011 erhöht wurde. Die budgetierte Erhöhung der Einnahmen trat bereits in den Jahren 2011 und 2012 nicht in dem geplanten Ausmaß ein. Dies hätte im Bundesvoranschlag 2013 bereits berücksichtigt werden können. Eine Korrektur des Voranschlagswerts erfolgte jedoch erst für das Jahr 2014. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, bei der Planung der Verbrauchsteuereinzahlungen Umstände mit absehbaren Auswirkungen auf die Steuereinzahlungen möglichst zeitnah zu berücksichtigen.

System der Erhebung der Verbrauchsteuern

Ziele

6.1 (1) Gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) hatte der Bundesvoranschlag Angaben zur Wirkungsorientierung (Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen) je Globalbudget und je Untergliederung zu enthalten.⁷

a) Der Bundesvoranschlag 2014 nannte wie jener für das Jahr 2013 in der Untergliederung 15 „Finanzverwaltung“ vier Wirkungsziele für die Finanzverwaltung. Das Wirkungsziel 2 bezog sich auf die Abgabenerhebung und lautete: „Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral“.

b) Als Maßnahme zur Erreichung dieses Wirkungsziels war im Globalbudget 15.02 Steuer- und Zollverwaltung die „Aufrechterhaltung der abgabenrechtlichen Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen Steuer und Zoll im Außendienst“ definiert.

c) Im vom RH überprüften Zeitraum war keine eigene Kennzahl für die Verbrauchsteuern definiert, dies trotz deren Bedeutung bei den Steuereinzahlungen (6,221 Mrd. EUR bzw. 7,92 % aller Bruttoeinzahlungen aus Abgaben im Jahr 2014; siehe TZ 4).

(2) Auch in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen für die Zollämter⁸ fehlten für den überprüften Zeitraum explizite Messgrößen und Zielwerte für Verbrauchsteuern.

(3) Die Wirkungsziele spiegelten sich in den Zielvereinbarungen des BMF für die Finanzverwaltung wider.

Die Zielvereinbarungen stellten einen wesentlichen Baustein der Managementphilosophie des BMF dar. Durch die Zielvereinbarungen, die das BMF im Bereich der Steuer- und Zollverwaltung bereits vor der Einführung der wirkungsorientierten Haushaltsführung mit dem BHG 2013 implementiert hatte, sollte die Wirksamkeit des Verwaltungshandelns sichergestellt werden.

In Abstimmung mit dem Wirkungsziel 2 im BVA 2013 und im BVA 2014 legte das BMF in seinen jährlichen Zielvereinbarungen für die Steuer- und Zollverwaltung u.a. „die risikoorientierte Prüfungs- und Kontrolltätigkeit zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft und zum Schutz der redlichen Wirtschaftstreibenden“ als Ziel fest.

⁷ § 24 Abs. 3 BHG

⁸ Detailbudget-Ebene 2

Ziele

Die Zielvereinbarungen 2014 enthielten zu diesem Ziel der risikoorientierten Prüfungs- und Kontrolltätigkeit je Zollamt für die Kundenteams vier und die Betriebsprüfung Zoll (BPZ) ein – und damit insgesamt fünf – Leistungsziele.

Weiters enthielten die Zielvereinbarungen 2014 ein nicht mit Messgrößen hinterlegtes Ziel für das gesamte Zollamt zur Biersteuer.

(4) Von den vier Leistungszielen für die Kundenteams betraf eines die Verbrauchsteuern: „Anzahl der Kontrollen im Bereich der amtlichen Aufsicht – Mineralölsteuer“.⁹ Auch die Zielvereinbarungen 2011 bis 2013 enthielten (nur) dieses eine Leistungsziel für die Verbrauchsteuern.

Die überprüften Zollämter übertrafen in den Jahren 2011 bis 2014 die Sollwerte für dieses auf die Mineralölsteuer beschränkte Leistungsziel.

Indem sich die Zielvorgaben hinsichtlich der Verbrauchsteuern für die Kundenteams bis 2014 auf die Mineralölsteuer beschränkten, waren für ein Drittel der Verbrauchsteuereinzahlungen und mehr als 90 % der Bewilligungen keine Leistungsziele in den Zielvereinbarungen für die Kundenteams definiert (zwei Drittel der Verbrauchsteuereinzahlungen resultierten aus der Mineralölsteuer (siehe TZ 4), knapp ein Zehntel der aufrechten Bewilligungen¹⁰ (im Jahr 2014 rd. 9.700 – exklusive Bezug zu gewerblichen Zwecken¹¹) betraf die Mineralölsteuer).

(5) Hinsichtlich der Leistungsziele für die Betriebsprüfung Zoll blieben die Verbrauchsteuern bis zum Jahr 2014 unberücksichtigt. Ab dem Jahr 2015 war als Leistungsziel vereinbart, dass die Betriebsprüfung Zoll einen bestimmten prozentuellen Anteil ihrer Prüfungen im Bereich der Verbrauchsteuern durchzuführen hatte (siehe TZ 31).

(6) Die unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkte hinsichtlich Einzahlungen und Bewilligungen in den vom RH überprüften Zollämtern (siehe TZ 3 und 4) fanden keine Berücksichtigung in ihren Zielvereinbarungen. Die Möglichkeit, die bundesweiten Zielvereinbarungen durch weitere regionale Ziele zu ergänzen, die die regionalen Unterschiede berücksichtigten, blieb von den überprüften Zollämtern im Prüfungszeitraum ungenutzt.

⁹ Laut Angaben des BMF ist anzumerken, dass für die Zolltätigkeiten viele Vorgaben auf EU-Ebene vorhanden waren, die bei Nichterfüllung mit Sanktionen versehen waren. Diese Vorgaben mussten durch die Kundenteams der Zollämter jedenfalls erfüllt werden (siehe TZ 8 und 9).

¹⁰ siehe TZ 3 und 17

¹¹ Erklärungen siehe TZ 12

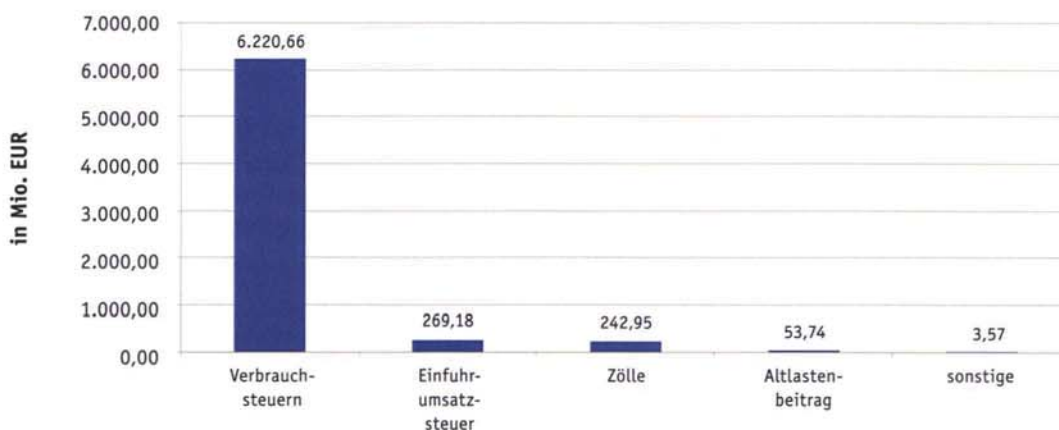
System der Erhebung der Verbrauchsteuern

(7) Die Zielvereinbarungen enthielten keine Leistungsziele im Hinblick auf Kontrollen der Anspruchsvoraussetzungen bei Steuerbegünstigungen. Im Bereich der Mineralölsteuer erreichten die Steuerbegünstigungen mit rd. 1,174 Mrd. EUR ein Viertel der Einzahlungen (siehe TZ 22).

Auch fehlte ein Leistungsziel zur Kontrolldichte.

(8) Die folgende Abbildung zeigt – über die Verbrauchsteuern hinausgehend – die Gesamteinzahlungen der Zollämter bundesweit:

Abbildung 5: Gesamteinzahlungen Zollämter 2014



Quelle: BMF

Die Verbrauchsteuern wiesen mit rd. 92 % den mit Abstand höchsten Anteil an den von den Zollämtern erhobenen Abgaben aus.

- 6.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMF die Verbrauchsteuern bei den Kennzahlen – die den Erfolg der Maßnahmen zur Erreichung der Wirkungsziele der Finanzverwaltung bemaßen – sowie in den Messgrößen und Zielwerten der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne für die Zollämter im überprüften Zeitraum nicht explizit berücksichtigte. Dies wog umso schwerer, als die Verbrauchsteuereinzahlungen mit 6,221 Mrd. EUR im Jahr 2014 eine erhebliche Größenordnung (7,92 % des Bruttoabgabenaufkommens 2014) erreichten.

Der RH empfahl dem BMF, die Verbrauchsteuern auch in den Kennzahlen zu den Wirkungszielen der Finanzverwaltung und in den Messgrößen der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne für die Zollämter abzubilden.

Ziele

(2) Der RH kritisierte, dass den Verbrauchsteuern in den Zielvereinbarungen der Zollämter in Relation zu ihren Einzahlungen – rd. 92 % des Aufkommens der Zollämter – nur eine untergeordnete Bedeutung zukam: Nur eines von vier Leistungszielen der Kundenteams betraf die Verbrauchsteuern. Er anerkannte jedoch, dass die Zielvereinbarungen des Jahres 2015 bei den Betriebsprüfungen Zoll um eine prozentuelle Vorgabe für die Verbrauchsteuern erweitert wurden (siehe TZ 31).

Er empfahl dem BMF, die Verbrauchsteuern aufgrund ihrer fiskalischen Bedeutung künftig verstärkt in angemessener Relation zu ihren Einzahlungen in den Zielvereinbarungen für die Zollämter risikoadäquat zu berücksichtigen.

(3) Der RH bemängelte, dass die Zielvereinbarungen für die Kundenteams nur ein Leistungsziel enthielten und sich dieses auf die Mineralölsteuer beschränkte und dass somit die anderen Verbrauchsteuern – die ein Drittel der Verbrauchsteuereinzahlungen und mehr als 90 % der Bewilligungen des Jahres 2014 betrafen – keine Berücksichtigung fanden.

Der RH kritisierte weiters, dass die Zielvereinbarungen nicht die regional inhomogene Struktur der Zollämter und die unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkte bei Einzahlungen und Bewilligungen berücksichtigten.

Der RH bemängelte auch das Fehlen von Vorgaben hinsichtlich der Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen für Steuerbegünstigungen und das Fehlen der Kontrolldichte als Steuerungsgröße. Die Kontrolldichte wäre nach Ansicht des RH geeignet, um einerseits die unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkte durch regional individuelle Ziele zu berücksichtigen und andererseits eine Steuerung der Personalressourcen für die Jahresplanung zu ermöglichen.

Angesichts der aufgezeigten Mängel der Zielvereinbarungen für die Verbrauchsteuern empfahl der RH dem BMF, die Zielvereinbarungen für die Zollämter um folgende Komponenten zu ergänzen:

- Im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sollten – wenn auch mit risikoorientierten Schwerpunktsetzungen – alle Verbrauchsteuern in den Zielvereinbarungen abgebildet werden (siehe TZ 14, 34).
- Die unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Zollämter wären in den Zielvereinbarungen zu berücksichtigen. Dazu wären regionale Vorgaben bzw. die Kontrolldichte als Zielgröße – mit wel-

System der Erhebung der Verbrauchsteuern

cher gleichzeitig eine Steuerung der Personalressourcen erfolgen könnte – zu erwägen.

- Leistungsziele für Kontrollen der Anspruchsvoraussetzungen für Steuerbegünstigungen wären zu definieren.

6.3 Laut Stellungnahme des BMF werde es die Aufnahme und risikoorientierte Berücksichtigung der Verbrauchsteuern in die Kennzahlen zu den Wirkungszielen der Finanzverwaltung und in die Messgrößen der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne für die Planung 2017 ausarbeiten. Die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche der Zollämter werde es in den Zielvereinbarungen berücksichtigen. Auch werde es eine Möglichkeit der Definition von Leistungszielen für die Kontrollen von Steuerbegünstigungen ausarbeiten.

Risikopotenziale

Überblick

- 7 Der RH identifizierte folgende Sachverhalte als Risikopotenziale im System der Erhebung der Verbrauchsteuern; diese werden in der Folge in den TZ 8 bis 36 näher ausgeführt:

Tabelle 3: Risikopotenziale	
Sachverhalt als Risikopotenzial	siehe TZ
Organisation	
Personalressourcen für Verbrauchsteuern in den Kundenteams	8, 9
Spezialisierung und Bündelung	10
Wissenstransfer	11
administrativer Aufwand	
Bezug zu gewerblichen Zwecken	12, 13
Administration der Alkoholsteuer	14
uneinheitlicher Vollzug	
Arbeitsrichtlinien	15
Abgabe- und Entrichtungsfristen	16
Bewilligungserteilung und -wartung	
Bewilligungserteilung	17
Bewilligungswartung	18
steuerliche Zuverlässigkeit	19
Mineralölsteuer – Kontrollrisiko	20–23
Informationsdefizite	
Überwachung der Sicherheiten	24
Kontrollplanung durch die Kundenteams	25
Risikoanalysen durch die Zollämter	26–30
Betriebsprüfung Zoll (BPZ)	31, 32
amtliche Aufsicht – Kontrolldefizite	33–36

Quelle: RH

Risikopotenziale

Mangels bundesweit einheitlicher Vorgaben spiegeln sich die uneinheitlichen Vorgangsweisen nicht nur im uneinheitlichen Vollzug, sondern bspw. auch in der Risikoanalyse, der Vernetzung der Kundenteams mit der Betriebsprüfung Zoll sowie der Durchführung der amtlichen Aufsicht wider, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Organisation

Personalressourcen für Verbrauchsteuern in den Kundenteams

8.1 (1) Laut Organisationshandbuch des BMF war eine ausgewogene Spezialisierung einzelner Teammitglieder auf die Fachbereiche Zoll oder Verbrauchsteuern, Altlastenbeitrag sowie Punzierungskontrollgebühren innerhalb der Kundenteams zulässig bzw. war eine ausgewogene Mischung zwischen Generalisten und Spezialisten für bestimmte Aufgabenbereiche anzustreben.

(2) Die Kundenteams in den Zollämtern hatten sowohl zoll- als auch verbrauchsteuerrechtliche Aufgaben wahrzunehmen. Den Ressourceneinsatz für die Verbrauchsteuertätigkeiten innerhalb der Kundenteams erfassten die Zollämter nicht. Der RH erhob daher anhand von Schätzungen der befassten Mitarbeiter in den Kundenteams der überprüften Zollämter die Personalressourcen für den Vollzug der Verbrauchsteuern:

Tabelle 4: Anzahl Mitarbeiter in den Kundenteams sowie anteilige Befassung mit Verbrauchsteuern 2014 – Zollamt Wien

Kundenteam	Mitarbeiter Kundenteam gesamt	Mitarbeiter Kundenteam für Verbrauchsteuern	Anteil Mitarbeiter Kundenteams für Verbrauchsteuern
	in VBÄ		in %
A	16,70	3,55	21
B	18,93	4,70	25
C	13,83	2,70	20
D	13,92	3,00	22
E	14,62	4,55	31
F	15,50	4,20	27
gesamt	93,50	22,70	24

Quellen: Kundenteams Zollamt Wien

Tabelle 5: Anzahl Mitarbeiter in den Kundenteams sowie anteilige Befassung mit Verbrauchsteuern 2014 – Zollamt PKW

Kundenteam	Mitarbeiter Kundenteam gesamt	Mitarbeiter Kundenteam für Verbrauchsteuern	Anteil Mitarbeiter Kundenteams für Verbrauchsteuern
		in VBÄ	in %
A	11,15	2,83	25
B	13,44	2,34	17
C	15,12	2,15	14
D	13,10	4,67	36
E	14,50	4,90	34
F	15,62	2,96	19
G	10,00	2,50	25
gesamt	92,93	22,35	24

Quellen: Kundenteams Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt (PKW)

Tabelle 6: Anzahl Mitarbeiter in den Kundenteams sowie anteilige Befassung mit Verbrauchsteuern 2014 – Zollamt Innsbruck

Kundenteam	Mitarbeiter Kundenteam gesamt	Mitarbeiter Kundenteam für Verbrauchsteuern	Anteil Mitarbeiter Kundenteams für Verbrauchsteuern
		in VBÄ	in %
A	17,26	6,00	35
B	17,90	4,80	27
C	15,95	4,05	25
D	18,90	2,50	13
E	15,75	4,10	26
gesamt	85,76	21,45	25

Quellen: Kundenteams Zollamt Innsbruck

Die Bandbreite beim Anteil der für Verbrauchsteuern eingesetzten Mitarbeiter in den Kundenteams reichte im Zollamt Wien von 20 % bis 31 %, im Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt von 14 % bis 36 % und im Zollamt Innsbruck von 13 % bis 35 %.

(3) Die Interne Revision des BMF hatte im Jahr 2014 festgestellt, dass eine Fokussierung auf den Bereich der Verbrauchsteuer notwendig wäre, um eine Qualitätssteigerung im Bereich der Verbrauchsteuern zu bewirken, und hatte dem BMF die Durchführung einer Personalbedarfs-ermittlung betreffend die Administration der Verbrauchsteuern empfohlen. Die daraufhin vom BMF im Jahr 2014 durchgeführte Erhebung zum Personaleinsatz für Verbrauchsteuern – die keine Bedarfs- sondern eine Ist-Stands-Erhebung war – ergab, dass bundesweit durch-

Risikopotenziale

schnittlich 20 % der Vollbeschäftigungsäquivalente für Verbrauchsteueraufgaben in den Zollämtern insgesamt¹² eingesetzt waren.

Das BMF hatte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine Personalbedarfserhebung für den Vollzug der Verbrauchsteuern in den Kundenteams – wie sie auch der RH dem BMF bereits mehrfach empfohlen hatte¹³ – durchgeführt.

8.2 Der RH kritisierte, dass die vom BMF durchgeführte Erhebung zum Personaleinsatz keine Erhebung des – für einen effizienten Vollzug der Verbrauchsteuern – tatsächlich erforderlichen Personalbedarfs enthielt, sondern lediglich den personellen Ist-Stand der mit Verbrauchsteuern befassten Mitarbeiter in den Zollämtern darstellte. Dies wog umso schwerer angesichts

- der aufgezeigten Defizite bei den amtlichen Aufsichtsmaßnahmen (siehe TZ 33 bis 35) sowie bei der Bewilligungswartung (siehe TZ 18),
- der untergeordneten Anteile der amtlichen Aufsicht für die Verbrauchsteuern an den Kontrollzeiten der Kundenteams (siehe TZ 9),
- vergleichsweise hoher Verbrauchsteuereinzahlungen (rd. 92 % der von den Zollämtern erhobenen Abgaben im Jahr 2014 – siehe TZ 4 und 6),
- der Risikopotenziale i.Z.m. den zu überwachenden Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer (siehe TZ 21 und 22) sowie
- des hohen administrativen Aufwands beim Vollzug der Alkoholsteuer und der Bezüge zu gewerblichen Zwecken (siehe TZ 12 bis 14).

Der RH verwies auch auf die hohe Bandbreite von 13 % bis 36 % beim Anteil der mit Verbrauchsteueragenden befassten Mitarbeiter in den Kundenteams der vom RH überprüften Zollämter.

Dies und die aufgezeigten Defizite erforderten nach Ansicht des RH eine Überprüfung, inwieweit der für den Vollzug der Verbrauchsteuern bestehende personelle Anteil – unter Berücksichtigung der Risikoorientierung, der jeweiligen Kundenteamgröße und der verbrauchsteuerrechtlich zu betreuenden Anzahl an Unternehmen in den einzelnen Kundenteams – den tatsächlichen Anforderungen entsprach.

¹² Darin waren nicht nur die Mitarbeiter der Kundenteams sondern auch jene der BPZ, der Zollfahndung und des Amtsfachbereichs miteinbezogen.

¹³ bspw. in seinem Bericht zum Risikomanagement in der Finanzverwaltung (Reihe Bund 2014/5)

Der RH empfahl dem BMF eine Personalbedarfserhebung für den Vollzug der Verbrauchsteuern und die anschließende Sicherstellung – unter Beachtung der Grundsätze des Risikomanagements – einer risikoadäquaten Personalausstattung, dies mit dem Ziel einer risikoorientierten Steuerung unter Festlegung des akzeptierten Restrisikos. Dabei wären die strategischen Zielsetzungen des BMF für die Zollämter im Hinblick auf zoll- und verbrauchsteuerliche Agenden, Überlegungen hinsichtlich der gewünschten Kontrolldichte und Tätigkeitsschwerpunkte, besondere Risikopotenziale wie Steuerbegünstigungen sowie die grundsätzliche Erfassung von Abgabepflichtigen miteinzubeziehen (siehe TZ 3, 6, 21, 22, 24, 25, 34, 35).

8.3 *Laut Stellungnahme des BMF werde im Rahmen der Evaluierung Zoll (siehe TZ 1) eine Personalbedarfserhebung auch für den Verbrauchsteuerbereich durchgeführt.*

9.1 (1) Da die zollrechtlichen Tätigkeiten in den Kundenteams aufgrund von Terminisierungen¹⁴ und verpflichtenden Zielvorgaben (siehe TZ 6) vordringlich waren, lag der Schwerpunkt der Tätigkeiten in den Kundenteams im Zollbereich und wurden die zur Verfügung stehenden Personalressourcen überwiegend für Zolltätigkeiten eingesetzt. Folglich hatten alle Mitarbeiter der Kundenteams Zollfälle zu bearbeiten, nicht aber Verbrauchsteuerfälle. In den vom RH überprüften Kundenteams waren aufgrund der Komplexität der Materie nur bestimmte Mitarbeiter für die Bearbeitung von Verbrauchsteueragenden zuständig, aber auch diese Verbrauchsteuerspezialisten waren mit Zolltätigkeiten in unterschiedlichem Ausmaß betraut.

Die folgende Tabelle zeigt die Aufsichts- und Kontrollzeiten (in Stunden und in Anteilen), die die Kundenteams für die amtliche Aufsicht im Zollbereich einerseits und im Verbrauchsteuerbereich andererseits einsetzen:

¹⁴ Es waren das Kundenservice im Zollbereich sicherzustellen, zollrechtliche Abfertigungstätigkeiten wahrzunehmen sowie mittels des Zoll-Onlineverfahrens eine Freigabe oder Kontrolle der Warensendungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne durchzuführen, damit die Wirtschaftsbeteiligten über ihre Waren verfügen konnten.

Risikopotenziale

Tabelle 7: Aufsichts- und Kontrollzeiten der Kundenteams im Bereich Zoll und Verbrauchsteuern; 2014

	Kontrollzeiten		Kontrollzeiten gesamt	Anteil Kontrollzeiten	
	Zoll ^{1, 3}	Verbrauch- steuer ^{2, 3}		Zoll ^{1, 3}	Verbrauch- steuer ^{2, 3}
	in Stunden			in %	
ZA Wien	71.673	5.622	77.295	93	7
ZA PKW	32.414	9.301	41.715	78	22
ZA Eisenstadt Flughafen Wien	152.113	3.459	155.572	98	2
ZA Klagenfurt Villach	6.983	1.938	8.921	78	22
ZA Linz Wels	53.281	3.657	56.938	94	6
ZA Salzburg	37.204	1.630	38.834	96	4
ZA Graz	51.652	2.700	54.352	95	5
ZA Innsbruck	36.264	3.535	39.799	91	9
ZA Feldkirch Wolfurt	135.700	1.413	137.113	99	1
gesamt	577.284	33.255	610.539	95	5

ZA PKW = Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt

¹ Zolltätigkeit enthält: Abfertigungstätigkeit im Güterverkehr Amtsplatz
Abfertigungstätigkeit im Reiseverkehr
Tätigkeiten als Kontrollmanager e-Zoll
Zollaufsicht sonstige
Reise- und Wegzeiten

Zolltätigkeit enthält nicht: nachträgliche Kontrollen
² Verbrauchsteuertätigkeit enthält: Maßnahmen der amtlichen Aufsicht
- Innendienst
- Außendienst
- Reisezeit

³ Tätigkeiten i.Z.m. dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) sind nicht enthalten.

Quellen: BMF: Verbrauchsteuern – e-Zoll Reporting; Zolltätigkeiten – LoS

Die Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten der Zollämter im Zollbereich nahmen mit bundesweit 95 % den weitaus überwiegenden Anteil an den Aufsichts- und Kontrollzeiten ein; der Anteil für Verbrauchsteuern betrug hier 5 %. Gemessen an der Gesamtaufichts- und -kontrollzeit war die für Verbrauchsteuern eingesetzte Zeit nur bei zwei Zollämtern höher als 20 % (Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt, Zollamt Klagenfurt Villach).

Von den vom RH überprüften Zollämtern wies das Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt mit 22 % den höchsten Anteil an Aufsichts- und Kontrollzeiten für Verbrauchsteuern aus; bei den Zollämtern Innsbruck und Wien lag der Anteil bei 9 % bzw. 7 %.

(2) Die gesamten Einzahlungen der Zollämter betragen im Jahr 2014 rd. 6,790 Mrd. EUR; davon entfielen auf die Verbrauchsteuern insgesamt rd. 6,221 Mrd. EUR oder 92 % (siehe TZ 4). Auf Zoll, Ein-

fuhrumsatzsteuer, Altlastenbeitrag und sonstige Abgaben entfielen rd. 569 Mio. EUR oder rd. 8 %.

Bei den Zollämtern Wien und St. Pölten Krems Wr. Neustadt lag der Anteil der Verbrauchsteuereinzahlungen mit 96,72 % bzw. 96,61 % über, beim Zollamt Innsbruck mit 88,17 % unter dem Bundeswert. Die in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen beliefen sich bei der Mineralölsteuer im Jahr 2014 auf rd. 1,174 Mrd. EUR (siehe TZ 22).

Laut BMF bestand v.a. bei der Mineralölsteuer, aber auch bei der Biersteuer, beträchtliches Risikopotenzial. Demnach betrug das Lukrierungspotenzial jedenfalls rd. 200 Mio. EUR bei der Mineralölsteuer sowie 30 Mio. EUR bei der Biersteuer.

- 9.2 Der RH wies angesichts der hohen budgetären Bedeutung der Verbrauchsteuern (6,221 Mrd. EUR im Jahr 2014) und der vom BMF in diesem Bereich genannten Risiken kritisch auf den mit 5 % geringen Anteil an Aufsichts- und Kontrollzeiten für Verbrauchsteuern in den Kundenteams der Zollämter hin. Diese 5 % standen in einem Spannungsverhältnis zum Anteil der Verbrauchsteuern an den gesamten Einzahlungen der Zollämter (rd. 92 % der erhobenen Abgaben im Jahr 2014).

Der RH empfahl dem BMF, im Rahmen seiner strategischen Zielsetzungen zu prüfen, inwieweit eine Verlagerung der innerhalb der Kundenteams verfügbaren Ressourcen zu Gunsten der amtlichen Aufsicht für Verbrauchsteuern möglich wäre und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dabei wäre auf einen risikoadäquaten Einsatz von Personalressourcen Bedacht zu nehmen, weiters auf Anforderungen in sonstigen Aufgabefeldern, insbesondere im Zollabfertigungs- und Zollaufsichtsbereich, und auch auf EU-weite Vorgaben.

Weiters empfahl der RH dem BMF, im Sinne der Transparenz und der Bewusstseinsbildung die fiskalische Bedeutung der Verbrauchsteuern für den Abgabenerfolg der Kundenteams an die verantwortlichen Teamleiter, Kundenbetreuer und Auditoren periodisch zu kommunizieren, dies mittels einer risikoadäquaten Berücksichtigung in den Zielvereinbarungen (siehe TZ 6).

- 9.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMF werde es im Hinblick auf den risikoadäquaten Einsatz von Personalressourcen im Rahmen der Evaluierung Zoll (siehe TZ 1) eine Einsatzplanung von Personalressourcen im Kundenteam und in anderen Teams bei den Zollämtern durchführen.*



Risikopotenziale

(2) Hinsichtlich der Kommunikation der fiskalischen Bedeutung der Verbrauchsteuern und der risikoadäquaten Berücksichtigung dieser in den Zielvereinbarungen verwies das BMF auf seine Stellungnahme zu TZ 6.

Spezialisierung und Bündelung

- 10.1** (1) Die Kundenteams bestanden aus dem Teamleiter, dem Kundenbetreuer, dem Auditor, den Teamexperten Spezial sowie den Teamreferenten. Die folgende Tabelle zeigt anhand der vom RH überprüften Zollämter, wie jene Mitglieder der Kundenteams, die laut Organisationshandbuch und Arbeitsplatzbeschreibungen mit Verbrauchsteueragenden betraut waren¹⁵, diese in der Praxis im Vergleich zu den ihnen laut Organisationshandbuch bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen zugewiesenen Verbrauchsteueraufgaben wahrnahmen:

¹⁵ Die Verbrauchsteuertätigkeiten des Teamleiters waren im OHB und in den Arbeitsplatzbeschreibungen nicht explizit ausgewiesen.

Tabelle 8: Wahrnehmung von Verbrauchsteueragenden in den Kundenteams der Zollämter

Funktion	Verbrauchsteueragenden laut Vorgaben ¹	Wahrnehmung in der Praxis
Kundenbetreuer	<ul style="list-style-type: none"> - aktive Kundenbetreuung durch Beratung und Erarbeitung von zweckmäßigen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Verfahren i.Z.m. Bewilligungen und Begünstigungen (Zoll und Verbrauchsteuer) - Veranlassung von bzw. Mitwirkung an Pre-Audits - Unterstützung und Beratung der Kunden und des Teams als Fachexperte bezüglich aller elektronischen Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren - Auswertung und Analyse von Kontroll- und Auditberichten 	<ul style="list-style-type: none"> - sofern der Kundenbetreuer selbst keine Unternehmen verbrauchsteuerrechtlich bearbeitet, konzentrieren sich die Aufgaben auf den Fachbereich Zoll - überwiegend kein Verbrauchsteuerexperte (Ausnahme waren Mitarbeiter der ehemaligen Verbrauchsteuerabteilungen) - übt schwerpunktmäßig zollrechtliche Tätigkeiten aus und ist nur vereinzelt mit Verbrauchsteueragenden befasst
Auditor	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung von Pre-Audits bei den dem Kundenteam zugewiesenen Wirtschaftsbeteiligten - Koordinierung und Durchführung von Zollaufsichtsmaßnahmen einschließlich amtlicher Aufsicht bei Bewilligungen, Begünstigungen - Koordinierung des verfahrensbezogenen Risikomanagements in Bezug auf Bewilligungen und Begünstigungen im Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren - kontinuierliche Kontrolle des Vorliegens der Voraussetzungen der erteilten Bewilligungen sowie der Verfahrensabläufe (Bewilligungswartung – siehe TZ 18) 	<ul style="list-style-type: none"> - sofern der Auditor selbst keine Unternehmen verbrauchsteuerrechtlich bearbeitet, konzentrieren sich die Aufgaben auf den Fachbereich Zoll; nur vereinzelt Bewilligungswartung, Pre-Audits - überwiegend kein Verbrauchsteuerexperte - amtliche Aufsicht nur, wenn Unternehmen selbst verbrauchsteuerrechtlich bearbeitet werden - keine Steuerung der amtlichen Aufsichtsmaßnahmen für Verbrauchsteuern - Tätigkeit beschränkt sich bei Verbrauchsteuern auf die Durchführung von Risikoanalysen bzw. Weitergabe an den zuständigen Sachbearbeiter
Teamexperte Spezial	<ul style="list-style-type: none"> - Erteilung von Bewilligungen im Bereich der Verbrauchsteuern - Bearbeitung von Rechtsbehelfen im Bereich Verbrauchsteuern - allgemeine und besondere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen elektronischer Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren - allgemeine und besondere Maßnahmen der Zollaufsicht inklusive Verbrauchsteuern 	<ul style="list-style-type: none"> - zumeist Verbrauchsteuerexperte, aber auch mit Zollagenden befasst - Bewilligungserteilung - Bewilligungswartung - amtliche Aufsichtsmaßnahmen erfolgen individuell durch den Sachbearbeiter und nicht zentral gesteuert
Teamreferent	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeine und besondere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen elektronischer Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren in weniger komplexen Fällen - Mitwirkung bei der Erteilung von komplexen Bewilligungen im Bereich der Verbrauchsteuern - allgemeine und besondere Maßnahmen der Zollaufsicht inklusive Verbrauchsteuern 	<ul style="list-style-type: none"> - zumeist Verbrauchsteuerexperte, aber auch mit Zollagenden befasst - Bewilligungserteilung - Bewilligungswartung - amtliche Aufsichtsmaßnahmen erfolgen individuell durch den Sachbearbeiter und nicht zentral gesteuert

¹ Verbrauchsteueraufgaben laut Organisationshandbuch und Arbeitsplatzbeschreibungen

Quellen: Kundenteams Zollamt Wien, Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt, Zollamt Innsbruck

In der Praxis nahmen vorwiegend Mitarbeiter in der Funktion Teamexperte Spezial und Teamreferent Verbrauchsteueragenden wahr, Kundenbetreuer und Auditoren hingegen überwiegend zollrechtliche Agenden. Die Verbrauchsteueragenden waren bei diesen Mitarbeitern – obwohl sie im Organisationshandbuch als Kernaufgaben angeführt waren – von untergeordneter Bedeutung.

Da auch die Teamleiter vorwiegend nicht mit Verbrauchsteueragenden befasst waren – so erfolgte bspw. die Steuerung der Kontrollmaßnahmen für die amtliche Aufsicht (siehe TZ 25) oft nicht zentral durch den Teamleiter, sondern durch die Teamexperten Spezial –, waren die für die Steuerung verantwortlichen Mitarbeiter (Teamleiter, Kundenbetreuer und Auditoren) im Bereich der Verbrauchsteuern eingeschränkt spezialisiert.

(2) In der Praxis verfügten vorwiegend Mitarbeiter in der Funktion Teamexperte Spezial über die entsprechenden verbrauchsteuerrechtlichen Fachkenntnisse. In den vom RH überprüften Zollämtern wiesen Mitarbeiter in den Funktionen Kundenbetreuer und Auditor – entgegen den Arbeitsplatzbeschreibungen¹⁶ – nur vereinzelt ein verbrauchsteuerrechtliches Fachwissen auf¹⁷. Auch die Teamleiter verfügten oft nicht über das entsprechende verbrauchsteuerrechtliche Fachwissen. Dadurch erhielten Verbrauchsteuermitarbeiter von ihren Teamleitern vielfach nur eingeschränkte fachliche Unterstützung.

(3) Vom RH überprüfte Teams, in denen alle drei Funktionsträger (Teamleiter, Auditor und Kundenbetreuer) über entsprechendes Know-how zu Verbrauchsteuern verfügten – wie etwa im Zollamt Wien –, wiesen auch insgesamt einen höheren Ressourcenanteil für die Verbrauchsteuern auf (siehe TZ 8). Mit dieser Bündelung und Spezialisierung konnten sie gezielt verbrauchsteuerrechtlich anspruchsvolle Aufgaben erfüllen.¹⁸

10.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Fokus der Tätigkeiten der in den Kundenteams steuernden Funktionen – wie Teamleiter, Kundenbetreuer und Auditor – überwiegend auf zollrechtlichen Agenden lag, obwohl die Verbrauchsteueragenden den Kundenbetreuern und Auditoren im Organisationshandbuch zugewiesene Kernaufgaben darstellten. Der RH

¹⁶ Laut Arbeitsplatzbeschreibungen hatten sowohl Kundenbetreuer als auch Auditoren über umfassende Kenntnisse des Zollrechts als auch der übrigen von den Zollbehörden anzuwendenden Gesetze zu verfügen und damit auch über das Verbrauchsteuerrecht.

¹⁷ Hierbei handelte es sich zumeist um ehemalige Mitarbeiter der bis zum Jahr 2004 bestehenden Verbrauchsteuerabteilungen.

¹⁸ Key-Player – größte Verbrauchsteuerfirmen sowie risikobehaftete, komplexe Fälle

bemängelte weiters, dass die Mitarbeiter in diesen Funktionen – entgegen den Arbeitsplatzbeschreibungen – nicht immer das erforderliche verbrauchsteuerrechtliche Fachwissen aufwiesen. Vorwiegend waren Teamexperten Spezial Verbrauchsteuerspezialisten und aufgrund der eingeschränkten fachlichen und steuernden Unterstützung die zentralen Ansprechpartner für Steuerungs- und Aufsichtsmaßnahmen bei Verbrauchsteuern.

Der RH empfahl dem BMF, einen Funktionsträger als Verbrauchsteuerexperten und zentralen Ansprechpartner für Steuerungs- und Aufsichtsmaßnahmen bei Verbrauchsteuern vorzusehen, um eine verstärkte Fokussierung auf die Verbrauchsteuern zu erreichen und ihrer fiskalischen Bedeutung gerecht zu werden. Diese Funktion könnten bspw. ausgewählte Teamexperten Spezial wahrnehmen.

(2) Der RH beurteilte die Bündelung der Verbrauchsteuerkapazitäten für anspruchsvolle Aufgaben bzw. Unternehmen in ausgewählten, von ihm überprüften, Kundenteams – wie etwa im Zollamt Wien – positiv. Mit dieser Bündelung und Spezialisierung der Kundenteams konnten die Teams den spezifischen Anforderungen und der Komplexität der von ihnen zu betreuenden Unternehmen gerecht werden.

Der RH empfahl dem BMF, in allen Zollämtern qualitativ anspruchsvolle verbrauchsteuerrechtliche Aufgaben, bei denen Spezialwissen unabdingbar ist (wie Unternehmen mit komplexem Überwachungsbedarf), in ausgewählten Kundenteams innerhalb der Zollämter zu bündeln (bspw. branchenweise). In diesen Teams sollte bei den Sachbearbeitern und auch den Funktionsträgern (Teamleiter, Kundenbetreuer, Auditor) in der Steuerung das notwendige Fachwissen vorhanden sein bzw. gezielt aufgebaut werden.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde es im Rahmen der Evaluierung Zoll (siehe TZ 1) zu Spezialisierungen innerhalb des Zollamts aber auch zu Spezialisierungen und Flexibilität in den Teams kommen, um Spezialwissen zu bündeln und Fachwissen gezielt aufbauen zu können.*

Wissenstransfer

- 11.1** Aufgrund der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gegebenen Altersstruktur in den vom RH überprüften Zollämtern werden in den nächsten fünf Jahren (bis 2020) durchschnittlich 20 % der im Verbrauchsteuerbereich tätigen Mitarbeiter in den Ruhestand übertreten. Ohne

Risikopotenziale

Weitergabe des vorhandenen Know-hows durch Wissenstransfer an rechtzeitige Nachbesetzungen hat dies einen Wissensabfluss zur Folge.

- 11.2** Der RH wies kritisch auf den mit den bevorstehenden Pensionierungen verbundenen potenziellen Verlust an Know-how betreffend Verbrauchsteuern hin. Aufgrund der Komplexität der Verbrauchsteuer-Materie und der damit einhergehenden langen Einarbeitungszeit sah der RH die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Wissensweitergabe.

Der RH empfahl dem BMF, angesichts der bevorstehenden Pensionierungen Maßnahmen zu treffen (z.B. rechtzeitige Einschulung künftiger Mitarbeiter), um im Verbrauchsteuerbereich Wissensverlusten vorzubeugen.

- 11.3** *Laut Stellungnahme des BMF habe es im April 2016 ein strategisches Projekt „Qualifizierung und Wissensmanagement“ beauftragt. Ein Schwerpunkt dieses Projekts sei das Thema „Wissenserhalt bei Personalabgang“.*

Administrativer Aufwand

Bezug zu gewerblichen Zwecken

- 12.1** (1) Beim „Bezug zu gewerblichen Zwecken“ werden verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat im steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken nach Österreich verbracht („bezogen“); sie waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht in das automationsunterstützte Beförderungs- und Kontrollverfahren EMCS der EU miteinbezogen und konnten damit auch nicht mittels EMCS überwacht werden. Im Rahmen des EU-Kooperationsprogramms „FISCALIS 2020“ waren eine Automatisierung des Verfahrens „Bezüge zu gewerblichen Zwecken“ sowie die Einbeziehung dieser verbrauchsteuerpflichtigen Vorgänge in das EMCS angedacht, aber noch nicht umgesetzt.

(2) Bundesweit übermittelten die Abgabepflichtigen den Zollämtern im Jahr 2014 insgesamt 9.455 Anzeigen¹⁹ für Bezüge zu gewerblichen Zwecken. Der überwiegende Anteil der Anzeigen entfiel auf Mineralöl und Bier (jeweils 40 %).

¹⁹ Im Rahmen des Verfahrens „Bezug zu gewerblichen Zwecken“ wird grundsätzlich keine Bewilligung erteilt, das Zollamt verfasst eine Mitteilung, dass die „Vorherige Anzeige für den Bezug aus dem steuerrechtlichen freien Verkehr“ zur Kenntnis genommen wurde und vergibt eine VID-Nummer (Verbrauchsteueridentifikationsnummer).

System der Erhebung der Verbrauchsteuern

Dem Zollamt Innsbruck oblag bei Bezügen zu gewerblichen Zwecken die Sonderzuständigkeit für Abgabepflichtige ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland und damit für die ausländischen Versender (die die gesamte Abwicklung der Lieferung und damit auch die Anmeldung und Entrichtung der Steuerschuld übernahmen). Aufgrund dieser Sonderzuständigkeit verzeichnete das Zollamt Innsbruck bundesweit den höchsten Anteil (67 %) an Anzeigen für Bezüge zu gewerblichen Zwecken und damit einen erhöhten administrativen Aufwand.

(3) Zur Bearbeitung von Bezügen zu gewerblichen Zwecken hatten die Mitarbeiter der Kundenteams in den Zollämtern umfassende Arbeitsschritte zu setzen. Da die Mehrzahl dieser Arbeitsschritte nicht elektronisch unterstützt, sondern mittels Papierformularen erfolgte, war die Bearbeitung dieser Fälle für die Zollämter mit einem hohen Manipulationsaufwand (hohem Zeit- und Ressourcenaufwand) verbunden.²⁰

(4) Die folgende Tabelle schichtet die bundesweiten Bezüge zu gewerblichen Zwecken des Jahres 2014 nach der Höhe der zu entrichtenden Verbrauchsteuer und zeigt die Steueranmeldungen und den gesamten Steuerbetrag je „Schicht“:

Tabelle 9: Schichtung Bezüge zu gewerblichen Zwecken 2014		
zu entrichtende Verbrauchsteuer (geschichtet nach Euro-Bandbreiten)	Steueranmeldungen	Steuerbetrag gesamt je „Schicht“
in EUR	Anzahl	in EUR
0	156	0,00
0,01-20	4.789	35.533,90
20,01-50	1.799	57.902,97
50,01-100	1.201	86.456,72
100,01-250	2.036	295.238,87
250,01-500	685	239.803,92
500,01-1.000	242	165.835,86
ab 1.000,01	199	767.454,94
gesamt	11.107	1.648.227,18

Quellen: BMF Abt. V/5; RH

Im Jahr 2014 schrieben die Zollämter bei fast der Hälfte der im Jahr 2014 angemeldeten Bezüge zu gewerblichen Zwecken (bei 4.789 von insgesamt 11.107) Verbrauchsteuern zwischen 0,01 EUR und 20 EUR vor.

²⁰ Erfassen der Daten im SEED, Generierung und Bekanntgabe der Verbrauchsteueridentifikationsnummer, Bestätigung des Begleitdokuments

Risikopotenziale

Die jährlichen durchschnittlichen Personalkosten für die Bearbeitung von Bezügen zu gewerblichen Zwecken beliefen sich im Jahr 2014 bei den überprüften Zollämtern bei einer angenommenen Bearbeitungsdauer zwischen 45 und 90 Minuten²¹ auf rd. 275.000 EUR bis rd. 550.000 EUR.

- 12.2** Der RH kritisierte, dass die Bearbeitung von Bezügen zu gewerblichen Zwecken verbrauchsteuerpflichtiger Waren für die Zollämter verglichen mit den entrichteten Verbrauchsteuern mit einem hohen Manipulations- und damit Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden war. Der hohe Manipulationsaufwand war insbesondere dadurch bedingt, dass die Bearbeitung nicht elektronisch unterstützt sondern mittels Papierformularen erfolgte.

Der RH empfahl dem BMF daher, das Verfahren für die Bezüge zu gewerblichen Zwecken verbrauchsteuerpflichtiger Waren soweit wie möglich elektronisch zu unterstützen. Weiters empfahl der RH dem BMF, die EU-weiten Bestrebungen zu unterstützen, diese verbrauchsteuerpflichtigen Vorgänge in das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem (EMCS) zu integrieren. Dadurch könnten der administrative Bearbeitungsaufwand der Zollämter verringert, frei werdende Ressourcen für andere Verbrauchsteueragenden eingesetzt und die Überwachung und Kontrolle der Bezüge zu gewerblichen Zwecken verbessert werden.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde das Verfahren für Bezüge zu gewerblichen Zwecken verbrauchsteuerpflichtiger Waren in Österreich insoweit elektronisch unterstützt, als dies durch die nationalen und innerunionsrechtlichen Rahmenbedingungen möglich sei. Auch würden im Rahmen der „Fiscalis 2020 Project Group“ Maßnahmen für eine künftige Harmonisierung und Automatisierung des Verfahrens erarbeitet (z.B. Erfassung der beteiligten Unternehmen in SEED sowie die Elektronisierung des vereinfachten Begleitdokuments). Umfangreiche Änderungen im Verfahren für den Bezug zu gewerblichen Zwecken wären jedoch erst im Zuge der EU-weiten Änderungen anzustreben.*

Das BMF unterstütze die EU-weiten Bestrebungen, das Verfahren für Bezüge zu gewerblichen Zwecken zu modernisieren, grundsätzlich durch Mitarbeit in den zuständigen Kommissionsarbeitsgruppen.

²¹ Nach Auskunft der überprüften Zollämter lag der durchschnittliche Zeitaufwand für die Fallbearbeitung eines Bezugs zu gewerblichen Zwecken zwischen 45 und 90 Minuten.

- 13.1 Unverzüglich nach erfolgter Lieferung hatte der Steuerpflichtige für jeden einzelnen Bezug zu gewerblichen Zwecken eine Steueranmeldung abzugeben. Die Abgabe der Verbrauchsteueranmeldungen erfolgte grundsätzlich elektronisch über das E-Government-Portal der Finanzverwaltung Finanz-Online²² durch Datenübermittlung in der Anwendung EVA²³. Voraussetzung für die Nutzung der Anwendung EVA war der Zugang zu Finanz-Online.

Da Abgabepflichtige ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland keinen Zugang zu Finanz-Online erhielten, konnten ausländische Versender die Verbrauchsteueranmeldung nicht elektronisch übermitteln. Die Daten mussten durch die Sachbearbeiter des Zollamts Innsbruck – im Rahmen seiner Sonderzuständigkeit – in der Anwendung EVA händisch erfasst werden. Dadurch entstand für das Zollamt Innsbruck zusätzlicher Manipulationsaufwand.

- 13.2 Der RH kritisierte, dass jene gewerblichen Bezüge, die im Rahmen der Sonderzuständigkeit dem Zollamt Innsbruck zugeteilt waren, mangels Finanz-Online-Zugriff der Abgabepflichtigen zusätzlichen manipulativen Arbeitsaufwand – für die manuelle Erfassung der Verbrauchsteueranmeldungen – verursachten.

Der RH empfahl dem BMF, jenen ausländischen Abgabepflichtigen, deren Bezüge zu gewerblichen Zwecken in die Sonderzuständigkeit des Zollamts Innsbruck fielen, zur elektronischen Übermittlung der Verbrauchsteueranmeldung einen Zugang zu Finanz-Online zuzuteilen.

- 13.3 *Laut Stellungnahme des BMF werde in den Fällen der Sonderzuständigkeit des Zollamts Innsbruck grundsätzlich der inländische Bezieher, nicht der ausländische Lieferant, zum Steuerschuldner; er habe unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.*

Gemäß § 2 Finanz-Online-Verordnung könnten auch ausländische Abgabepflichtige an Finanz-Online teilnehmen, sofern sie sich gemäß § 3 Finanz-Online-Verordnung im System anmeldeten. Generell sei das BMF darum bemüht, dass möglichst viele Abgabepflichtige Finanz-Online verwendeten.

- 13.4 Der RH verwies gegenüber dem BMF darauf, dass gemäß den Aufangbestimmungen in den Verbrauchsteuergesetzen (bspw. § 26 Abs. 2 BierStG) bei Bezügen zu gewerblichen Zwecken aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates auch derjenige Abgabepflichtiger war, der

²² Finanz-Online – elektronischer Zugang zur Finanzverwaltung

²³ EVA = Elektronische Verbrauchsteueranmeldung

Risikopotenziale

die verbrauchsteuerpflichtige Ware erstmals in Gewahrsam hielt; dies war bei Bezügen, die in die Sonderzuständigkeit des Zollamts Innsbruck fielen, in der Praxis vielfach der ausländische Verbringer.

Der RH anerkannte die Bemühungen des BMF, möglichst viele Abgabepflichtige in das System Finanz-Online einzubinden. In der Praxis gaben die Abgabepflichtigen jedoch – bspw. im Jahr 2014 – Steueranmeldungen betreffend Bezügen zu gewerblichen Zwecken beim Zollamt Innsbruck fast zur Gänze in Papierform ab. Diese musste das Zollamt erfassen.

Der RH wiederholte deshalb seine Empfehlung, bei ausländischen Abgabepflichtigen, deren Bezüge zu gewerblichen Zwecken in die Sonderzuständigkeit des Zollamts Innsbruck fielen, zur elektronischen Übermittlung der Verbrauchsteueranmeldung einen Zugang zu Finanz-Online zuzuteilen. Dazu wäre v.a. bei ausländischen Abgabepflichtigen mit einer Vielzahl an Bezügen zu gewerblichen Zwecken darauf hinzuwirken, dass diese sich in Finanz-Online anmelden bzw. einen Finanz-Online-Zugang bekommen. Zudem wäre die in den jeweiligen Verbrauchsteuergesetzen (bspw. § 10 Abs. 7 BierStG) verankerte grundsätzliche Verpflichtung der Abgabe der Anmeldung auf elektronischem Weg sicherzustellen.

Administration der Alkoholsteuer

14.1 (1) Alkohol und alkoholhaltige Waren, die in Österreich hergestellt oder nach Österreich verbracht wurden, unterlagen der Alkoholsteuer. Damit verbunden war die Pflicht, eine Bewilligung für die Herstellung, Lagerung, Bearbeitung und/oder unversteuerte Verbringung beim örtlich zuständigen Zollamt einzuholen und eine Alkoholsteueranmeldung abzugeben. Die Anmeldung der Alkoholsteuer sollte grundsätzlich automatisiert über Finanz-Online und die Anwendung EVA erfolgen. Für Alkohol, der unter Abfindung²⁴ hergestellt wurde, stand zur Abgabe der Abfindungsanmeldung auf elektronischem Wege die gesonderte Anwendung EKA²⁵ zur Verfügung.

(2) Im Vergleich zu den Einzahlungen in Höhe von 171,58 Mio. EUR und damit 2,76 % der gesamten Verbrauchsteuereinzahlungen im Jahr 2014 war die Verwaltung der Alkoholsteuer mit einem hohen administrativen Aufwand für die Zollämter verbunden. Dies war einerseits auf

²⁴ Bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe (bspw. Früchte) auf einem zugelassenen Brenngerät verarbeitet.

²⁵ EKA – Elektronisches System zur Erfassung, Kontrolle und Auswertung der Alkoholherstellung unter Abfindung

den hohen Manipulationsaufwand bei der Bearbeitung der Alkoholsteueranmeldungen v.a. im Bereich der Abfinder zurückzuführen: So übermittelten die Abgabepflichtigen von den 34.471 im Jahr 2014 eingereichten Anmeldungen zur Alkoholherstellung für Abfinder 38 % über Finanz-Online, 62 % mussten die Zollämter manuell erfassen.

Andererseits beruhte der hohe administrative Aufwand auf den gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen im Bereich der Abfindung²⁶, den Alkoholfeststellungen²⁷ und den monatlich verpflichtenden Alkoholfeststellungen bei Verschlussbrennereien:²⁸ So entfielen rd. 56 % der gesamten Kontrollzeiten der Zollämter für die Verbrauchsteuern im Jahr 2014 auf Kontrollen im Bereich der Alkoholsteuer (siehe auch TZ 34).

(3) Im Alkoholsteuergesetz kamen unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung. Der Regelsatz betrug 1.200 EUR je 100 Liter reinen Alkohol. Abhängig von der Alkoholmenge und davon, ob die Alkoholherstellung in einer Verschlussbrennerei oder unter Abfindung erfolgte, konnte sich der Steuersatz auf 90 % bzw. 54 % des Regelsatzes ermäßigen.

Zudem bestanden Steuerbefreiungen für Hausbrand²⁹ für abfindungsberechtigte Landwirte und deren Haushaltsangehörige. Diese Freimengen waren regional unterschiedlich: Die steuerfreie Menge war für in Tirol und Vorarlberg gelegene landwirtschaftliche Betriebe höher als für im restlichen Bundesgebiet gelegene.³⁰

(4) Die folgende Tabelle schichtet die Anmeldungen zur Abfindung nach der Höhe der selbstbemessenen Alkoholsteuer und zeigt die Steueranmeldungen und den gesamten Steuerbetrag je „Schicht“:

²⁶ Maßnahmen der amtlichen Aufsicht gemäß § 86 und § 87 Alkoholsteuergesetz

²⁷ Eine Alkoholfeststellung ist die Feststellung der in einer Ware enthaltenen Alkoholmenge durch die zuständige Abgabenbehörde (§ 79 Abs. 1 Alkoholsteuergesetz).

²⁸ verpflichtende monatliche Alkoholfeststellung bei Verschlussbrennereien gemäß § 79 Abs. 5 Alkoholsteuergesetz

²⁹ Hausbrand: Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird

³⁰ § 70 Abs. 1 Alkoholsteuergesetz

Tabelle 10: Schichtung Anmeldungen Abfinder 2014

selbstbemessene Alkoholsteuer (geschichtet nach Euro-Bandbreiten)	Steueranmeldungen		Steuerbetrag gesamt je „Schicht“		
	in EUR	Anzahl	in %	in EUR	in %
0		8.531	25	0	0
0,01–20		3.478	10	44.599	2
20,01–50		5.891	17	208.892	8
50,01–100		7.714	22	566.416	22
100,01–250		7.242	21	1.102.909	43
250,01–500		1.377	4	452.277	18
500,01–1.000		208	1	130.746	5
ab 1.000,01		30	0	39.406	2
gesamt		34.471	100	2.545.245	100

Quellen: BMF – LoS; RH

Aufgrund der beanspruchten Steuerfreimengen erfolgten bei rd. 25 % der im Jahr 2014 eingereichten Anmeldungen keine Abgabenvorschreibungen („Schicht“ 0 EUR in der Tabelle).

(5) Eine Berechnung des RH für 2014 ergab, dass das Volumen der Steuerbegünstigungen bei den Abfindern, die einerseits auf die Freimengen für steuerfreien Hausbrand und andererseits auf begünstigte Steuersätze zurückzuführen waren,³¹ rund doppelt so hoch war wie die Einzahlungen laut Steueranmeldungen:

Tabelle 11: Hochrechnung Alkoholsteuer für Abfinder 2014

	Steuerbetrag in EUR
Hochrechnung Einzahlungen ohne Befreiungen bzw. Begünstigungen 2014	7.671.427,44
eingehobene Steuer 2014	2.545.244,86
Differenz	5.126.182,58

Quellen: BMF – LoS; RH

14.2 Der RH kritisierte, dass der Vollzug der Alkoholsteuer für die Zollämter in Relation zu den Einzahlungen (mit rd. 172 Mio. EUR machten diese nur knapp 3 % der Verbrauchsteuereinzahlungen aus) mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden war: Der RH wies kritisch darauf hin, dass aufgrund des geringen Anteils der Anmeldungen über Finanz-Online allein mehr als 60 % der Steueranmeldungen händisch durch die Zollämter erfasst werden mussten; darüber hinaus bestand auf-

³¹ unter der Annahme der im Jahre 2014 angemeldeten Alkoholmengen

grund gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen ein hoher Kontrollaufwand insbesondere im Bereich der Verschlussbrenner. Der RH bemängelte das dadurch gegebene Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bei den Alkoholsteuern – insbesondere dann, wenn Steuerbegünstigungen in Form von Freimengen beansprucht wurden. Nach Ansicht des RH wäre weiters die Notwendigkeit der historischen regionalen Unterschiede hinsichtlich der Freimengen zu prüfen.

Die Personalressourcen der Zollämter wurden damit nicht risikoadäquat für die Verbrauchsteuern eingesetzt.

Der RH empfahl dem BMF,

- Maßnahmen zu setzen, um die Finanz-Online-Quote für die elektronische Übermittlung der Abfindungsanmeldungen weiter zu steigern;
 - die internen und gesetzlichen Vorgaben betreffend Kontrollen im Bereich der Alkoholsteuer zu evaluieren
- sowie
- das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag sowie die regionalen Unterschiede der Freimengen zu evaluieren mit dem Ziel einer Vereinfachung der Vollziehung der Abfindungsbrenner und
 - auf ressourcenadäquate Vorgaben bei Verschlussbrennereien hinsichtlich einer Verringerung des Verwaltungsaufwands hinzuwirken.

Dadurch sollte der Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von alkoholsteuerpflichtigen Waren, insbesondere bei den Abfindungs- und Verschlussbrennereien, reduziert und sollten Personalkapazitäten für Verbrauchsteuern mit einem höheren Risikopotenzial bzw. höheren Einzahlungen freigemacht werden.

- 14.3** *Das BMF stimmte in seiner Stellungnahme dem RH zu, dass der Vollzug der Alkoholsteuer relativ hohen administrativen Aufwand erfordere. Es beabsichtige eine Evaluierung der gesetzlichen und der internen Vorgaben im Hinblick auf mögliche Vereinfachungen.*

Risikopotenziale

Uneinheitlicher Vollzug

Arbeitsrichtlinien

- 15.1 (1) Die bundesweiten internen Arbeitsrichtlinien, Erlässe und Regelwerke für den Vollzug der Verbrauchsteuern stammten zum Teil aus der Zeit vor Einführung der elektronischen Systeme und waren damit überwiegend nicht mehr aktuell. Die aus dem Jahr 1996 stammende „Arbeitsrichtlinie Verbrauchsteuern“ wurde zuletzt im Jahr 2007 aktualisiert und war lückenhaft³². Eine aktuelle Überarbeitung gab es nur für die „Richtlinie Bewilligungen“ aus dem Jahr 2015.

Vorgaben für die Zollämter waren auch in den Handbüchern zu den verschiedenen Verbrauchsteuer-IT-Anwendungen enthalten. Die Bestimmungen zu Arbeitsabläufen und Vorgangsweisen zu den Verbrauchsteuern waren im Organisationshandbuch nicht zusammengefasst, sondern jeweils auf die sowohl für die Zoll- als auch die Verbrauchsteuertätigkeiten geltenden Teile aufgesplittet.

Die Interne Revision des BMF hatte mehrfach die Erneuerung der Arbeitsrichtlinien empfohlen.

(2) Mangels aktueller bundesweiter Vorgaben und Richtlinien hatten die Amtsfachbereiche der vom RH überprüften Zollämter zum Teil Leitfäden bzw. Ablaufbeschreibungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten erstellt:

- Der Leitfaden des Zollamts Wien enthielt eine aktuelle Beschreibung der Arbeitsabläufe für Verbrauchsteuern.
- Der für die Kundenteams des Zollamts St. Pölten Krems Wr. Neustadt erstellte Praxisleitfaden für Überwachungsmaßnahmen für Verbrauchsteuern beinhaltete zwar eine praxisbezogene Anleitung für die Abarbeitung von Überwachungsmaßnahmen in den elektronischen Verbrauchsteuerverfahren, eine Beschreibung der Arbeitsabläufe – insbesondere der Bewilligungswartung und -erteilung – fehlte aber.
- Im Zollamt Innsbruck gab es eine spezielle Beschreibung des Verfahrensablaufs für den Bezug zu gewerblichen Zwecken. Eine weitere Beschreibung der Arbeitsabläufe bei Verbrauchsteuern fehlte (siehe TZ 18).

³² Die geplante Ergänzung der Arbeitsrichtlinie Verbrauchsteuern (VS-1000) in den dortigen TZ 5 (Entstehung, Anmeldung und Entrichtung der Steuer), TZ 6 (Steuerbegünstigung) und TZ 8 (Aufzeichnungspflichten) erfolgte nicht.

- 15.2 Der RH bemängelte, dass es keine aktuelle und bundesweit einheitliche Beschreibung der Verfahrensabläufe als Vorgaben des BMF für die Verbrauchsteuern gab und die Zollämter zum Teil eigene Richtlinien und Leitfäden erstellen mussten. Auch im Organisationshandbuch bestand keine zusammenfassende Darstellung der Arbeitsabläufe für den Verbrauchsteuerbereich.

Der RH empfahl dem BMF, aktuelle bundesweit einheitliche und verbindliche Arbeitsrichtlinien unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen und IT-Systeme für Verbrauchsteuern zu schaffen, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten. Diese wären in das Organisationshandbuch – zusammengefasst in einem eigenen Teil für Verbrauchsteuern – zu integrieren und aktuell zu halten.

- 15.3 *Laut Stellungnahme des BMF werde es nach Beendigung der Evaluierung Zoll (siehe TZ 1) und der Neuausrichtung des Organisationshandbuch anpassen.*

Abgabe- und Entrichtungsfristen

- 16.1 Nach den Verbrauchsteuergesetzen hatte die Anmeldung verbrauchsteuerpflichtiger Waren schriftlich und je nach Steuerart entweder bis zum 20. oder 25. eines Monats zu erfolgen. Der Steuerbetrag musste für Bier, für Tabakwaren und für Mineralöl spätestens bis zum 25. eines jeden Kalendermonats für den Vormonat (gleichzeitig mit der Anmeldung), für Alkohol bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld zweitfolgenden Monats und für Zwischenerzeugnisse (Schaumwein) bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld drittfolgenden Monats entrichtet werden.

Damit galten bspw. für Getränkehändler, die Alkohol, Bier und Schaumwein vertrieben, zwei verschiedene Fristen für die Abgabe der Anmeldung und drei verschiedene Fristen für die Entrichtung. Sowohl für die Unternehmen als auch für die Zollämter, die die Fristen zu überwachen hatten, entstand dadurch ein erhöhter administrativer Aufwand. Zudem erhöhten die uneinheitlichen Abgabe- und Entrichtungsfristen den Kontrollaufwand betreffend Steueranmeldungen und Überwachung von Sicherheitsüberschreitungen (siehe TZ 24).

- 16.2 Der RH kritisierte die unterschiedlichen Abgabe- und Entrichtungsfristen zur Überwachung der Abgabe und Entrichtung als nicht zweckmäßig. Überdies führte dies nach Ansicht des RH zu unterschiedlichen Reaktionszeiten der Zollämter bei Nichtabgabe von Steueranmeldungen und Überschreiten der Sicherheiten.

Der RH empfahl dem BMF, im Sinne der Vereinfachung und Zweckmäßigkeit für alle Verbrauchsteuerarten auf einheitliche Abgabe- und Entrichtungsfristen hinzuwirken.

- 16.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMF seien einheitliche Abgabe- und Entrichtungsfristen für alle Verbrauchsteuerarten nur bedingt sinnvoll und politisch kaum durchsetzbar. Es treffe zwar zu, dass die gesetzlichen Fristen für die Abgabe der Steueranmeldung bzw. für die Entrichtung der Verbrauchsteuern unterschiedlich seien, doch seien diese Regelungen historisch bzw. branchenspezifisch bedingt. Eine Vereinheitlichung im Sinne einer Verkürzung der Entrichtungsfristen würde auf erheblichen Widerstand der Wirtschaftsbeteiligten stoßen; eine generelle Verlängerung sei aus budgetärer Sicht abzulehnen.*

(2) Das BMF könne die Aussage bezüglich der verschiedenen Reaktionszeiten im Falle der Nichtabgabe der Anmeldungen und Überschreiten der Sicherheiten nicht nachvollziehen, da die Anmeldung jedenfalls im auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Monat abgegeben werden müsse. Der Unterschied zwischen den Verbrauchsteuerarten betrage hier nur maximal fünf Tage. Im Falle diesbezüglicher Unregelmäßigkeiten gehe dem Bediensteten und dem Anmeldepflichtigen sofort eine elektronische Warnmeldung zu.

- 16.4** (1) Der RH entgegnete dem BMF, dass seine Empfehlung auf eine Vereinheitlichung der – historisch gewachsenen – Abgabe- und Entrichtungsfristen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und einer Verringerung des administrativen Aufwands der Wirtschaftsbeteiligten und Zollämter abzielte. Im Sinne einer Risikominimierung erachtet der RH eine Verkürzung der Abgabe- und Entrichtungsfristen als zweckmäßig.

Zum Argument des BMF der branchenspezifischen Unterschiede wies der RH das BMF darauf hin, dass dies für branchenfremde Produkte wie bspw. Mineralöl und Tabak nicht zutraf, während unterschiedliche Fristen gerade innerhalb alkoholischer verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Alkohol, Bier, Zwischenerzeugnisse inklusive Schaumwein) auftraten.

(2) Zum Vorbringen des BMF betreffend maximal fünf Tage Unterschied in der Reaktionszeit, hielt der RH dem BMF entgegen, dass dies nur die Abgabefristen betraf. Die Unterschiede in den Entrichtungsfristen hingegen – und damit in den Reaktionszeiten der Zollämter bei Überschreiten der Sicherheiten – konnten bis zu zwei Monate betragen: Der Steuerbetrag für Bier musste im Folgemonat, jener für Schaumwein im drittfolgenden Monat nach Entstehen der Steuerschuld entrichtet werden.

Zu den vom BMF angeführten Warnmeldungen bei Unregelmäßigkeiten entgegnete der RH dem BMF, dass diese zwar automatisiert generiert wurden, der Sachbearbeiter sie sich aber nur mittels einer gesonderten Abfrage zur Kenntnis bringen konnte.

Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung, auf eine Vereinheitlichung der Abgabe- und Entrichtungsfristen aller Verbrauchsteuerarten hinzuwirken.

Bewilligungserteilung
und -wartung

Bewilligungserteilung

17.1 (1) Bei Bewilligungen handelte es sich um dem jeweiligen Verbrauchsteuergesetz entsprechende, begünstigende verbrauchsteuerrechtliche Bescheide der Zollbehörde zur Erfassung, Regelung und Überwachung von Begünstigungen einzelner Personen und Waren, die am Verfahren der Steueraussetzung teilnahmen.

Für das Verfahren der Steueraussetzung bestanden u.a. die folgenden Bewilligungsarten:

- Steuerlager – Herstellungsbetriebe und Lagerbetriebe:
Betriebe, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung empfangen und versenden, herstellen oder lagern sowie be- und verarbeiten (bspw. Brauereien, Mineralö raffinerien, Getränke- händler bzw. Mineralö lhändler mit Steuerlager, Verschlussbrenner);
- Registrierte Empfänger:
Betriebe, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung aus anderen EU-Mitgliedstaaten beziehen (bspw. Mineralö lhändler bzw. Getränkehändler ohne Steuerlager);
- Verwendungsbetriebe:
Betriebe, die im Steuergebiet liegen, verbrauchsteuerpflichtige Waren unversteuert beziehen und außerhalb eines Steuerlagers zu einem bestimmten begünstigten Zweck steuerfrei verwenden (bspw. Apotheken – Alkohol, Farb- und Lackhersteller – Mineralö l).

(2) Für die Erteilung verbrauchsteuerrechtlicher Bewilligungen bestanden je nach Bewilligungsart unterschiedliche Voraussetzungen, die der Sachbearbeiter zu überprüfen hatte. Mit der Bewilligung waren behördlich angeordnete Pflichten für die Unternehmen verbunden, wie bspw. zu führende Aufzeichnungen, eine Sicherheitsleistung sowie Darlegung der örtlichen Gegebenheiten des Betriebs.

Im Rahmen der Bewilligungserteilung für Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Lagerbetriebe) hatte der zuständige Sachbearbeiter gemäß einer internen Arbeitsrichtlinie gemeinsam mit dem Antragsteller vor Ort ein Befundprotokoll aufzunehmen.³³ Für die Bewilligungsart „Registrierter Empfänger“ bestand keine Verpflichtung zur Erstellung eines Befundprotokolls. Die Bewilligung für Registrierte Empfänger konnte somit auch ohne Betriebsbesichtigung und Erstellung einer Niederschrift erteilt werden.

- 17.2** Der RH kritisierte, dass für die Bewilligungsart Registrierter Empfänger keine Verpflichtung zur Betriebsbesichtigung und zur Erstellung einer Niederschrift bestand. Nach Ansicht des RH war die Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch bei der Bewilligungserteilung für Registrierte Empfänger im Sinne der Prävention sinnvoll, weil bei den Registrierten Empfängern jedenfalls das gleiche Risikopotenzial wie für Steuerlager bestand (siehe TZ 24).

Der RH empfahl dem BMF, auch vor Bewilligungserteilung für Registrierte Empfänger eine Betriebsbesichtigung mit Erstellung einer Niederschrift verpflichtend vorzusehen, damit im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten rechtzeitig Maßnahmen gesetzt werden können.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMF erscheine eine Betriebsbesichtigung vor Bewilligungserteilung für Registrierte Empfänger grundsätzlich sinnvoll. Eine Beschreibung, wie der Registrierte Empfänger die mit dem Empfang der Waren verbundenen Aufzeichnungen zu führen beabsichtige, wäre nach Ansicht des BMF jedenfalls nützlich; diese Fragen könnten im Rahmen eines Pre-Audits geklärt werden. Das BMF werde den Bewilligungsleitfaden in diesem Punkt ergänzen.*

Bewilligungswartung

- 18.1** (1) Das Organisationshandbuch wies als eine der Kernaufgaben des Auditors aus, das Vorliegen der Voraussetzungen der erteilten Bewilligungen sowie der Verfahrensabläufe der Unternehmen, denen eine Bewilligung erteilt worden war, kontinuierlich zu kontrollieren (siehe TZ 10). In der Regel nahm jedoch nicht der Auditor, sondern jener Mitarbeiter, der die Bewilligung erteilt hatte, auch die Bewilligungswartung – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß und uneinheitlich – wahr (siehe TZ 38).

³³ Dabei handelt es sich um eine Niederschrift, die sämtliche Feststellungen zum Bewilligungsantrag, zu den dazu vorgelegten Unterlagen und zu den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort festhält.

Mit Ausnahme des Abschnitts über die Überprüfung der Höhe und Anpassung der Sicherheitsleistung in der internen Arbeitsrichtlinie für Bewilligungen gab es keine bundesweit einheitlichen Vorgaben, konkret welche Voraussetzungen im Rahmen der Bewilligungswartung zu überprüfen waren und in welchen zeitlichen Abständen diese zu erfolgen hatte.

(2) Zwei der drei überprüften Zollämter (Wien und St. Pölten Krems Wr. Neustadt) hatten entsprechende Arbeitsbehelfe ausgearbeitet. Alle drei überprüften Zollämter handhabten die Bewilligungswartung unterschiedlich:

- Die Ablaufbeschreibung des Zollamts Wien enthielt einen Abschnitt über den Bereich der Bewilligungswartung mit einer Auflistung der zu überprüfenden Maßnahmen sowie einer „Checkliste für Bewilligungserteilung und Bewilligungswartung“. Der Amtsfachbereich empfahl, das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zumindest einmal jährlich zu überprüfen. Nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiter erfolge eine Überprüfung der Sicherheitsleistung im Rahmen der amtlichen Aufsicht bzw. wenn eine Überschreitung der Sicherheitsleistung (siehe TZ 24) in der Anwendung EVA angezeigt werde. Mit Ausnahme der jährlich in der Datenbank SEED durchzuführenden Firmenbeurteilung gab es keine Dokumentation der erfolgten Überprüfungen.
- Der Praxisleitfaden des Amtsfachbereichs Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt empfahl den Kundenteams im Rahmen der Risikobewertung die Durchführung einer jährlichen Firmenbeurteilung. Häufigkeit und Art der Maßnahmen, welche im Rahmen der Bewilligungswartung zu setzen wären, gab der Leitfaden nicht vor. Nach Angabe der Sachbearbeiter überprüften sie in regelmäßigen Abständen die Sicherheitsleistung, eine Überprüfung der allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen erfolge zumeist im Rahmen der amtlichen Aufsicht. Eine Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen bestand nicht.
- Im Zollamt Innsbruck gab es keinen internen Leitfaden zur Erteilung bzw. Wartung verbrauchsteuerrechtlicher Bewilligungen. Nach Auskunft der Sachbearbeiter überprüften sie zwar die Bewilligungsvoraussetzung, jedoch werde dies nicht dokumentiert. Eine Überprüfung der Sicherheitsleistung erfolge entweder aufgrund der Meldung einer Überschreitung dieser in der Anwendung EVA oder im Rahmen der amtlichen Aufsicht. Aufgrund mangelnder Dokumentation konnte der RH nicht feststellen, ob und wann das Zollamt Innsbruck die Bewilligungsvoraussetzungen überprüft hatte.

18.2 Der RH bemängelte das Fehlen bundesweit einheitlicher Vorgaben dazu, welche Voraussetzungen in welchen zeitlichen Abständen im Rahmen der Bewilligungswartung zu überprüfen waren. Der RH kritisierte, dass deshalb die Bewilligungswartung – und damit die Kontrolle der Voraussetzungen für erteilte Bewilligungen – in den überprüften Zollämtern uneinheitlich erfolgte und aufgrund mangelnder Dokumentation nicht nachvollziehbar war.

Der RH empfahl dem BMF, seine Arbeitsrichtlinie für Bewilligungen um Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligungswartung zu ergänzen. Dazu wäre ein einheitlicher Maßnahmenkatalog auszuarbeiten, der regelt, welche Kriterien in welchen zeitlichen Abständen im Rahmen der Bewilligungswartung zu überprüfen sind. Darüber hinaus sollte die Nachvollziehbarkeit der gesetzten Maßnahmen durch eine elektronische Dokumentation sichergestellt werden.

18.3 *Laut Stellungnahme des BMF könnten Bestimmungen und Maßnahmen zur Dokumentation hinsichtlich der Bewilligungswartung in verschiedene Arbeitsrichtlinien und Anwendungen aufgenommen werden. Das BMF stimme dem RH zu, die gesetzten Maßnahmen elektronisch zu dokumentieren. Es werde den „optimalen Ort“ dafür evaluieren.*

18.4 Der RH anerkannte die Bemühungen des BMF zur elektronischen Dokumentation. Er verwies jedoch nochmals auf die Notwendigkeit konkreter Anordnungen des BMF zu den Maßnahmen und zeitlichen Abständen der Bewilligungswartung. Der RH wiederholte deshalb seine Empfehlung, die Arbeitsrichtlinie des BMF für Bewilligungen um Bestimmungen zur Bewilligungswartung zu ergänzen.

Steuerliche Zuverlässigkeit

19.1 (1) Die sogenannte steuerliche Zuverlässigkeit war eine gesetzliche Grundvoraussetzung für die Erteilung einer verbrauchsteuerrechtlichen Bewilligung. Das Nichtvorliegen der steuerlichen Zuverlässigkeit konnte den Widerruf einer Bewilligung zur Folge haben.³⁴

Um die steuerliche Zuverlässigkeit vor Bewilligungserteilung überprüfen zu können, hatte der Sachbearbeiter gemäß einer internen Arbeitsrichtlinie Auskünfte über den Antragsteller beim zuständigen

³⁴ Das Zollamt kann erteilte Bewilligungen widerrufen, wenn nachträglich bestimmte Tatsachen eintreten wie bspw. die steuerliche Unzuverlässigkeit oder die Nichtentsprechung von in der Betriebsbewilligung getroffenen Anordnungen – die eine Bewilligungserteilung ausgeschlossen hätten. Der Widerruf wiederum hat zur Folge, dass die Teilnahme am Steueraussetzungsverfahren nicht möglich ist.

Finanzamt einzuholen. Durch eine Überprüfung der steuerlichen Zuverlässigkeit sollte u.a. festgestellt werden, ob der Antragsteller aktuelle bzw. vollstreckbare Steuerrückstände hatte, ob er die Bedingungen für bewilligte Zahlungserleichterungen einhielt und ob er die Umsatzsteuer-Voranmeldungen pünktlich abgab. Die Anfrage konnte

- entweder durch Übermittlung eines amtlichen Vordrucks für ein sogenanntes Finanzamtsgutachten an das zuständige Finanzamt oder
- durch elektronische Abfrage im Abgabensinformationssystem (AIS) der Finanzverwaltung

erfolgen.

Die Mitarbeiter in den Kundenteams hatten in der Regel keinen Zugriff auf das Abgabensinformationssystem (AIS), Abfragen zu möglichen Abgaberrückständen konnte nur das Team Abgabensicherung der Zollämter durchführen. Die Übermittlung der Anfragen an die Finanzämter mittels Vordruck war zeitaufwendig, die Beantwortung erfolgte oft nicht unmittelbar.

(2) In der Praxis führten die überprüften Zollämter nicht in allen Fällen von Bewilligungserteilungen eine Überprüfung der steuerlichen Zuverlässigkeit durch, obwohl dies verpflichtend vorgesehen war.

(3) Die Beurteilung der steuerlichen Zuverlässigkeit durch Einholung von Informationen des zuständigen Finanzamts war nur zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung verpflichtend vorgesehen, nicht jedoch im Rahmen der Bewilligungswartung – auch mangels Vorgaben für diese (siehe TZ 18). Lediglich das Zollamt Wien sah in seiner „Checkliste für Bewilligungserteilung und Bewilligungswartung“ die Erstellung einer Finanzamts-Anfrage auch als Bestandteil der Bewilligungswartung vor.

(4) Den Zollämtern lagen keine automatisierten und laufenden Informationen über das steuerliche Verhalten beim zuständigen Finanzamt vor, aus welchen sich Hinweise auf die aktuelle steuerliche Zuverlässigkeit ableiten ließen. Entsprechende Hinweise wären bspw. Rückstände, die unpünktliche oder unterbliebene Abgabe von Steuererklärungen bzw. -voranmeldungen oder durchgeführte Außenprüfungsmaßnahmen.

Die Finanzverwaltung verfügte bspw. in ihrem Prüfungsverwaltungsprogramm³⁵ unter dem Titel „aktuelle Fallinformation“ über kom-

³⁵ BP 2000

primierte Informationen dazu. Die Zollämter hatten allerdings keine Abfragemöglichkeit zu diesen Informationen.

Mit der Grunddatenverwaltung verfügte die Steuer- und Zollverwaltung über eine gemeinsame elektronische Datenbank, in der auch die Verbrauchsteuerbewilligungsinhaber erfasst waren.

- 19.2** Der RH kritisierte, dass die überprüften Zollämter – entgegen den internen Vorschriften – nicht in allen Fällen einer Bewilligungserteilung die steuerliche Zuverlässigkeit überprüften.

Weiters bemängelte er, dass eine laufende Überprüfung der steuerlichen Zuverlässigkeit im Verfahren zur Bewilligungswartung bundesweit nicht verpflichtend vorgesehen war.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass den Kundenteams in den Zollämtern nicht automatisiert und laufend Informationen über das steuerliche Verhalten der Abgabepflichtigen beim Finanzamt vorlagen und sie in der Regel keinen Zugriff auf das Abgabensinformationssystem der Finanzverwaltung hatten. Nach Ansicht des RH waren diese Informationen für die laufende Beurteilung der steuerlichen Zuverlässigkeit und auch für die Risikobeurteilung Verbrauchsteuerpflichtiger unerlässlich; aufgrund der bestehenden gemeinsamen Grunddatenverwaltung der Zollämter und der Finanzämter wäre die Verfügung über diese Informationen auch möglich.

Der RH empfahl daher dem BMF, die Überprüfung der steuerlichen Zuverlässigkeit sowohl bei der Bewilligungserteilung als auch im Rahmen der Bewilligungswartung sicherzustellen; dies insbesondere auch deshalb, weil das Nichtvorliegen der steuerlichen Zuverlässigkeit einen Widerrufsgrund für Bewilligungen darstellte.

Zudem empfahl der RH dem BMF, eine Möglichkeit – vorzugsweise über einen elektronischen Zugang – zu schaffen, damit die Kundenteams der Zollämter aktuelle Informationen bzw. Änderungen der Finanzämter hinsichtlich der steuerlichen Zuverlässigkeit automatisiert erlangen. Bspw. könnten dazu Daten zur Verfügung gestellt werden, welche der aktuellen Fallinformation im Prüfungsverwaltungsprogramm der Finanzverwaltung entsprechen.

- 19.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei der Empfehlung zur Schaffung eines Zugangs zu aktuellen Informationen bzw. Daten betreffend die steuerliche Zuverlässigkeit bereits mit Produktivsetzung von „SEED neu“ teilweise entsprochen, da im Falle der Anmerkung eines Insolvenz-*

bzw. Konkursverfahrens ab diesem Zeitpunkt eine Meldung über den Hinweismonitor SEED automatisch erfolge.

- 19.4 Der RH anerkannte die Bemühungen des BMF, Meldungen zu Insolvenz- bzw. Konkursverfahren zukünftig automatisiert über SEED zu erwirken.

Um laufend aktuelle, möglichst umfassende Informationen bzw. Änderungen der Finanzämter (wie bspw. Rückstände, Nichtabgabe von Erklärungen, Ergebnis von Prüfungshandlungen usw.) automatisiert zu erlangen, bekräftigte der RH seine Empfehlung, weitere Maßnahmen – vorzugsweise über einen elektronischen Zugang – zu setzen, damit die Kundenteams der Zollämter aktuelle Informationen über das steuerliche Verhalten der Abgabepflichtigen automatisiert erlangen.

Darüber hinaus bekräftigte der RH seine Empfehlung, die Überprüfung der steuerlichen Zuverlässigkeit sowohl bei der Bewilligungserteilung als auch im Rahmen der Bewilligungswartung sicherzustellen, da das Nichtvorliegen der steuerlichen Zuverlässigkeit einen Widerrufsgrund für Bewilligungen darstellt.

Mineralölsteuer
– Kontrollrisiko

Steuerbegünstigungen

- 20.1 (1) Die Energiesteuer-Richtlinie³⁶ der EU legte für Energieerzeugnisse und damit auch für Heiz- und Kraftstoffe Mindeststeuerbeträge fest, die ab 1. Jänner 2004 von den EU-Mitgliedstaaten einzuheben waren. Damit sollten Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Steuersätze in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten abgebaut werden. Darüber hinaus ließ die EU-Richtlinie weite Spielräume für Steuerbegünstigungen und -befreiungen.

Österreich setzte die Vorgaben der EU-Richtlinie im Mineralölsteuergesetz 1995 um. Im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten waren die steuerlichen Förderungen ökologischer Treibstoffe bzw. bestimmter Verwendungszwecke in Österreich, wie folgend dargestellt, zum Teil weitreichender.

(2) Das Mineralölsteuergesetz (MinStG) regelte die Steuersätze für sämtliche Mineralöle.³⁷ Es enthielt in § 3 elf Steuersätze, abhängig von der Zusammensetzung und der Verwendung des Mineralöls. Bei der Besteuerung von Treibstoffen sah das MinStG einen höheren Steuer-

³⁶ RL 2003/96/EG des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

³⁷ § 3 MinStG 1995, BGBl. Nr. 630/1994 i.d.g.F.

satz für Benzin als für Diesel (Gasöl) vor. Weiters enthielt es etliche Steuerbegünstigungen, zum Beispiel:

a) Es differenzierte nach dem Anteil an Blei, Schwefel und beigemischten biogenen Stoffen; mit dieser Steuersatzdifferenzierung – der sogenannten Spreizung aufgrund ökologischer Gesichtspunkte – sollten umweltfreundlichere (schwefelfreie, biogene) Kraftstoffe begünstigt werden.

Im EU-Vergleich gab es bspw. in Deutschland keine Steuerbegünstigung für die Beimischung biogener Stoffe, sondern eine gesetzliche Beimischungspflicht ohne steuerliche Förderung.

b) Rein biogene Mineralöle waren zur Gänze von der Mineralölsteuer befreit.^{38, 39}

Für biogene Mineralöle bestand in Deutschland eine Steuerentlastung⁴⁰, jedoch keine Steuerbefreiung.

c) Eine weitere Steuerbegünstigung bestand in Österreich für gekennzeichnetes Gasöl abhängig vom Verwendungszweck, allerdings nur dann, wenn es nicht verbotswidrig als Treibstoff (Gasöl (Diesel)) verwendet wurde.⁴¹ Der begünstigte Steuersatz von gekennzeichnetem Gasöl belief sich mit 98 EUR/1.000 Liter auf ein Viertel des Normalsteuersatzes für als Treibstoff verwendetes und damit nicht begünstigtes Gasöl (Diesel) in Höhe von 397 EUR/1.000 Liter. Die Steuersatzdifferenz zwischen Gasöl (Diesel) als Treibstoff und gekennzeichnetem Gasöl war seit 2005 um 100 EUR/1.000 Liter gestiegen, weil die Steuersatzerhöhungen von Diesel beim gekennzeichneten Gasöl nicht mitgezogen wurden.

³⁸ § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Z 7 MinStG

³⁹ Diese befreiten Mineralölmengen stiegen nach einer konstanten Entwicklung in den Jahren 2010 bis 2013 im Jahr 2014 um 98,10 Mio. Liter und damit um mehr als 60 % gegenüber dem Jahr 2013 von 158,36 Mio. Liter auf 256,46 Mio. Liter.

⁴⁰ § 50 deutsches Energiesteuergesetz

⁴¹ Dieses durch einen Farbstoff zu kennzeichnende Gasöl durfte gemäß § 9 Abs. 6 MinStG nur zum Verheizen, zum Antrieb von begünstigten Anlagen zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie sowie als Schiffbetriebsstoff verwendet werden. Ansonsten entsprach es aufgrund seiner Zusammensetzung dem Dieseltreibstoff.

Auch diese Steuerbegünstigung für gekennzeichnetes Gasöl nach dem Verwendungszweck galt nicht in allen EU-Mitgliedstaaten.⁴²

(3) Die Steuersätze und damit die Steuersatzdifferenzierungen zwischen Benzin und Diesel sowie jene aufgrund ökologischer Gesichtspunkte (die sogenannte Spreizung) unterlagen seit 2004 insgesamt sechs gesetzlichen Änderungen.

- 20.2 Der RH wies auf die Steuerbegünstigungen im MinStG, welche im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten zum Teil weitreichender waren, sowie auf die Vielzahl und die zahlreichen Änderungen bei den Steuersätzen i.Z.m. den Begünstigungen hin.

Der RH empfahl dem BMF, in Fortsetzung der im Stabilitätsgesetz 2012 normierten Reduzierung von Mineralölsteuerbegünstigungen die Höhe und Notwendigkeit der bestehenden Mineralölsteuerbegünstigungen gerade im Hinblick auf den Kontroll- und Verwaltungsaufwand für die Zollämter zu evaluieren (siehe auch TZ 21 und 22).

Dabei wären vor dem Hintergrund des Zielkonflikts zwischen der ökologischen Förderung, dem Malversationspotenzial und dem erforderlichen Kontrollaufwand die Vielzahl an Steuersätzen und die Steuerbegünstigungen kritisch zu durchforsten sowie nach Kosten-Nutzen-Überlegungen zu evaluieren. Es wäre umfassend zu beurteilen, ob die Beibehaltung der Begünstigung noch erforderlich ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden, ob der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungs- und Kontrollaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu Ergebnissen steht und wie unbeabsichtigte Nebenwirkungen verhindert werden können.

Auf dieser Grundlage wäre auf eine Verringerung der Steuersätze und darauf hinzuwirken, nicht erforderliche oder nicht mehr zeitgemäße Mineralölsteuerbefreiungen oder -begünstigungen entfallen zu lassen, ohne die beabsichtigten Wirkungen aus den Augen zu verlieren. Um die weiterhin als erforderlich erachteten Förderzwecke nicht unberücksichtigt zu lassen, wären auch Alternativen zu den indirekten steuerlichen Förderungen – wie direkte Förderungen oder eine Erweiterung bzw. Anpassung ökologischer Vorgaben – zu evaluieren.

⁴² So bestand laut den Verbrauchstauertabellen der EU-Kommission vom Juli 2015 (http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/excise_duties/energy_products/rates/excise_duties-part_ii_energy_products_en.pdf; abgerufen am 1. Februar 2016) bspw. in den Niederlanden gar keine Steuerbegünstigung, in anderen EU-Mitgliedstaaten gab es keine für Zwecke des Heizens; die Tschechische Republik erstattete nur einen Teil der Steuer und diesen erst nach Erbringung des Nachweises, dass das gekennzeichnete Gasöl zum Heizen Verwendung fand.

Risikopotenziale

- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMF würde der vom RH vorgeschlagene deutsche Weg (Steuerentlastung statt Steuerbefreiung für biogene Mineralöle) zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen, der nicht im Verhältnis zu den zusätzlich zu erwartenden Einnahmen bzw. zu dem in Kauf genommenen Risiko stünde.*
- 20.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass er die deutsche Regelung beispielhaft angeführt hatte. Die Empfehlung des RH zielte darauf ab, aufgrund der weitreichenden Steuerbegünstigungen und der Vielzahl an Steuersätzen die Höhe und Notwendigkeit der bestehenden Mineralölsteuerbegünstigungen vor dem Hintergrund des Zielkonflikts zwischen der ökologischen Förderung, dem Malversationspotenzial und dem erforderlichen Kontroll- und Verwaltungsaufwand (siehe TZ 21) – wie auch bei der Alkoholsteuer vom BMF angedacht (siehe dessen Stellungnahme zu TZ 14) – zu evaluieren.

Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, in Fortsetzung der im Stabilitätsgesetz 2012 normierten Reduzierung von Mineralölsteuerbegünstigungen die Höhe und Notwendigkeit der bestehenden Mineralölsteuerbegünstigungen gerade im Hinblick auf den Kontroll- und Verwaltungsaufwand für die Zollämter zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wäre sowohl auf eine Verringerung der Anzahl der Steuersätze als auch auf den Entfall nicht mehr zeitgemäßer Mineralölsteuerbefreiungen oder –begünstigungen hinzuwirken, ohne die beabsichtigten Wirkungen aus den Augen zu lassen.

- 21.1** (1) Um die Anspruchsvoraussetzungen für die Steuerbegünstigungen nach dem MinStG überprüfen zu können, waren von den Zollämtern zeitnahe Kontrollen durchzuführen. Dabei war zum einen die Treibstoffzusammensetzung zu überprüfen; zum anderen, ob das versteuerte Mineralöl tatsächlich für den begünstigten Zweck – wie bspw. beim gekennzeichneten Gasöl zum Heizen und nicht verbotswidrig als Treibstoff – Verwendung fand (siehe TZ 20). Das Ausmaß der Kontrollen und damit auch das Risiko ungewollter Steuerausfälle waren von den dafür zur Verfügung stehenden Personalressourcen und Kontrollmöglichkeiten bestimmt (siehe TZ 8 und 9).

(2) Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsverordnung⁴³ des BMF erhöhte den Verwaltungsaufwand für die Zollämter, da die Zollämter demnach seit 2015 weitere Überprüfungen der Anspruchsvoraussetzungen für Steuerbegünstigungen durchzuführen hatten.

(3) Aufgrund des Malversationsrisikos stellten die Begünstigungen eine vordringliche Herausforderung im Bereich der Betrugsbekämpfung dar und erhöhten den Kontrollaufwand. Auch die Interne Revision des BMF hatte im Jahr 2014 die Steuerermäßigungen von gekennzeichnetem Gasöl und die Biogenität beim Zusatz von biogenen Stoffen für Benzine und Diesel – als Voraussetzung für reduzierte Steuersätze – als Risikobereich im Bereich der Mineralölsteuer identifiziert. Sie hatte darauf hingewiesen, dass die beiden wesentlichen Risikofaktoren bei der Mineralölsteuer die unterschiedlichen Steuersätze auf verschiedene Produkte und der hohe Verbrauch waren.

(4) Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“ (Reihe Bund 2013/3) darauf hingewiesen, dass jede steuerliche Ausnahmebestimmung den Vollzug verteuert und dass zahlreiche Gesetzesnovellen mit immer umfangreicheren und detaillierteren Bestimmungen zu einer Verkomplizierung des Abgabenrechts und damit zu einem zeitaufwendigen und teuren Vollzug führten.

21.2 Der RH kritisierte, dass die Vielzahl unterschiedlicher Steuersätze und Steuerbegünstigungen sowie zahlreiche Gesetzesnovellen (siehe TZ 20) einen entsprechenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand sowie ein hohes Kontroll- und Malversationsrisiko im Hinblick auf gewollte und ungewollte Steuermindereinzahlungen verursachten. Der RH bemängelte, dass der Kontrollaufwand hinsichtlich der Einhaltung ökologischer Kriterien durch den Vollzug der Nachhaltigkeitsverordnung des BMF weiter gestiegen war. Auch die steigende Steuersatzdifferenz zwischen Diesel und gekennzeichnetem Gasöl (siehe TZ 20) erhöhte nach Ansicht des RH sowohl das Risikopotenzial als auch den Kontrollbedarf.

⁴³ In Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG) legte das BMF mit der Nachhaltigkeitsverordnung (Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien, BGBl. II Nr. 157/2014; Inkrafttreten am 1. Juli 2014) fest, dass der begünstigte Steuersatz für Biokraftstoffe nur dann heranzuziehen war, wenn die beigemengte Menge an Biokraftstoffen den in der EU-RL und in der Folge national im Verordnungsweg festgelegten Nachhaltigkeitskriterien (siehe Verordnung über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, BGBl. II Nr. 250/2010 sowie Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012) entsprach.

Risikopotenziale

Der RH sah einen Zielkonflikt zwischen der ökologischen Förderung von Treibstoffen mit Steuerbegünstigungen und dem daraus resultierenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand zur Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Steuerbegünstigungen. Angesichts der großen finanziellen Bedeutung der Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer (1,174 Mrd. EUR im Jahr 2014 – siehe TZ 22) wären risikoadäquate Kontrollen mit entsprechenden Personalressourcen notwendig, um ungewollte Steuerausfälle so weit wie möglich zu verhindern.

Der RH wiederholte seine Empfehlung zur Evaluierung der Mineralölsteuerbegünstigungen (siehe TZ 20) an das BMF.

22.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt – in Anlehnung an den Förderungsbericht der Bundesregierung 2014 – das Ausmaß der Steuermindereinnahmen im Jahr 2014 aufgrund der steuerlichen Begünstigungen für Mineralölsteuer.^{44, 45}

Tabelle 12: Steuerausfall aufgrund von Mineralölsteuerbegünstigungen 2014		
Art der Steuerbegünstigung	laut Förderungsbericht	laut Berechnungen des RH
		in Mio. EUR
Steuerbefreiung für Schiffbetriebsstoffe	40	40 ¹
Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	340	341
biogene Treibstoffe	380	378 ²
gekennzeichnetes Gasöl	– ³	414
Summe Steuerausfälle	760	1.174

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Übernahme der Zahlen laut Förderungsbericht

² laut Berechnungen RH; davon begünstigt (Zumischung): 276 Mio. EUR; davon befreit (reine Form): 102 Mio. EUR

³ Die Steuerbegünstigung für gekennzeichnetes Gasöl war im Förderungsbericht der Bundesregierung für das Jahr 2014 nicht als Steuerausfall aufgrund indirekter Förderungen angeführt.

Quellen: BMF; RH

Die Steuerausfälle betragen laut den mit dem BMF abgestimmten Berechnungen des RH im Jahr 2014 insgesamt 1,174 Mrd. EUR.

⁴⁴ Der Förderungsbericht wies den Steuerausfall durch abgabenrechtliche Ausnahmebestimmungen als indirekte Förderungen aus.

⁴⁵ Die Berechnung der Steuerbegünstigungen erfolgte in Anlehnung an den Förderungsbericht der Bundesregierung auf Basis der Mineralölsteuerstatistik des BMF. Die Berechnung enthielt die Steuerbefreiungen für Schiffbetriebsstoffe und Luftfahrtbetriebsstoffe sowie die Steuerbefreiung biogener Treibstoffe in reiner Form und die Begünstigung als Zumischung bei Diesel und Benzin. Weiters rechnete der RH die Begünstigung für gekennzeichnetes Gasöl hinzu, die im Förderungsbericht nicht enthalten war.

(2) Zu den Zielen bei der Einführung bzw. Abschaffung ausgewählter Steuerbegünstigungen im Bereich der Mineralölsteuer fanden sich in den Gesetzesmaterialien folgende Erläuterungen:

- Die mit dem Abgabenänderungsgesetz 2004 in Umsetzung der „Richtlinie 2003/30/EG zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen Kraftstoffen im Verkehrssektor“ erweiterten Spreizungen (im Jahr 2005 Diesel und im Jahr 2007 Benzin) sollten einen unwesentlichen Verwaltungsmehraufwand verursachen. Die Spreizung sollte zusätzlich zu der in der Kraftstoffverordnung⁴⁶ vorgesehenen Verpflichtung zur Substitution fossiler Stoffe durch Biokraftstoffe – sogenannte Beimischungsverpflichtung – als flankierende Maßnahme zur Unterstützung einer raschen Markteinführung von Biokraftstoffen dienen.^{47, 48}
- Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 (Entfall der Mineralölsteuerbegünstigungen für Schienenfahrzeuge und Agrardiesel) sollten – aus budgetären und Umweltschutzgründen – nicht unbedingt erforderliche oder nicht mehr zeitgemäße Mineralölsteuerbefreiungen oder –begünstigungen entfallen. Neben dem Mehraufkommen in Höhe von 70 Mio. EUR im Jahr 2013 und 80 Mio. EUR ab 2014 sollten dadurch auch geringere Verwaltungslasten für Unternehmer entstehen.⁴⁹

(3) Sämtliche Steuerbegünstigungen für die Mineralölsteuer galten unbefristet.

(4) Das BMF hatte keine Evaluierung durchgeführt, ob durch die steuerliche Förderung das im Förderungsbericht genannte Ziel der Förderung nicht-fossiler Treibstoffe bzw. eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes erreicht werden konnte. Auch im Hinblick darauf, ob die Maßnahmen immer noch benötigt werden, um die ursprünglich beabsichtigten Ziele zu erreichen, oder ob der gänzliche Wegfall, Änderungen oder Alternativen – v.a. im Hinblick auf den Verwaltungs- und Kontrollaufwand und den Steuerausfall – zweckmäßiger wären, fand keine Evaluierung statt.

⁴⁶ Kraftstoffverordnung 1999, BGBl. II Nr. 418/1999 i.d.F. BGBl. II Nr. 417/2004; die aktuelle Substitutionsverpflichtung war in der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012 i.d.g.F., geregelt.

⁴⁷ Abgabenänderungsgesetz 2004 (686 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage)

⁴⁸ Die Spreizung zwischen begünstigtem und unbegünstigtem Treibstoff betrug für Benzin 28 EUR/1.000 Liter (bei einem begünstigten Steuersatz von 482 EUR/1.000 Liter) und für Diesel 33 EUR/1.000 Liter (bei einem begünstigten Steuersatz von 397 EUR/1.000 Liter).

⁴⁹ BGBl. I Nr. 22/2012; 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1680 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage)

(5) Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“ (Reihe Bund 2013/3) dem BMF empfohlen, darauf hinzuwirken, dass Steuerbegünstigungen künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten, und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind.

- 22.2 (1) Der RH wies auf die hohen Steuerausfälle i.Z.m. den Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer (rd. 1,174 Mrd. EUR im Jahr 2014) hin, auf den damit verbundenen Verwaltungs- und Kontrollaufwand sowie auf das Risiko des Missbrauchs der Steuerbegünstigungen und ungewollter Steuerausfälle (siehe TZ 21). Insbesondere vor diesem Hintergrund kritisierte der RH, dass das BMF keine Evaluierungen dahingehend durchgeführt hatte, ob die Steuerbegünstigungen noch zeitgemäß waren, ob die beabsichtigten Wirkungen mit den steuerlichen Förderungen erreicht werden konnten bzw. ob Alternativen zu den steuerlichen indirekten Förderungen bestanden.

Der RH bemängelte insbesondere, dass das BMF zehn Jahre nach Einführung biogener Treibstoffe nicht evaluiert hatte, ob die Notwendigkeit einer Steuerbegünstigung als zusätzliche flankierende Maßnahme zur Unterstützung (der damaligen raschen Markteinführung) von Biokraftstoffen noch bestand.

Der RH wiederholte seine Empfehlung zur Evaluierung der Mineralölsteuerbegünstigungen (siehe TZ 20) an das BMF.

Der RH empfahl dem BMF, insbesondere zu evaluieren, ob zehn Jahre nach Einführung biogener Treibstoffe noch die Notwendigkeit einer Steuerbegünstigung als zusätzliche flankierende Maßnahme zur Unterstützung einer raschen Markteinführung von Biokraftstoffen bestand.

- (2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Steuerbegünstigungen nicht befristet gewährt wurden.

Der RH empfahl dem BMF – wie schon in seinem Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“ (Reihe Bund 2013/3) –, auch bei der Mineralölsteuer darauf hinzuwirken, dass Steuerbegünstigungen künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten, und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind.

- 22.3 *Hinsichtlich der Befristung von Steuerbegünstigungen wies das BMF in seiner Stellungnahme darauf hin, dass allfällige Maßnahmen – soweit*

derartige Befristungen mit den EU-rechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar wären – vom Gesetzgeber zu setzen seien.

- 22.4 Der RH wies das BMF im Zusammenhang mit der Befristung von Steuerbegünstigungen darauf hin, dass – obgleich diese Maßnahmen vom Gesetzgeber zu setzen sind – das BMF als Entscheidungsgrundlage für den Gesetzgeber Evaluierungen dahingehend durchführen sollte, ob die Steuerbegünstigungen noch zeitgemäß waren, ob die beabsichtigten Wirkungen mit den steuerlichen Förderungen erreicht werden konnten bzw. ob Alternativen zu den steuerlichen indirekten Förderungen bestanden (siehe auch TZ 20).

Der RH wiederholte deshalb seine Empfehlung, auch bei der Mineralölsteuer darauf hinzuwirken, dass Steuerbegünstigungen künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten, und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind.

Der RH bekräftigte insbesondere seine Empfehlung zu evaluieren, ob zehn Jahre nach Einführung biogener Treibstoffe noch die Notwendigkeit einer Steuerbegünstigung als zusätzliche flankierende Maßnahme zur Unterstützung einer raschen Markteinführung von Biokraftstoffen bestand.

Besteuerung von
Treibstoff-Substitu-
tionsprodukten

- 23.1 (1) Bestimmte Mineralöle (sogenannte Treibstoff-Substitutionsprodukte)⁵⁰, konnten neben ihrer regulären Verwendung technisch auch – anstelle von Diesel – als Treibstoff (als Beimischung oder unvermischt) verwendet werden. Nur in der Verwendung gemäß ihrem regulären Verwendungszweck (nicht in der Verwendung als Treibstoff) unterlagen sie in Österreich nicht der Mineralölbesteuerung.⁵¹ Da diese Treibstoff-Substitutionsprodukte nicht in das elektronische Beförderungs- und Kontrollsystem der EU (EMCS) eingebunden waren, waren die Überwachung der beförderten Menge dieser Mineralöle sowie die Kontrollen durch die Zollämter, um sie bei missbräuchlich unverteuertem Verwendung als Treibstoff der Besteuerung zuzuführen, erschwert.

(2) In der Praxis stellte die missbräuchliche Verwendung von unverteuertem Mineralöl als (Beimischung zum) Treibstoff daher ein zunehmendes Betrugsszenario dar. So entstand bspw. durch einen von einem

⁵⁰ wie Schmieröl, sogenannte Basisöle und Schalöle, die regulär bspw. zur Verwendung als Schmierstoffe, Trennmittel oder sonstige technische Anwendungen bestimmt waren

⁵¹ Bei missbräuchlicher Verwendung unterlagen sie gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 MinStG dem Steuersatz des Mineralöls, dem sie nach Beschaffenheit und Verwendungszweck am nächsten stehen.

Zollamt aufgedeckten Betrugsfall ein Schaden aus nicht abgeführter Mineralölsteuer in Höhe von rd. 90 Mio. EUR für ein in Österreich produziertes mineralölsteuerfreies Produkt, das in andere EU-Mitgliedstaaten als Treibstoff verkauft wurde.

(3) EU-weit könnten durch Aufnahme dieser Treibstoff-Substitutionsprodukte in den Kreis der überwachungspflichtigen Energieerzeugnisse die tatsächlich produzierten/transportierten Mengen überwacht, die beförderte Menge der potenziellen Nachfrage nach solchen Produkten gegenübergestellt sowie Kontrollen der beförderten Menge hinsichtlich des Inhalts bzw. der stofflichen Zusammensetzung durchgeführt werden. Die die Nachfrage übersteigende Menge wäre für die Überwachungsbehörden ein Hinweis auf missbräuchliche Verwendung als Treibstoff in diesem Ausmaß.

Zum Zweck der Überwachung sah die Energiesteuer-Richtlinie der EU (RL 2003/96/EG) vor, dass EU-Mitgliedstaaten die Aufnahme von Treibstoff-Substitutionsprodukten in das elektronische Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS beantragen konnten.⁵² Bestrebungen einzelner EU-Mitgliedstaaten dazu – darunter auch Österreich – waren bisher am Einstimmigkeitsprinzip der EU im Steuerrecht gescheitert.

Alternativ dazu unterwarfen andere EU-Mitgliedstaaten (z.B. Deutschland) diese Produkte national der Mineralölbesteuerung mit einem eigenen Steuersatz, um Kontrollen hinsichtlich Inhalt und Beförderung durchführen bzw. das Steuerausfallsrisiko vermindern zu können.⁵³

23.2 Der RH wies auf das zunehmende Kontrollrisiko und auf potenzielle Steuerausfälle durch die Zunahme an Treibstoff-Substitutionsprodukten hin, die daraus entstanden, dass diese Produkte missbräuchlich steuerfrei als Treibstoff eingesetzt werden konnten. Er kritisierte, dass für die Zollämter nur eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten für diese unbesteuerten Treibstoff-Substitutionsprodukte bestanden. Diese waren weder in das elektronische Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS eingebunden noch in Österreich der Mineralölsteuer unterworfen.

⁵² Gemäß Art. 20 Abs. 2 der RL 2003/96/EG konnten die Mitgliedstaaten, wenn sie der Ansicht waren, dass Energieerzeugnisse zum Verbrauch als Heizstoff oder Kraftstoff bestimmt waren oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet wurden oder anderweitig Anlass zu Steuerhinterziehung, -vermeidung oder Missbrauch gaben, die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis setzen. Ob diese Produkte dann in das EMCS aufgenommen wurden, wurde in einem gesonderten Verfahren entschieden.

⁵³ bspw. deutsches Energiesteuergesetz § 2 Abs. 1 Z 6 bzw. Abs. 3 Z 3

Der RH empfahl dem BMF, für alle bisher nicht der Verbrauchsteuer unterliegenden Treibstoff-Substitutionsprodukte Kontrollmöglichkeiten insbesondere hinsichtlich der Mengen, der Verwendung und der stofflichen Zusammensetzung zu schaffen. Dazu wäre in der EU darauf hinzuwirken, alle Substitutionsprodukte in das Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS aufzunehmen. Weiters empfahl der RH dem BMF zu evaluieren, ob die Grundlagen dafür fortbestanden, dass diese Produkte in Österreich nicht der Mineralölbesteuerung unterlagen.

- 23.3 *Laut Stellungnahme des BMF unterstütze es mit Nachdruck die Bemühungen zahlreicher EU-Mitgliedstaaten, eine Reihe von Energieerzeugnissen, die als Substitutionsprodukte für Treib- bzw. Heizstoffe in Betracht kämen, in die EU-Beförderungs- und Kontrollbestimmungen einzubeziehen. Entsprechende Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission befänden sich bereits in Vorbereitung, die Zustimmung der Mitgliedstaaten bleibe abzuwarten.*

Das BMF wies weiters darauf hin, dass in der EU eine Vielzahl vielfältiger derartiger Produkte auf dem Markt sei. Viele dieser Substitutionsprodukte würden grundsätzlich dem österreichischen MinStG (§ 1 i.V.m. § 2) unterliegen, allerdings – mangels entsprechender EU-Vorgaben – nicht dem elektronischen Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS. Durch die Vermischung mit (anderen) Mineralölen (§ 26 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 3 MinStG) bzw. durch die steuerrelevante Verwendung als Treibstoff oder zum Verheizen entstehe die Mineralölsteuerschuld auch für solche Produkte. Die Bestimmungen über die amtliche Aufsicht (§§ 47 ff. MinStG) würden auch für diese Produkte gelten. Österreich habe sich bislang auf EU-Ebene dafür eingesetzt und werde sich weiter dafür einsetzen, Treibstoffsubstitutionsprodukte in das elektronische Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS aufzunehmen, um deren Kontrolle zu erleichtern. Auch Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr sollten Beförderungsbestimmungen unterliegen (verpflichtende Beförderung mit vereinfachtem Begleitdokument); eine entsprechende Novellierung der einschlägigen EU-Verordnung sei in Vorbereitung.

- 23.4 Der RH begrüßte die Bemühungen des BMF auf EU-Ebene zur Aufnahme der Treibstoffsubstitutionsprodukte in das elektronische Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS sowie zur Einführung von Beförderungsbestimmungen für Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr.

Zum Hinweis des BMF, dass viele dieser Substitutionsprodukte grundsätzlich dem österreichischen MinStG und der amtlichen Aufsicht unterlagen, stellte der RH klar, dass dies nicht der von ihm dargestell-



Risikopotenziale

ten Faktenlage widersprach. Der RH hatte in diesem Zusammenhang vielmehr die erschwerte Überwachung der beförderten Mengen dieser Mineralöle aufgrund der fehlenden Einbindung in das EMCS betont.

Informationsdefizite

Überwachung der Sicherheiten

24.1 (1) Nach den Verbrauchsteuergesetzen hatten Unternehmer für eine voraussichtliche Steuerschuld für einen bestimmten Zeitraum eine Sicherheit beim Zollamt zu hinterlegen, um die Einbringlichkeit der Abgaben zu gewährleisten. Die Unternehmer hatten die Sicherheit vor Erteilung der verbrauchsteuerrechtlichen Bewilligung zu leisten.⁵⁴

(2) Risikopotenzial aus der zeitlichen Differenz zwischen Versand/Empfang und Selbstberechnung (Steueranmeldung):

Die Zollämter merkten die geleisteten Sicherheiten (deren Höhe) im Rahmen der Bewilligungserteilung erstmalig in der zentralen Verbrauchsteuerdatenbank SEED an. Die Abgabe der Verbrauchsteueranmeldungen erfolgte grundsätzlich elektronisch durch Datenübermittlung in der Anwendung EVA⁵⁵. Die in SEED hinterlegte Sicherheitshöhe war mit der Anwendung EVA verknüpft: Nach der Steueranmeldung (in der Anwendung EVA) erfolgte eine automatische Überwachung der Sicherheitsleistung durch Abgleich der in SEED erfassten Daten und der Steueranmeldung. Im Falle einer Überschreitung der Sicherheitsleistung (d.h. wenn der Sicherheitserlag zu niedrig war) bzw. wenn keine Sicherheit in SEED vorhanden war, zeigte die Anwendung EVA dies automatisch an. Der Sachbearbeiter hatte sodann die Anmeldung zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zur ausreichenden Besicherung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu setzen.

Die Abgabe der Steueranmeldung erfolgte immer nach dem Versand/Empfang der Ware (dem Entstehen der Steuerschuld), je nach Steuerart entweder bis zum 20. oder bis zum 25. des Folgemonats nach Versand/Empfang. Bei Alkohol und Schaumwein waren die Zahlungsfristen zudem noch weitere ein bzw. zwei Monate später als die Fristen für die Steueranmeldung. Die automatisierte Überwachung der Sicherheit begann erst mit Abgabe der Steueranmeldung; da der Versand der Ware jedoch schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte und zu diesem Zeitpunkt keine automatisierte Überwachung der Sicherheit stattfand, bestand für die Zeitspanne vom Versand/Empfang bis zur

⁵⁴ Je nach Bewilligungsart und Warenkategorie waren unterschiedliche Bemessungsgrundlagen bzw. Einschränkungen vorgesehen.

⁵⁵ Die Steuerpflichtigen gaben die monatliche Verbrauchsteueranmeldung im Rahmen einer Selbstberechnung ab.

Abgabe der Steueranmeldung bzw. Entrichtung der Steuerschuld ein Zahlungsausfallsrisiko dann, wenn die Sicherheit nicht ausreichend hoch war. Das Ausfallsrisiko konnte – unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Zahlungsfristen und die systembedingte Reaktionszeit – das Ausmaß der Steuerschuld für drei Monate annehmen. Insbesondere bei der Bewilligungsart „Registrierter Empfänger“ kam es i.Z.m. Mineralöl zu Überschreitungen der Sicherheitsleistungen, Malversationen und Betrugsszenarien.

(3) Risikopotenzial aus fehlender Verknüpfung Versanddokument laut EMCS und Selbstberechnung (Steueranmeldung) laut EVA:

Die Dokumentation und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren erfolgte im Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS durch Erfassung der elektronischen Versanddokumente (eVD). Die darin erfassten tatsächlichen Warenbewegungen waren nicht mit den Verbrauchsteueranmeldungen (Selbstberechnungen) in der Anwendung EVA verknüpft. Daher war es möglich, geringere als tatsächlich erfolgte Lieferungen in der EVA anzumelden, bis hin zu einer „Null-Meldung“ trotz erfolgter Lieferungen.

Die zur automatischen Überwachung der Sicherheitsleistung herangezogene Liefermenge generierte sich nur aus der nicht verifizierten Selbstberechnung. Daher konnte die automatische Prüfung der Sicherheitsüberschreitung im Hinblick auf die steuerpflichtige Menge zum Ergebnis kommen, dass die Sicherheit nicht überschritten war, obwohl sie zur Besicherung der tatsächlich steuerpflichtigen Vorgänge nicht ausreichte.

(4) Dieses Betrugsszenario zeigte sich bspw. bei folgendem, vom RH überprüfem, Fall:

Ein Unternehmen erhielt im September 2013 eine Bewilligung als Registrierter Empfänger für Mineralöl. Im Oktober 2013 bezog das Unternehmen als Registrierter Empfänger 19 mineralölsteuerpflichtige Lieferungen im Umfang von rd. 607.000 Liter Diesel und bestätigte den Empfang der Waren im Rahmen des elektronischen Versanddokuments ohne Beanstandung. In der Steueranmeldung für Oktober 2013 erklärte und entrichtete das Unternehmen für rd. 62.000 Liter Diesel Mineralölsteuer in Höhe von rd. 25.000 EUR. Tatsächlich wäre für die 607.000 Liter Diesel Mineralölsteuer in Höhe von rd. 241.000 EUR zu entrichten gewesen. Ein elektronischer Abgleich der tatsächlich bezogenen und im Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS abgebildeten Menge mit der in der Steueranmeldung erklärten geringeren Menge erfolgte nicht. Ebenso wenig konnte mangels elektronischer Verknüp-

fung die voraussichtliche Steuerschuld für die tatsächlich bezogene Menge laut EMCS mit der hinterlegten Sicherheit laut SEED abgeglichen werden: Der Steuerpflichtige hatte nur für die zwei in der Steueranmeldung für Oktober erklärten Lieferungen Sicherheit geleistet.

Im November 2013 bezog das Unternehmen insgesamt 48 Lieferungen mit rd. 1.500.000 Liter Diesel. Eine Anmeldung und Entrichtung der Mineralölsteuer erfolgte nicht. Auch für den im Dezember 2013 bezogenen Diesel unterließ das Unternehmen eine Steueranmeldung.

Insgesamt entstand somit für den Bund ein finanzieller Schaden von rd. 900.000 EUR, da die Sicherheitsüberwachung erst zum Zeitpunkt der Verbrauchsteueranmeldungen und anhand der darin gemeldeten – zu geringen – steuerpflichtigen Vorgänge und Mengen erfolgte und weitere zeitnahe Überwachungsmaßnahmen (wie bspw. ein Abgleich durch eine Verknüpfung der tatsächlich bezogenen Menge laut EMCS und der hinterlegten Sicherheit laut SEED), um die Einbringlichkeit der Abgaben zu gewährleisten, unterblieben.

(5) Risikopotenzial aus fehlender Verknüpfung der tatsächlich bezogenen Menge laut EMCS und der hinterlegten Sicherheit laut SEED:

Um bestimmte Lieferungen bzw. Bezüge von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu überwachen, konnten die Zollämter in der Datenbank SEED einen Filter für den Versand/Empfang derartiger Waren erstellen. Solche gefilterte Sendungen wurden sodann im Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS im Ergebnis der Risikoanalyse angezeigt und konnten entsprechend überwacht werden. Eine Überprüfung der geleisteten Sicherheit war jedoch nur manuell durch den Sachbearbeiter möglich, indem er die Liefermengen mit der für die Bewilligung geleisteten Sicherheit abglich (siehe TZ 30).⁵⁶

Ein automatischer Abgleich der voraussichtlichen Steuerschuld für die tatsächlich bezogene Menge laut EMCS mit der hinterlegten Sicherheit laut SEED konnte mangels elektronischer Verknüpfung nicht erfolgen.

(6) Wie die folgende Tabelle zeigt, entfiel der überwiegende Anteil der im Jahr 2014 überschrittenen Sicherheitsleistungen auf die Bewilligungsart Registrierter Empfänger (56 %):

⁵⁶ Diese Filtersetzung erfolgte bspw. im Zollamt PKW aufgrund einer Anordnung der Geschäftsleitung zwingend bei allen neu erteilten Bewilligungen für bestimmte registrierte Empfänger für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ab Bewilligungserteilung.

Tabelle 13: Überschreitungen Sicherheiten 2014

Bewilligungsart	Überschreitungen Sicherheiten	
	Anzahl	Anteil Überschreitungen in %
Herstellungsbetrieb	130	8
Lagerbetrieb	561	33
Registrierter Empfänger	980	58
sonstige	26	1
gesamt	1.697	100

Quelle: BMF Abt. V/5

24.2 Der RH beanstandete das System zur Überwachung der Sicherheiten in mehrerer Hinsicht als unzureichend und nicht zweckmäßig im Sinn einer Risikominimierung: Er kritisierte,

- dass es zum Zeitpunkt des Versands/Empfangs verbrauchsteuerpflichtiger Waren und damit der tatsächlichen Lieferung keine automatisierte Überwachung der Sicherheitsleistung gab (fehlender Abgleich SEED und EMCS);
- dass die Überprüfung der geleisteten Sicherheit erst mit Abgabe der Steueranmeldung und damit zu spät erfolgte;
- dass die Überprüfung der geleisteten Sicherheit nur anhand der Angaben des Steuerpflichtigen in der Verbrauchsteueranmeldung und nicht anhand der tatsächlichen Lieferungen laut dem Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS erfolgte;
- dass eine elektronische Verknüpfung zwischen den tatsächlichen steuerpflichtigen Vorgängen und Mengen laut Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS und jenen, die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Steueranmeldung erklärt hatte, fehlte (fehlender Abgleich EMCS und EVA);
- dass daher die elektronische Überwachung der Sicherheiten nur anhand der (elektronisch im Hinblick auf die steuerpflichtige Menge nicht verifizierbaren) Steueranmeldung in Form einer Selbstberechnung und nicht anhand und zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferungen laut den elektronischen Versandanzeigen im Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS erfolgte.

Der RH wies auch kritisch v.a. auf das aufgezeigte Risiko von Sicherheitsüberschreitungen bei Registrierten Empfängern hin.

Der RH empfahl daher dem BMF, einen automatisierten Abgleich zwischen den Verbrauchsteueranmeldungen in der Anwendung EVA und den tatsächlichen Lieferungen laut elektronischen Versanddokumenten im Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS zu schaffen. Zudem sollte die Überwachung der Sicherheiten automatisiert bereits zum Zeitpunkt des Versands/Empfangs der verbrauchsteuerpflichtigen Ware durch eine Verknüpfung der Daten im Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS und der in SEED angemerkten hinterlegten Sicherheit erfolgen, um v.a. bei Registrierten Empfängern rechtzeitig Maßnahmen setzen zu können, wenn die Sicherheiten zur Deckung der voraussichtlichen Steuerschuld nicht ausreichen.

24.3 *(1) Laut Stellungnahme des BMF strebe es trotz der dem RH dargelegten praktischen Umsetzungsprobleme (v.a. im Hinblick auf empfangene Mengen bei Steuerlagern) den vom RH geforderten automatischen Abgleich zwischen den Verbrauchsteueranmeldungen (EVA) und den Lieferungen laut den erfassten elektronischen Verwaltungsdokumenten (EMCS) vorbehaltlich einer positiven Kosten-Nutzen-Analyse und einer budgetären Deckung grundsätzlich an.*

(2) Zur Überwachung der Sicherheiten wies das BMF darauf hin, dass Registrierte Empfänger Sicherheit für die während eines Kalendermonats voraussichtlich bezogenen Waren zu leisten hätten. Zwar sei die Steueranmeldung im auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Monat abzugeben, aufgrund der unterschiedlichen Entrichtungsfristen könnten jedoch Verbrauchsteuerbeträge aushaften, die während eines Zeitraums von bis zu drei Monaten entstanden seien.

Bei Steuerlagern sei eine Verknüpfung der Daten im Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS und der hinterlegten Sicherheiten nicht zielführend, da lediglich die auf versandten Waren lastenden Steuern abzudecken seien und für empfangene Waren von Steuerlagerinhabern grundsätzlich keine Sicherheit zu leisten sei. Zwar sei aufgrund der verschiedenen Modelle der Sicherheitsberechnung und Nichtberücksichtigung des vollen Zeitraums offener Abgaben nicht das volle Risiko abgedeckt, Begünstigungen seien jedoch nur steuerlich zuverlässigen Firmen zu bewilligen, das Risiko daher durch ein Qualitäts- bzw. Kontrollkriterium minimiert.

Zudem evaluiere eine Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission das System der Garantien und deren Überwachung; deren Ergebnis sei abzuwarten.

24.4 Der RH stellte gegenüber dem BMF klar, dass er aufgrund des aufgezeigten Risikos den Fokus auf Registrierte Empfänger gelegt hatte. In

Bezug auf die Steuerlager könnte nach Ansicht des RH die frühzeitige Information über eingehende Mengen im Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS für Kontrollmaßnahmen herangezogen werden, da – wie das BMF selbst einräumte – nicht das volle Risiko des gesamten Zeitraums offener Abgaben abgedeckt werden kann.

Der RH erachtete aufgrund des aufgezeigten Risikos eine automatisierte Überwachung der Sicherheitsleistung – jedenfalls bei den Registrierten Empfängern – bereits zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung als zweckmäßig, da die Überprüfung erst mit der Abgabe der Steueranmeldung in Risikofällen ein höheres Steuerausfallsrisiko birgt. Zudem erachtete er bei den Steuerlagern eine automatisierte Überwachung der eingehenden Mengen bereits zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung im Hinblick auf mengenmäßige Auffälligkeiten als zweckmäßig, um bspw. zeitnahe Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

Unabhängig vom derzeit offenen Evaluierungsergebnis der Kommissionsarbeitsgruppe hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

Kontrollplanung durch die Kundenteams

- 25.1 (1) Die Zollämter hatten nach den Vorgaben des BMF im Organisationshandbuch jährlich einen Kontrollplan zu erstellen. Darin waren die Maßnahmen der amtlichen Aufsicht jeweils für das Folgejahr festzulegen. Mit den Kontrollplänen zielte das BMF darauf ab, Effektivität und Effizienz der Aufsichtsmaßnahmen zu steigern.

Für die Verbrauchsteuern gab es keine Vorgaben des BMF hinsichtlich einer bei der Jahresplanung mindestens anzustrebenden Kontrolldichte.

- (2) Verantwortlich für die Planung waren die Teamleiter der Kundenteams. Die Kontrollpläne waren nach Abstimmung mit der Geschäftsleitung des Zollamts in der IT-Anwendung CONTROL zu erfassen. Diese diente neben der Erfassung auch der Dokumentation der Kontrollen.

Die IT-Anwendung CONTROL enthielt nicht die Funktionalitäten eines Planungstools zur risikoorientierten Ressourcenplanung: So fehlte eine Gesamtübersicht über den Zeitpunkt der letzten Maßnahme der amtlichen Aufsicht je Bewilligungsinhaber und damit die Information über Verbrauchsteuernkunden, die bisher keiner amtlichen Aufsicht unterzogen wurden. Weiters fehlten ein laufender Vergleich bereits vorgenommener Kontrollen und Leistungszeiten im Verhältnis zu geplanten Kontrollen und Ressourcen, um einen Fortgang der geplanten Kontrollen überwachen zu können.

Risikopotenziale

(3) Die folgende Tabelle zeigt, in welchem Ausmaß die Zollämter Maßnahmen der amtlichen Aufsicht für die Verbrauchsteuern im Kontrollplan für das Jahr 2014 vorplanten:

Tabelle 14: Anzahl und Anteil amtliche Aufsicht aus Kontrollplänen 2014

Zollamt	Anzahl Geschäftszahl ¹	Kontrollplan			
		ja	ja in %	nein	nein in %
Wien	673	128	19,02	545	80,98
PKW	1.629	57	3,50	1.572	96,50
Eisenstadt Flughafen Wien	924	31	3,35	893	96,65
Klagenfurt Villach	336	50	14,88	286	85,12
Linz Wels	968	64	6,61	904	93,39
Salzburg	311	32	10,29	279	89,71
Graz	820	61	7,44	759	92,56
Innsbruck	1.125	26	2,31	1.099	97,69
Feldkirch Wolfurt	272	1	0,37	271	99,63
Summe	7.058	450	6,38	6.608	93,62

PKW = St. Pölten Krems Wr. Neustadt

¹ Die Maßnahmen der amtlichen Aufsicht konnten sich bei einem Unternehmen auch auf mehrere Verbrauchsteuerarten beziehen (bspw. im Getränkehandel Bier, Schaumwein und Spirituosen). Die Zollämter erfassten diese unter einer Geschäftszahl.

Quellen: BMF; RH

Von den drei überprüften Zollämtern und auch bundesweit wies das Zollamt Wien mit rd. 19 % den weitaus höchsten Anteil an vorgeplanten Maßnahmen auf. Das Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt plante 3,50 % vor,⁵⁷ das Zollamt Innsbruck 2,31 %⁵⁸.

(4) In den vom RH überprüften Zollämtern erfolgte die Jahresplanung für die amtliche Aufsicht wie folgt:

- Das Zollamt Wien plante nach Vorgaben des Amtsfachbereichs. Die Kundenteams führten zusätzlich zu CONTROL einen „manuellen Prüfplan“, um die fehlenden Funktionalitäten von CONTROL auszugleichen. Dieser enthielt zu bestehenden Bewilligungen eine

⁵⁷ Ohne stornierte und nicht 2014 abgeschlossene Fälle bzw. bereinigt um mehrere Steuerarten betreffende Zählungen. Je Kundenteam waren damit durchschnittlich rund acht Firmen, je Verbrauchsteuersachbearbeiter durchschnittlich rund drei Firmen vorgeplant.

⁵⁸ Ohne stornierte nicht 2014 abgeschlossene Fälle bzw. bereinigt um mehrere Steuerarten betreffende Zählungen. Dabei waren für ein Kundenteam (ATE Standorte Zollstellen Flughafen und Reutte) keine amtliche Aufsicht, für die anderen vier Kundenteams durchschnittlich rund sieben Firmen – je Verbrauchsteuersachbearbeiter durchschnittlich rund zwei Firmen – vorgeplant.

Kategorisierung⁵⁹ der Verbrauchsteuerkunden, einen Risikowert⁶⁰ sowie daraus abgeleitete Kontrollstunden. Der Amtsbereich wertete im Sinne der Steuerung den Fortgang der Kontrollen der Kundenteams aus dem Prüfplan quartalsweise aus.

Für 2015 überarbeitete das Zollamt Wien die Prüfungsplanung mit dem Ziel, zwei Drittel der Bewilligungen im Rahmen der amtlichen Aufsicht zu kontrollieren. Damit legte es intern auch eine Kontrolldichte fest.

- Im Zollamt St. Pölten Krems Wr. Neustadt erfolgte eine Vorausplanung durch die Sachbearbeiter bei jenen Firmen, bei denen ein Kontrollschwerpunkt zu setzen war. Es hatte nicht jede geplante Kontrolle in den Jahreskontrollplan aufgenommen.⁶¹
- Beim Zollamt Innsbruck bestand keine spezielle interne Regelung zur Jahresplanung. Die Kundenteams legten die Kontrollen anlassbezogen und risikoorientiert in CONTROL an.

25.2 (1) Der RH bemängelte das Fehlen von Vorgaben hinsichtlich der Kontrolldichte durch das BMF. Damit fehlte eine Messgröße für die Ressourcenplanung und den tatsächlichen Ressourcenaufwand.

Der RH kritisierte, dass die Jahresplanung in der angewendeten Form nicht geeignet war, um die vorhandenen Ressourcen, auch im Hinblick auf das akzeptierte Kontrollrisiko, im Sinn einer ausreichenden Kontrolldichte zu steuern. Damit war es den Zollämtern auch nicht möglich, im Sinne einer Personalbedarfsermittlung festzustellen, wie viele Bewilligungsinhaber mit dem vorhandenen Personal jährlich der amtlichen Aufsicht unterzogen werden können (siehe TZ 8).

Der RH empfahl dem BMF, für die Jahresplanung mit den Zollämtern die Kontrolldichte als Größe für die Ressourcensteuerung zu vereinbaren und dabei die Kontrolldichte an den bestehenden Bewilligungen zu orientieren (siehe TZ 6).

(2) Der RH kritisierte das Fehlen praxisbezogener Vorgaben für die Jahresplanung sowie das Fehlen der Planungsfunktionalitäten im

⁵⁹ fünf Kategorien nach Art der Bewilligung, Geschäftsumfang, Warenkreis und Abgabenerisiko

⁶⁰ neben dem Risikofaktor, der sich aus der Firmenbeurteilung (siehe TZ 27) ergab

⁶¹ So waren Steuerlager, Hersteller und Registrierte Empfänger regelmäßig zu prüfen. Große Firmen wären laut Angabe des Zollamts monatlich, sonstige im Abstand von drei oder sechs Monaten zu prüfen. Auch Betriebe mit bedeutenden Verbrauchsteuer-einzahlungen waren nur einmal im Kontrollplan erfasst.

CONTROL bzw. eines entsprechenden bundesweiten Planungstools, das anhand bestimmter Planungsparameter eine vertiefte Planung erlaubt.

Der RH wies in dem Zusammenhang kritisch auf die unterschiedliche Vorgehensweise und die beträchtlichen Unterschiede im Planungsaufwand in den überprüften Zollämtern hin – so hatte das Zollamt Wien zusätzlich einen manuellen Prüfplan erstellt. Nach Ansicht des RH war die geringe Nutzung der Kontrollpläne zur Steuerung auch Ausfluss der fehlenden Planungs- und Steuerungsfunktionalität von CONTROL. Dieses enthielt nicht jene planungsrelevanten Informationen wie der manuelle Prüfplan im Zollamt Wien. Die Führung des manuellen Prüfplans war zwar mit Zusatzaufwand verbunden, ermöglichte jedoch durch Einbeziehung von risikoorientierten Auswahlkriterien und Planungsparametern eine verbesserte Jahresplanung, eine Abschätzung des zeitlichen Ressourcenbedarfs und eine Steuerung der amtlichen Aufsicht.

Der RH empfahl dem BMF, die Jahresplanung der Zollämter durch Erweiterung der IT-Anwendung CONTROL um entsprechende Funktionalitäten bzw. durch Implementierung eines entsprechenden Planungstools und durch bundesweit einheitliche Vorgaben in Anlehnung an den manuellen Prüfplan des Zollamts Wien zu unterstützen und zu vereinheitlichen. Dabei wären insbesondere Informationen hinsichtlich des letztgeprüften Jahres zu berücksichtigen. Dies würde einen Grundbedarf an Ressourcen für die amtliche Aufsicht zu den bestehenden Verbrauchsteuerbewilligungen sichtbar machen, Abweichungen im Vollzug in den Kundenteams frühzeitig erkennen lassen und damit verbesserte Steuerungsmöglichkeiten eröffnen, um die vom BMF angestrebte Effektivität und Effizienz der Aufsichtsmaßnahmen zu heben.

(3) Der RH kritisierte die mangelhafte Jahresplanung durch die Zollämter: Mit Ausnahme des Zollamts Wien waren die Anteile der von den Zollämtern bzw. von den Kundenteams in den Kontrollplänen erfassten Maßnahmen der amtlichen Aufsicht, gemessen an den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen, gering. Der RH bemängelte, dass die Teamleiter – v.a. des Zollamts St. Pölten Krems Wr. Neustadt und des Zollamts Innsbruck – nicht hinreichend festlegten, welche Maßnahmen der amtlichen Aufsicht im Folgejahr von den Kontrollverantwortlichen in welchen Zeitabständen vorzunehmen waren und dass sie den Sachbearbeitern vielfach die Beurteilung des Kontrollbedarfs und die Erfassung ihrer Kontrollen überließen (siehe auch TZ 10). Dadurch erfüllten sie ihre Steuerungsaufgaben nur zum Teil.

Nach Ansicht des RH erfüllten die Teamleiter zwar die formale Anforderung des Organisationshandbuchs, einen Kontrollplan für das Folge-

jahr zu erfassen; von einer zweckmäßigen, substanziellen und effektiven Planung der im Rahmen der amtlichen Aufsicht einzusetzenden Ressourcen konnte bei nur wenigen geplanten Kontrollen pro Sachbearbeiter aber nicht ausgegangen werden. Damit blieb es vielfach den spezialisierten Verbrauchsteuersachbearbeitern selbst überlassen, den Bedarf an Maßnahmen der amtlichen Aufsicht im Einzelfall festzulegen.

Der RH empfahl dem BMF, eine zweckmäßige Jahresplanung sicherzustellen. Dazu wären

- von den Teamleitern gemeinsam mit den Verbrauchsteuerexperten
- alle, auch periodisch vorzunehmende, Kontrollen im Rahmen der amtlichen Aufsicht
- so weit wie möglich realistisch vorzuplanen, um die dafür erforderlichen Ressourcen abschätzen und steuern zu können.

25.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMF werde es im Rahmen der Evaluierung Zoll (siehe TZ 1) zu einer Personalbedarfsberechnung kommen, welche die Kontrolldichte anhand der bestehenden Bewilligungen berücksichtige und die erforderlichen Ressourcen in Zukunft gewährleisten soll.*

(2) *Die Möglichkeit der Erweiterung der IT-Anwendung um Funktionalitäten für die Jahresplanung werde im Rahmen der Umstellung des IT-Systems aufgrund des Zollkodex der EU überprüft.*

(3) *Auch würden eine bundesweit einheitliche Vorgabe und Jahresplanung unter Berücksichtigung der Risiken im Rahmen der Evaluierung Zoll (siehe TZ 1) und des Projekts Kontrollmanagement ausgearbeitet.*

Risikoanalysen Zollamt

26.1 (1) Seit 2013⁶² war für die in der SEED-Datenbank⁶³ erfassten Unternehmen eine Firmenbeurteilung vorzunehmen. Diese diene zur Beurteilung des jeweils mit den Verbrauchsteuerbewilligungen verbundenen Risikos. Nach den Vorgaben des BMF hatte der zuständige Firmensachbearbeiter jährlich eine Neubewertung durchzuführen und ein Freigabeberechtigter hatte sie zu bestätigen.

⁶² Mit Februar 2013 setzte das BMF auf der Verbrauchsteuerinternetplattform (VIP) die Anwendung „Risiko Verbrauchsteuern“ mit dem Teilbereich der Firmenbeurteilung für die Zollämter produktiv.

⁶³ SEED = System for Exchange of Excise Data

Risikopotenziale

(2) Nach zwölf Monaten seit der letzten Firmenbeurteilung zeigte das IT-System die Beurteilung dem Sachbearbeiter als abgelaufen an; die Bewertung war daraufhin unverändert neu zu speichern oder entsprechend den aktuellen Ergebnissen abzuändern.

In der Praxis nahmen die Kundenteams die vorgeschriebenen Firmen-neubewertungen nicht durchgehend zeitgerecht wahr.⁶⁴

Tabelle 15: Offene Firmenbeurteilungen

Zollamt	Herstellungsbetrieb	Lagerbetrieb	Reg. Empfänger/ Versender	Verschlusbrennerei	Verwendungsbetrieb	gesamt
Anzahl der offenen Firmenbeurteilungen						
Wien	23	7	70	2	185	287
PKW	54	89	22	19	41	225
Eisenstadt Flughafen Wien	3	0	0	0	4	7
Klagenfurt Villach	27	6	218	15	139	405
Linz Wels	9	12	23	2	88	134
Salzburg	14	1	67	13	63	158
Graz	39	61	48	22	184	354
Innsbruck	9	0	32	7	44	92
Feldkirch Wolfurt	26	3	102	19	62	212
Summe	204	179	582	99	810	1.874

PKW = St. Pölten Krems Wr. Neustadt

Quellen: BMF; RH

Verglichen mit den rd. 9.700⁶⁵ aufrechten Bewilligungen des Jahres 2014 war bei fast einem Fünftel keine aktuelle Firmenbeurteilung erfasst.

Rund 43 % der offenen Firmenbeurteilungen betrafen Verwendungsbetriebe (wie bspw. Apotheken). Diese wiesen nach Einschätzung der Zollämter aufgrund der geringen verwendeten Mengen verbrauchsteuerpflichtiger Waren nur ein geringes Abgabenerisiko auf; wegen der knappen Personalressourcen setzten die Zollämter daher nicht in Jahresabständen Maßnahmen der amtlichen Aufsicht. Fast ein Drittel der fehlenden Bewertungen entfiel auf die risikorelevante Gruppe der Registrierten Empfänger, die auch jährlich einer Bewilligungswartung (siehe TZ 18, 24) unterzogen werden sollte.

⁶⁴ Auswertung des BMF Abt. V/5 vom September 2015 betreffend jene Firmenbeurteilungen, die bereits mehr als einen Monat nach dem Ablaufzeitpunkt nicht neu bewertet waren.

⁶⁵ aufrechte Bewilligungen 2014 exklusive Bezüge zu gewerblichen Zwecken (Quelle: BMF Abt. V/5)

